LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND
Archivberatungsstelle Rheinland
Archivheft 21

# ARCHIVGESETZGEBUNG UND PC IM ARCHIV

# ARCHIVGESETZGEBUNG UND PC IM ARCHIV

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND
ARCHIVBERATUNGSSTELLE RHEINLAND
ARCHIVHEFTE
21

1989
Rheinland-Verlag GmbH · Köln
in Kommission bei
Dr. Rudolf Habelt GmbH · Bonn

# ARCHIVGESETZGEBUNG UND PC IM ARCHIV

1989
Rheinland-Verlag GmbH · Köln
in Kommission bei
Dr. Rudolf Habelt GmbH · Bonn

Mitarbeiter dieses Heftes:

Gerhard A. Auer
Kreisarchiv Emmendingen
Keplerstraße 7, 7830 Emmendingen

Dr. Hans Budde
Archivberatungsstelle Rheinland
Abtei Brauweiler, 5024 Pulheim 2

Prof. Dr. Toni Diederich
Historisches Archiv des
Erzbistums Köln
Gereonstraße 2–4, 5000 Köln 1

Dipl.-Kfm. Dr. Rudolf Kleeberg
Theresienstraße 19, 8000 München 2

Dr. Arie Nabrings
Stadtarchiv Viersen
Wilhelmstraße 12, 4060 Viersen 1

Dr. Hartmut Sander
Evangelisches Zentralarchiv in Berlin
Jebensstraße 3, 1000 Berlin 12

Dr. Wolf-Rüdiger Schleidgen
Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv
Mauerstraße 55, 4000 Düsseldorf 30

Dr. Hans Schmitz
Kultusministerium Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 4000 Düsseldorf 1

Paul-Günter Schulte
Stadtarchiv Krefeld
Girmesgath 120, 4150 Krefeld

Dr. Jörg Schulze
Rheinisches Amt für Denkmalpflege
Abtei Brauweiler, 5024 Pulheim 2

Dr. Wolfgang Franz Werner
Archivberatungsstelle Rheinland
Abtei Brauweiler, 5024 Pulheim 2

Rheinland-Verlag GmbH · Köln
Rheinland-Verlag und Betriebsgesellschaft
des Landschaftsverbandes Rheinland mbH.
Abtei Brauweiler, 5024 Pulheim 2

© by Archivberatungsstelle Rheinland
Redaktion: Dr. Dieter Kastner
Druck: Ziegler Beckmann GmbH, Köln
ISBN 3-7927-1133-8

# Inhalt

Vorwort . . . . . 7

Hans Schmitz
Das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen unter besonderer Berücksichtigung für das kommunale Archivwesen . . . . . 9

Paul-Günter Schulte
Das nordrhein-westfälische Landesarchivgesetz und seine Auswirkungen auf kommunale Archive . . . . . 17

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen) . . . . . 33

Paul-Günter Schulte
Empfehlungen für den Entwurf einer Aktenordnung, Benutzungsordnung und Gebührenordnung in Kommunalarchiven . . . . . 41

Toni Diederich
Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche – Einführung . . . . . 47

Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche . . . . . 57

Hartmut Sander
Die Archivgesetzgebung der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . 61

Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz) . . . . . 69

Gerhard A. Auer
NIXAS-Archiv – Ein PC-Programm für archivische Anwendungen . . . 73

Das PC-Verfahren »NIXAS-Archiv« – Gemeinsame Empfehlung der Archivberatungsstelle Rheinland und des Westfälischen Archivamtes . . . 79

Wolfgang Franz Werner
Anforderungen an Archivprogramme und die Erfahrungen mit NIXAS-Archiv 81

Arie Nabrings
Der Einsatz des Personal-Computers (PC) im Archiv . . . . . 89

Wolf-Rüdiger Schleidgen
Vom PC zum Lichtsatz . . . . . 95

Hans Budde
Aus der Arbeit der Archivberatungsstelle Rheinland in rheinischen Kommunalarchiven . . . . . 111

Hans Budde
Zur Benutzung von rheinischen Adelsarchiven . . . . . 121

Paul-Günter Schulte
Die Benutzung von Fotos in Archiven . . . . . 125

Rudolf Kleeberg
Steuerrechtliche Aspekte bei Archiveinrichtungen . . . . . 141

Jörg Schulze
Verfahren der Steuerbegünstigung bei Aufwendungen für Kulturdenkmäler 149

# Vorwort

Es ist gute Tradition geworden, daß Vorträge, die auf den Rheinischen Archivtagen gehalten worden sind, oft anschließend in den Archivheften veröffentlicht werden konnten. Der Archivtag des Jahres 1989 war den ebenso aktuellen wie brisanten Themen »Archivgesetzgebung« und »Einsatz des PC im Archiv« gewidmet. Wie gewünscht, werden die teilweise erweiterten und aktualisierten Vorträge hier mitgeteilt, dazu der Text des neuen Landesarchivgesetzes, das nicht nur für das staatliche, sondern auch das kommunale Archivwesen Gültigkeit besitzt, sowie die neuen Archivgesetze der Katholischen und der Evangelischen Kirche. Als Diskussionsbeiträge mögen die hier vorgelegten Empfehlungen zu einer Archiv-, Benutzungs- und Gebührenordnung verstanden sein. Ebenfalls nur den augenblicklichen Stand in der aktuellen Diskussion und der so rasanten Entwicklung können die Beiträge zum Einsatz des PC im Archiv bieten. Abgedruckt sind auf vielfachen Wunsch außerdem zwei Vorträge, die rechtliche Probleme behandeln und vor allem die Eigentümer von privaten Archiven interessieren werden. Auch der Aufsatz über Fotos im Archiv verdient Interesse wegen der besprochenen rechtlichen Aspekte.

# Das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen unter besonderer Berücksichtigung seiner Bedeutung für das kommunale Archivwesen *

von Hans Schmitz

Am 26. April 1989 hat das Plenum des Landtags das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NW) auf der Grundlage des Entwurfs der Landesregierung und der Änderungsvorschläge des in den parlamentarischen Ausschußberatungen federführenden Kulturausschusses einstimmig verabschiedet. Nach seiner Ausfertigung durch die Landesregierung am 16. Mai und seiner Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW.) vom 13. Juni ist es gemäß § 14 am Tage nach seiner Verkündung, also am 14. Juni 1989, in Kraft getreten.[1]

Damit ist ein schwieriges und langwieriges Gesetzesvorhaben zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht worden. Bundesweit ist es das dritte Archivgesetz nach dem baden-württembergischen Landesarchivgesetz vom 27. Juli 1987[2] und dem Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988.[3]

Daß es zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden konnte, ist nicht zuletzt dem vertrauensvoll-kollegialen Zusammenwirken der nordrhein-westfälischen Archivare an öffentlichen Archiven bei der fachlichen Erarbeitung des Regierungsentwurfs wie auch bei der Ebnung so mancher großen und kleinen politischen Schwierigkeiten in der langen Vorbereitungsphase zu verdanken. Besonderer Dank gilt hier vor allem zahlreichen Kollegen aus Kommunalarchiven, die es mit überzeugenden Argumenten verstanden haben, in ihrem eigenen Bereich die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen auch für das kommunale Archivwesen deutlich zu machen. Sie haben damit entscheidend zum Abbau des mehr politisch als fachlich begründeten Widerstandes der kommunalen Spitzenverbände gegen das Gesetzesvorhaben beigetragen, in dem die drei Spitzenverbände ungeachtet der rechtlichen und sachlichen Zwänge,

* Überarbeitete und erweiterte Fassung eines Kurzreferates, gehalten auf dem 41. Westfälischen Archivtag am 23. Mai 1989 in Rietberg. Sie wird in Kürze in gleichem Wortlaut auch in der Zeitschrift »Archivpflege in Westfalen und Lippe« abgedruckt.

1 GV. NW. 1989, S. 302. – Abdruck s. u. S. 33 ff.

2 GBl. Baden-Württemberg 1987, S. 230. Dazu: Gregor Richter, Das baden-württembergische Landesarchivgesetz vom 27. Juli 1987. Einführung und Textabdruck, in: Der Archivar 41, 1988, Sp. 385-398.

3 BGBl. I, 1988, S. 62. Dazu: Klaus Oldenhage, Bemerkungen zum Bundesarchivgesetz, in: Der Archivar 41, 1988, Sp. 477-498.

die für eine gesetzliche Regelung sprachen, den Einstieg des Staates in eine umfassendere Reglementierung des Kultursektors und damit des letzten Freiraums kommunaler Selbstverwaltung und -gestaltung argwöhnten und befürchteten. Sehr lange haben sie auf diesem ihrem Standpunkt verharrt, und es bedurfte großer Anstrengungen Vieler, ihre prinzipiellen Bedenken schließlich auszuräumen oder doch wenigstens weitestgehend abzubauen.

Mit der durch das Gesetz erstmalig geschaffenen rechtlichen Normierung des öffentlichen Archivwesens im Lande Nordrhein-Westfalen verfügen die öffentlichen Archive jetzt über die nötige gesetzliche Grundlage für eine ihrem Auftrag gerecht werdende kontinuierliche Fortführung ihrer für Verwaltung, Wissenschaft und Forschung gleichermaßen wichtigen Arbeit.

Die Begründung für die Notwendigkeit der gesetzlichen Normierung unter kultur-, bildungs- und wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten ebenso wie unter verfassungs- und hier insbesondere unter persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Aspekten soll an dieser Stelle im Einzelnen nicht wiederholt werden. Sie findet sich bereits mehrfach an anderer Stelle.[4] Erinnert sei nur noch einmal kurz an die Gesetzesvorbehalte in Artikel 4 Absatz 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (Schutz personenbezogener Daten) und des § 19 (Löschung und Sperrung von Daten) Absatz 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1988[5] sowie an das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz vom Dezember 1983[6] festgestellte Recht jedes Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung, die alle eine spezialgesetzliche Regelung des Umgangs der öffentlichen Archive mit personenbezogenen Unterlagen und Daten erzwangen.

Angezeigt erscheint es mir indes, jetzt nach Inkrafttreten des Gesetzes auf die – oder zumindest auf einige der von ihm erwarteten positiven Wirkungen für die öffentlichen Archive – und hier dem Leserkreis dieser Veröffentlichung entsprechend vor allem für die kommunalen Archive – einzugehen.

Da ist zunächst und allem voran die Rückgewinnung der Rechtssicherheit im Bereich des öffentlichen Archivwesens zu nennen, die infolge der Datenschutzgesetzgebung und des angesichts der vielfältigen Möglichkeiten heutiger Personaldatenverarbeitung zu Recht verstärkten Persönlichkeitsschutzes in zunehmendem Maße verloren zu gehen drohte. Dies gilt einerseits für die aktenproduzierenden öffentlichen Stellen,

[4] Eine Zusammenfassung der Argumente bietet die Gesetzesbegründung in der Landtags-Drucksache 10/3372 vom 27. 6. 1988. S. auch Hans Schmitz, Grundzüge eines Archivgesetzes für das Land NW, in: Städte- und Gemeinderat, hrsg. v. Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund 42. Jg., Heft 1, Jan. 1988, S. 3-6.

[5] GV.NW. 1988, s. 160.

[6] Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, hrsg. von den Mitgliedern des BVerfG, Bd. 65, 1984, Nr. 1, hier insbes. S. 42 ff.

die nun auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften ihre abgabereifen Unterlagen an die öffentlichen Archive abzuliefern haben (§ 3 Abs. 1), auch Unterlagen personenbezogenen Inhalts und Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen (§ 3 Abs. 2). Eine Abgabeverweigerung, wie sie beispielsweise im Bereich der Sozialverwaltung und Sozialgerichtsbarkeit in den vergangenen Jahren unter Berufung auf Datenschutzrechte und Geheimhaltungsvorschriften und unter Hinweis auf das Fehlen einer ausreichenden Rechtsgrundlage für die Archivierung entsprechender Akten in öffentlichen Archiven verschiedentlich vorgekommen ist, wird in Zukunft nicht mehr möglich sein.

Dies gilt andererseits aber auch für die öffentlichen Archive, deren Anspruch auf ausgesondertes Registraturgut öffentlicher Stellen durch das Archivgesetz erstmals rechtlich einwandfrei abgesichert ist.

Und dies gilt schließlich – und ganz besonders – für die Archivbenutzer, die nun – ebenfalls erstmals – ein legaldefiniertes Recht auf Nutzung des öffentlichen Archivguts erhalten haben (§§ 6 und 7). Gerade in der liberalen Legaldefinition der Nutzungsrechte an öffentlichem Archivgut ist neben der Anbietungs- und Ablieferungspflicht für alles ausgesonderte Registraturgut öffentlicher Stellen das zweite Kernstück des Gesetzes zu sehen. Unter gebührender Berücksichtigung des Persönlichkeits- und Datenschutzes eröffnet sie nicht nur der Wissenschaft und Forschung, sondern auch einer breiten geschichtsinteressierten Öffentlichkeit und jedem einzelnen Bürger, der zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange auf Informationen aus Archivmaterial angewiesen ist, unter bestimmten Voraussetzungen den größtmöglichen Zugang zu öffentlichem Archivgut.

Die vom Landtag in den Ausschuß- und Plenarberatungen vorgenommenen Änderungen an dem Regierungsentwurf waren allesamt archiv- und benutzerfreundlich. Besonders hervorzuheben ist hier die mutige Verkürzung der in § 7 Absatz 2 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Sperrfristen für nach Landesrecht entstandenes Archivgut, das Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, von 80 auf 60 Jahre nach Entstehung und für personenbezogenes Archivgut von 30 auf 10 Jahre nach dem Tode bzw. von 110 auf 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Als Nachteil muß dabei allerdings in Kauf genommen werden, daß Unterlagen, die bei Bundesbehörden oder nach Bundesrecht entstanden sind – z. B. Akten nach der Abgabenordnung (Steuerakten) oder Akten nach dem Sozialgesetzbuch – nach den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes mit seinen längeren Sperrfristen zu benutzen sind und damit bei der Nutzung von Archivgut im Lande künftig nach zweierlei Recht zu verfahren ist. Das gleiche Problem hat auch Baden-Württemberg, dessen Landesarchivgesetz dieselben Sperrfristen wie das hiesige Gesetz aufweist. Es bleibt daher nur zu wünschen, daß sich der Bund über kurz oder lang hier der sich abzeichnenden Entwicklung in den Ländern durch eine entsprechende Verkürzung der Sperrfristen im Bundesarchivgesetz anpaßt.

Genauso wichtig wie die so verkürzten Sperrfristen ist jedoch auch die in § 7 Absatz 4 gegebene Möglichkeit zur weiteren Verkürzung dieser Sperrfristen. Sie kommt vor allem den Bedürfnissen zeitgeschichtlicher Forschung entgegen. Sofern von ihr Gebrauch gemacht werden soll, bedarf es allerdings im Falle personenbezogenen Archivguts stets einer gründlichen und verantwortungsvollen Güterabwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen natürlicher Personen, d.h. dem Grundrecht auf Persönlichkeitsschutz einerseits und dem öffentlichen Interesse an wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, d. h. dem Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit andererseits. Wenn bei dieser Güterabwägung Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Nutzung personenbezogener Unterlagen durch Dritte schutzwürdige Belange einer natürlichen Person beeinträchtigt werden, ist die Nutzung einzuschränken (z. B. durch Genehmigungserteilung unter Bedingungen und/oder Auflagen), in einzelnen Fällen möglicherweise sogar auch zu versagen (§ 7 Abs. 5 Buchst. b).

Eine weitere bedeutende praxisorientierte Änderung, die die Benutzungsvorschriften des Regierungsentwurfs in der parlamentarischen Beratung erfahren haben, ist der Verzicht auf das vorrangige Anonymisierungsgebot bei Verkürzung der Sperrfristen für personenbezogenes Archivgut im Falle seiner Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 7 Abs. 4 Buchst. b). Eine Verkürzung der Sperrfristen für personenbezogene Unterlagen ist jetzt zulässig, wenn »das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und *dann* durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.« Das heißt, daß dem Benutzer zu wissenschaftlichen Zwecken die Archivalien in vollständiger Form – also mit allen Namen und sonstigen Angaben zu Personen – vorgelegt werden können[7] und es diesem dann aufgegeben ist, bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen – u. a., aber eben nur u. a., auch durch Anonymisierung – sicherzustellen, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Von besonderem Interesse für die Kommunalarchive und ihre Dienstherren sind nun aber zweifellos die gesetzlichen Regelungen für das kommunale Archivgut. Sie sind in einem einzigen Paragraphen zusammengefaßt (§ 10) und inhaltlich im wesentlichen auf das persönlichkeits- und datenschutzrechtlich Notwendige beschränkt. Sie zielen ausschließlich darauf, das Vorhandene und die jetzigen Gegebenheiten durch eine einwandfreie und in ihrer Rechtsqualität ausreichende Rechtsgrundlage abzusichern. Das wird schon im einleitenden Satz des einschlägigen Paragrapen 10 deutlich zum Ausdruck gebracht, wo bestimmt wird, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände für ihr Archivgut *in eigener Zuständigkeit* Sorge tragen. Sie können diese Aufgabe wie bisher alternativ auf dreierlei Art erfüllen:

[7] Dies natürlich nur dann, wenn die erwähnte Güterabwägung zugunsten der wissenschaftlichen Forschungsarbeit ausgefallen ist.

1. durch Errichtung und Unterhaltung eigener Archive oder
2. durch Unterhaltung einer für Archivzwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder
3. durch Hinterlegung ihres Archivguts in einem anderen öffentlichen Archiv.

Bedingung für alle drei Varianten ist allerdings, daß die Archive und archivischen Gemeinschaftseinrichtungen archivfachlichen Ansprüchen genügen. Damit ist jedoch kein neuer Ausstattungsstandard verbunden. Denn entsprechend den bisherigen Gegebenheiten wird festgelegt (§ 3 Abs. 6 Satz 6), daß ein Archiv – und Gleiches gilt auch für die archivische Gemeinschaftseinrichtung – archivfachlichen Ansprüchen genügt, wenn es

1. hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut wird, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist oder
2. von einer Dienststelle fachlich beraten wird, bei der ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist. Hiermit sind in erster Linie die Archivberatungsstelle beim Landschaftsverband Rheinland oder das Westfälische Archivamt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe gemeint.

Der Aufgabenkatalog für die kommunalen Archive wird im Unterschied zu dem für die staatlichen Archive, der detailliert und kasuistisch die einzelnen Aufgabenfelder der Staatsarchive aufführt, auf das unverzichtbare, allseits übliche Minimum, nämlich die Verwahrung, Erhaltung, Erschließung und Nutzbarmachung des Archivguts beschränkt. Der Katalog ist nicht abschließend. Es bleibt somit den Kommunen überlassen, ihren Archiven je nach Ausstattung und Leistungsfähigkeit darüberhinaus noch andere Aufgaben (z. B. Bearbeitung oder Herausgabe von Publikationen, Vorbereitung von Ausstellungen und sonstige Öffentlichkeitsarbeiten) zu übertragen.

Mit Rücksicht auf die Verwaltungseinheit der Kommunen ist eine vollständige Übernahme der für den staatlichen Bereich geltenden Vorschriften über die Anbietungs- und Ablieferungspflicht für ausgesondertes kommunales Behördenschriftgut an Kommunalarchive nicht möglich gewesen. Der entsprechende Passus für kommunales Registraturgut (§ 10 Abs. 3) legt deshalb nur fest, daß archivwürdige Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung im Geschäftsgang der Kommune nicht mehr benötigt werden, in das zuständige Archiv zu übernehmen sind. Damit ist auf die Verpflichtung zur förmlichen Übergabe von einer selbständigen Dienststelle an eine andere verzichtet worden, ohne daß der Anspruch des Kommunalarchivs auf archivwürdige Unterlagen aufgegeben worden ist.

Hinsichtlich der Definition des Archivguts (§ 2) und der Übergabe von Unterlagen personenbezogenen Inhalts und Unterlagen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen (§ 3 Abs. 2), kann demgegenüber auf die entsprechenden Bestimmungen für das staatliche Archivgut im Abschnitt I zurückverwiesen werden.

Schon aus datenschutzrechtlichen Gründen ist auch für den kommunalen Bereich eine gesetzliche Regelung der Nutzung des Archivguts unerläßlich. Dies geschieht in § 10 Absatz 4 des Archivgesetzes durch Rückverweisung auf die Vorschriften über die Nutzung des staatlichen Archivguts durch Betroffene und ihre Rechtsnachfolger (§ 6) und durch Dritte (§ 7). Ausdrücklich wird die Entscheidung über Verkürzung und Verlängerung von Sperrfristen sowie über die Einschränkung und Versagung der Nutzung in die Zuständigkeit der Kommunen gestellt. Gleiches gilt für den Erlaß von Benutzungsordnungen und die Erhebung von Gebühren.

Damit sind in großen Zügen die wichtigsten Gesetzesregelungen für das kommunale Archivgut beschrieben. Wenn auch das Archivgesetz keine neuen, über bereits bestehende Rechtsvorschriften hinausgehenden Anforderungen an die Eigentümer öffentlichen Archivguts stellt und somit von dem Gesetz keine zusätzlichen Belastungen für sie ausgehen, so wäre es doch wünschenswert, wenn von ihm eine Sogwirkung ausginge und diejenigen Eigentümer öffentlichen Archivguts, die bisher Artikel 18 der Landesverfassung[8] hinsichtlich ihres Archivguts noch nicht oder noch nicht ausreichend beachtet haben, sich in die Pflicht genommen fühlten, den schriftlichen Zeugnissen ihrer und unserer aller Geschichte als einem nicht unwesentlichen Teil des ihrem Schutz aufgetragenen Kulturguts erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich bin sicher, daß das Gesetz dem Zweck der langjährigen Bemühungen so Vieler und dem gesteckten Ziel gerecht wird, einen fairen Ausgleich in dem natürlichen Aufgabenkonflikt zwischen Archiven und Datenschutz wie auch in dem letztlich unlösbaren Widerstreit zwischen Wissenschaftsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu schaffen. Es würde damit dem gerecht, was der frühere Finanzminister Dr. Diether Posser einmal zutreffend so beschrieben hat: »Wir müssen uns dagegen wehren, daß der grundsätzlich erforderliche und gerechtfertigte Schutz personenbezogener Daten dazu mißbraucht wird, zeitgeschichtliche Forschung« – und ich füge hinzu: zumindest auf längere Sicht nicht nur zeitgeschichtliche Forschung, sondern Geschichtsforschung überhaupt – » . . . zu behindern oder gar unmöglich zu machen«.[9]

Es wäre sicher ein aller Mühen werter Lohn, wenn das neue Archivgesetz den Archivaren an öffentlichen Archiven bei ihrer Arbeit die intendierte hilfreiche Rechtsgrund-

[8] Artikel 18 der Landesverfassung lautet:
»(1) Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu fördern.
(2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.«

[9] Justiz und Nationalsozialismus. Bewältigt – verdrängt – vergessen, hrsg. v. Julius H. Schoeps u. Horst Hillermann (Studien zur Geistesgeschichte, hrsg. von Julius H. Schoeps, Bd. 8), 1987, S. 13 (dort unter der Autorschaft von Johannes Rau. Ministerpräsident Rau war durch Krankheit verhindert, an der Veranstaltung teilzunehmen. In seiner Vertretung hielt Minister Dr. Posser die Ansprache, die in der zitierten Veröffentlichung abgedruckt ist).

lage böte und möglichst bald sich die von ihm erwarteten positiven Wirkungen einstellen würden. Da es sich um völliges Neuland handelt, das mit diesem Gesetz betreten wurde, dürfte es sicher nützlich sein, nach einer angemessenen Zeit des Umgangs mit ihm die währenddessen gesammelten Erfahrungen kritisch zu prüfen und, wo immer nötig, auf Änderungen und Verbesserungen hinzuwirken.

# Das nordrhein-westfälische Landesarchigesetz und seine Auswirkungen auf kommunale Archive*

von Paul-Günter Schulte

»Zur aller Gesetzgebung . . . gehören zwei Stücke: erstlich ein Gesetz, welches die Handlung, die geschehen soll, objektiv als notwendig vorstellt, das ist welches die Handlung zur Pflicht macht, zweitens die Triebfeder, welches den Bestimmungsgrund zur Willkür dieser Handlung subjektiv mit der Vorstellung des Gesetzes verknüpft; mithin ist das zweite Stück dieses, daß das Gesetz die Pflicht zur Triebfeder macht.«[1]

Nach der Überlegung von Immanuel Kant in der »Metaphysik der Sitten« aus dem Jahre 1797 ist das neue, am 26. Juni 1989 einstimmig im Landtag Nordrhein-Westfalens verabschiedete »Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen« (Archivgesetz NW – ArchivG NW) daraufhin zu erläutern, daß es notwendig war und daß das Gesetz fortan, aus der Pflicht geboren, zur Triebfeder archivarischen Handelns werden kann.

Ein uns zeitlich näher liegender Philosoph, Romano Guardini, hat einmal Macht – natürlich war nicht die Seilschaft und Macht der Archivare gemeint – definiert: »Macht ist Fähigkeit, Realität zu bewegen, das vermag die Idee aus Eigenem nicht. Sie vermag es erst und wird damit zu Macht, wenn das konkrete Leben des Menschen sie aufnimmt.«[2]

Bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes war viel Realität von den Vätern des Gesetzes – der Erfolg kennt viele Väter – zu bewegen. Sogenannte Sachzwänge waren kompromißfähigen Lösungen zuzuführen. Blättert man als letzte Vorbemerkung in der Rechtsliteratur, so stößt man bei Gustav Radbruch auf folgende Gesetzesdefinition: »Aber das Mißtrauen ist die erste Pflicht jedes Gesetzgebers: Gesetze sind ja nicht gemacht gegen die Guten, sondern gegen die Schlechten, und jemehr Schlechtigkeit ein Gesetz bei seinen Adressaten voraussetzt, umso besser ist esselbst.«[3] Es wäre vermessen zu sagen, daß die Guten in unserem Landesarchivgesetz die Archivare wären – für die bedürfte es ja keines Gesetzes – und die Schlechten die anderen sind, sei es nun die Verwaltung, die Benutzer, die Datenschützer. »Wie der Mensch im schlimm-

* Vortrag, gehalten auf dem 23. Rheinischen Archivtag am 2. Juni 1989 in Jülich.

1 I. Kant, Die Metaphysik der Sitten, 1797, Werke Bd. IV, hrsg. v. W. Weischedel, Darmstadt 1966, S. 323.

2 R. Guardini, Die Macht, $^{6}$1965, Neudr. 1986, S. 102.

3 G. Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, hrsg. v. K. Zweigert, $^{12}$1969, S. 108.

sten Falle ist: so eigennützig, daß er keines fremden Gutes schonte, wären ihm nicht Schranken gesetzt, und so klug, daß er jede Lücke dieser Schranken erkennen würde.«[4]

Mit dem Gesetz beginnt also auch der Gesetzesbruch und das Ausspähen nach Gesetzeslücken. Hier beginnt denn auch die Arbeit der Juristen, die eine herrschende Lehre und eine Judikatur und noch ausstehende Kommentare zum Gesetz entwickeln müssen.

Im Unterschied zur historisch-philologischen Auslegung des Gesetzes oder eines Textes, die aus einem Geisteszeugnis, wenn denn ein Gesetzestext ein solches ist, den Gedanken herausarbeitet, den die Urheber hineingelegt haben, also das »Nachdenken eines Gedachten«[5], kann der Jurist die Materialien eines Gesetzes, die Motive, die von den Gesetzesverfassern den Entwürfen beigegeben waren, die Protokolle über die Verhandlungen des Parlaments oder seiner Kommissionen nicht als entscheidende Auslegungsmittel, sondern nur als *ein* unverbindliches Auslegungsmittel betrachten. Allein der Inhalt selbst entscheidet, der Gesetzestext. Juristische Denkweise ist nicht vom Nachdenken eines Vorgedachten geprägt, sondern ein Zu-Ende-Denken eines bereits gedachten und formulierten Textes. Wenn bei einer juristischen Methode die Interpretation und der Wille des Gesetzgebers versagt, treten die Konstruktion und der Zweck des Gesetzes ergänzend ein, wie es dem Zweck des Gesetzes am ehesten gemäß ist.[6]

Betrachten wir das nordrhein-westfälische Archivgesetz zunächst einmal historisch und im Vergleich zu den anderen Archivgesetzen der Bundesrepublik, um das allgemein Notwendige und das Besondere hervorzuheben und um damit den Willen des Gesetzgebers darzustellen. Danach soll die Gesetzeserläuterung und Exegese des Paragraphen 10 über das kommunale Archivwesen folgen. Im letzten Abschnitt soll das Gesetz zu Ende gedacht werden, d. h. es sollen mögliche Konsequenzen und Hinweise für die Zukunft im Kommunalarchiv skizziert werden.

Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 43. Jg. 1989, am 13. 6. 1989, wie auch das baden-württembergische Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 27. 7. 1987 und auch das über die Sicherung und Nutzung des Archivguts des Bundes vom 18. 12. 1987, verkündet am 14. 1. 1988 und in Kraft getreten am 15. 1. 1988, definieren nicht das Archiv als Institution im Sinne einer Legaldefinition – das wäre nicht vereinbar und durchsetzbar mit dem Prinzip der Einheit der Verwaltung und hätte dem Archiv eine herausgehobene Rolle in der Verwaltung zugewiesen –, sondern die jeweiligen Gesetze wollen

[4] Ebd. S. 109.
[5] Ebd. S. 253.
[6] Ebd. S. 256.

Archivgut sichern und benutzbar machen. Daß dabei auch gewissermaßen augenzwinkernd das ureigenste Archivarsgeschäft des Erschließens und Bewertens in die Gesetzestexte eingeflossen ist, gereicht den jeweiligen Gesetzesvätern zur Ehre.

Der Gesetzgeber in Bund und Länder mußte aufgrund der sich weiter entwickelnden Problematik des Datenschutzes und nicht zuletzt aufgrund des Urteils zum Volkszählungsgesetz durch das Bundesverfassungsgericht 1983, das das Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung beinhaltete, tätig werden, zumal in Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes vom 15. 3. 1988 die Übermittlung von Daten von einem Amt zum anderen und unter Einbeziehung von Akten und die Benutzung dieser Daten mit Blick auf die Betroffenen eindeutig geregelt hat, insbesondere die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke (§ 28). Die Archive gerieten in einen Konflikt zwischen Forschungsfreiheit und Persönlichkeitsrechtschutz, wie Klaus Oldenhage formulierte[7]. Im Sinne der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung mußte nun für das Archivwesen geregelt werden, daß die Benutzungsgewährung als Verwaltungsakt nicht mit anderen Gesetzen in Widerspruch steht, daß jeder Eingriff in die Freiheit (informationelle Selbstbestimmung) auf gesetzlicher Grundlage beruht. Jeder belastende Verwaltungsakt mußte eine gesetzliche Stütze haben, anders durfte in Rechte des Bürgers durch die Verwaltung nicht eingegriffen werden[8]. Die These Steinmüllers, auf dem Bonner Archivtag 1979 aufgestellt, begann Realität zu werden, daß die Datenschutzvorschriften das Archiv funktionsunfähig machen würden.[9]

Gründe für die Schaffung von Archivgesetzen waren:

1. Das Datenschutzrecht machte es unumgänglich, die Stellung und Aufgaben der Archive als Teil der öffentlichen Verwaltungen gesetzlich zu beschreiben.
2. Die Einschränkung der Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung bedurfte einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen mußte.
3. Aus rechts-, kultur- und sozialstaatlicher Sicht mußte sichergestellt werden, daß Archivgut nicht unkontrolliert vernichtet, zersplittert und zerstört wurde. Außerdem war das Recht des Bürgers auf Einsichtnahme in Archivalien öffentlichen Ursprungs rechtlich verbindlich zu gewährleisten.
4. Ein sachgerechtes Verhältnis von Nutzungsrecht und Persönlichkeitsschutz mußte gewährleistet sein.[10]

[7] K. Oldenhage, Archivrecht? in: Aus der Arbeit des Bundesarchivs, hrsg. v. H. Boberach u. a. (= Schriften des Bundesarchivs 25), 1977, S. 187.
[8] J. Baumann, Einführung in die Rechtswissenschaft, 1974, S. 368.
[9] W. Steinmüller, Datenschutz im Archivwesen, in: Der Archivar 33, 1980, Sp. 175.
[10] H. Rumschöttel, Zum Stand und zu den Problemen der Archivgesetzgebung, in: Die Archivgesetzgebung des Bundes auf dem Prüfstand, 1986, S. 27f.

Es geht Archiven zunächst darum, bei verschiedenen Provenienzstellen anfallende Akten und Informationsmaterialien zu sammeln, zu strukturieren und systematisieren, Datenspeicher zweckmäßig zu organisieren und rationelle Suchstrategien zu entwickeln, die eine Selektion bestimmter Informationen aus einem solchen Datenspeicher auf gezielte Anfrage eines Benutzers ermöglichen. Archive fungieren so als Vermittler zwischen den datenproduzierenden Verwaltungen und den Informationssuchenden als Datenspeicher sowie als Nachweis und Erschließungssysteme für die Bestände.[11]

In der Geschichte der Archivgesetzgebung begann Nordrhein-Westfalen 1972 als eines der ersten Bundesländer mit einem Gesetzentwurf, der alle Archive unter die Fittiche der Staatsaufsicht stellen wollte. Die Kommunalarchive einigten sich auf weitgehende Änderungen des damaligen kommunalen Punktes 7, bei anderen Punkten wurden nur sprachliche Änderungen vorgeschlagen. Der Versuch wurde zurückgezogen und nochmals 1978 vorgetragen und diesmal insbesondere von den Industrie- und Handelskammern zunichte gemacht. Andere Bundesländer versuchten ähnliche staatliche Eingriffe in nichtstaatliche Archive, die ebenfalls scheiterten, so daß Oldenhage formulieren konnte: »Im Vergleich zu den Situationen in der großen Mehrheit der ausländischen Staaten muß das Archivrecht in der Bundesrepublik Deutschland als unterentwickelt angesehen werden.«[12] In den achtziger Jahren starteten das Bundesarchiv und die Länder Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen nun mit einer gemeinsamen Abwehrfront von allen Archivaren, staatlichen und nichtstaatlichen, gegen die Konsequenzen aus den Datenschutzgesetzen und deren Novellierungen. Es mußte sichergestellt werden, daß alle bei Behörden anfallenden historich bedeutsamen Unterlagen vor unkontrollierter Vernichtung und Zersplitterung bewahrt würden. Die Archivare stellten fest, daß die Archive weder als »Gedächtnis des Staates« noch als wissenschaftliche Forschungseinrichtungen anerkannt wurden, sondern nur noch weitgehend die Rolle der »Behördenmaid« zu spielen hatten, die den Aktenabfall wegzuräumen hatten. »Die Stellung der Archive im gesetzgeberischen Abseits spiegelt daher bis zu einem gewissen Grade auch die tatsächliche Stellung innerhalb der Verwaltung wieder«.

In den letzten acht Jahren haben die Archivare dazugelernt, haben erkannt, daß Macht im Sinne, Realität zu bewegen, notwendig ist. Sie haben nicht nur im Verein Deutscher Archivare Lobbyarbeit betrieben, sondern konkret und massiv Kontakte gesucht, Anerkennung und wichtige Hilfe erfahren, so bei den kommunalen Spitzenverbänden. Die Kreisarchivare Nordrhein-Westfalens haben sich beim Landkreistag organisiert, ebenso die Stadtarchivare beim Städtetag; die anderen Archivare im kommunalen Bereich versuchen es derzeit beim Städte- und Gemeindebund.

[11] So die Definition eines Informationswissenschaftlers: F. Meillinger, Datenschutz im Bereich von Information und Dokumentation, 1984, S. 40.

[12] Wie Anm. 7.

Dabei konnte man nicht alle Wünsche der »Seilschaft der Archivare« durchsetzen, aber man konnte Realitäten bewegen. Die Archivare konnten sich in einem KGST-Gutachten vorstellen, ebenso brachten sie bei der Konrad-Adenauer-Stiftung die Arbeit »Kommunalarchive im Wandel« zur Veröffentlichung, auch arbeiteten Archivare erfolgreich bei der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU, der SPD und bei der FDP mit. Bei den Parteien und kommunalen Spitzenverbänden mußten »Steine gekloppt«, viele Sitzungsstunden diskutiert werden; denn die Fronten gegen ein Archivgesetz lagen dort.

Der in den Datenschutzgesetzen geforderte Gesetzesvorbehalt stellte die Archivtätigkeit rechtlich auf eine neue, und zwar gemessen an früheren Zuständen, auf eine tiefgreifende neue Basis. Von nun an war darum das Archivwesen nicht mehr nur der Leistungs-(Kultur-), sondern der Eingriffsverwaltung zuzuordnen. Die Benutzung eines Kommunalarchivs und eines staatlichen Archivs konnte nach geltendem Verfassungsrecht nicht allein durch Gemeindesatzung und Rechtsverordnung geregelt werden, es bedurfte der Festlegung durch Landesgesetze.

Der Entwurf des Landesarchivgesetzes Nordrhein-Westfalens 1985 wurde von allen Archivaren gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und anderen Beteiligten diskutiert; die damals getroffenen redaktionellen Änderungen bezüglich der Kommunalarchive wurden von dem entscheidenden Autor des Gesetzes, Dr. Hans Schmitz, akzeptiert und bis zur Verabschiedung des Gesetzes durchgehalten.

Aus den Protokollen des Jahres 1985 sei folgende Passage zitiert:

»Der Grundtenor des Entwurfes wurde begrüßt, zumal er sich auch offenbar an den in der Beratung weiter fortgeschrittenen Entwurf Baden-Württembergs anlehnt, soweit es die nichtstaatlichen Archive betrifft.

Mit Sorge wurde die fortbestehende, ablehnende Haltung der kommunalen Spitzenverbände anderer an dem Hearing im November 1985 beteiligten Institutionen zur Kenntnis genommen. Hinzu kommt, daß offensichtlich das Interesse an einem solchen Gesetz bei den politischen Parteien zu schwinden scheint, da man meint, daß ein Archivgesetz nur noch von den Archivaren gewünscht werde und so nicht durchzusetzen sei.

Dagegen hält die Beratungsrunde weiterhin an der Resolution der Kommunalarchivare für ein Archivgesetz, die den jeweiligen Spitzenverbänden zur Diskussion vorgelegt worden ist, fest.

1. Man hielt eine angestrebte Novellierung der Datenschutzgesetze von Bund und Land und ein eventuell auf Landesebene zu beschließendes Artikelgesetz, was die kommunalen Spitzenverbände zur Zeit anstreben, als Ersatz für ein Archivgesetz, nicht für ausreichend, um den Aktenfluß von den Verwaltungen in die Archive zu reglementieren.

2. Ebenso ist eine Benutzerordnung, die für jedes nichtstaatliche Archiv zu beschließen ist, rechtlich und inhaltlich nicht ausreichend, um den Archivaren und den Benutzern von Archivalien Rechtssicherheit zu bieten.

3. Die Archivare lehnen weiterhin wie die kommunalen Spitzenverbände eine Verrechtlichung der Kulturbereiche ab. Andererseits sehen sie das Archivgesetz auch gar nicht als Teil der Kulturgesetzgebung (z. B. Denkmalschutzgesetz, Bibliotheksgesetz u. ä.) an, sondern nur als eine konsequente Folge aus dem Volkszählungsurteil und den unterschiedlichen Datenschutzgesetzen, um weiterhin Akten rechtssichernd archivieren zu können und Archivalien für eine Benutzung bereitzuhalten.

   Der Staat sollte die Sicherung der Akten und die korrekte Aktenführung »über den Tag hinaus« als Pflichtaufgabe jeder Kommune, wie es auch in der Gemeindeordnung einmal schärfer formuliert vorgesehen, gesetzlich regeln, da sonst eine unkontrollierte – und unter dem Vorwand von unterschiedlichen Datenschutzregelungen – Aktenvernichtung zu befürchten ist.

4. Das Land NW sollte in seinem Bemühen um ein Archivgesetz fortfahren, weil die anderen Bundesländer, wie Bayern und am weitesten fortgeschritten Baden-Württemberg, das gesetzgeberische Defizit, aus der Datenschutzproblematik und dem Volkszählungsurteil erwachsen, für ihre eigene Aktenführung und Archivierung erkannt haben und zu einer gesetzlichen Grundlage streben.

5. Die enge Verzahnung der Problematik in Baden-Württemberg, Bayern und allen übrigen Bundesländern ist offenkundig und sollte nach Möglichkeit bei allem Respekt vor der Kulturhoheit der Länder zu ähnlichen Gesetzen führen.«[13]

Die Gegenposition zum Archivgesetz, vertreten durch den Städtetag und den Landkreistag, sollte hier dargestellt werden. Die kommunalen Spitzenverbände befürchteten, daß mit den Archivgesetzen nicht nur Datenschutzaspekte, sondern auch Ausstattungsstandards usw., also der gesamte Archivbereich gesetzlich, und zwar gesondert von anderen Teilen der Verwaltung geregelt werden könnte. »Zudem ist zu befürchten, daß Archivgesetze auch den Ruf nach weiteren Spezialgesetzen im Kulturbereich nach sich ziehen werden. Damit werden die Gestaltungsmöglichkeiten im Kulturbereich, die erst die kulturelle Vielfalt der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen, immer mehr eingeengt, damit auch der letzte Freiraum der kommunalen Selbstverwaltung«.

[13] Es sollte bei den Entwürfen zu Archivgesetzen in anderen Bundesländern von den Kommunalarchivaren darauf geachtet werden, daß die kommunalen Archive im Sinne der Archivgesetze von Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg oder des bayerischen Gesetzentwurfes, nämlich die Archive der Gemeinden, Landkreise usw., berücksichtigt werden. Die Einrichtung und Unterhaltung eines Archivs sollte in den Gesetzen zu den Aufgaben jeder kommunalen Körperschaft gehören.

1986 wurde erreicht, daß man beim Städtetag die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung für die datenschutzrechtlichen Belange im Archiv nicht mehr prinzipiell bestritt; ferner einigte man sich beim Landkreistag auf eine gewisse Tolerierung im Datenschutzbereich. Vorher gab es noch taktische Raffinessen wie Maulkörbe für Archivare, Festlegung auf kommunale Verbandsinteressen und ähnliches. Bis zur Verabschiedung ist die ablehnende Haltung der kommunalen Spitzenverbände nicht abgebaut worden. Dabei mußte auf beiden Seiten Geduld und Langmut gezeigt werden.

Nicht sehr hilfreich erwiesen sich bei den Beratungen 1985 und 1986 die Vertreter der Hochschulen und Fachhochschulen. Sie hielten ein solches Gesetz angesichts der Autonomieforderung der Hochschulen auch für die eigenen Archive nicht für erforderlich und verlangten, daß der Zugang zu den Archiven weitestgehend offengehalten werden müsse und eine möglichst breite Quellenüberlieferung in den Archiven bereitgestellt werden sollte.

Andere Stimmen aus dem Wissenschaftsbereich bemängelten nun an dem neuen Gesetz, daß man wieder auf Grenzen stoße hinsichtlich der Benutzbarkeit der Quellen. Die Wissenschaftler störten sich ferner an der Formulierung, daß die Archive die Aussonderung von Schriftgut von bleibendem Wert übernehmen. Der Ausschließlichkeitsanspruch der Archivare bei Bewertung und Kassation der Akten und des Verwaltungsschriftgutes störte sowohl Wissenschaftler als auch Verwaltungsleute.

Das Landesarchivgesetz in Nordrhein-Westfalen erwies sich im Kant'schen Sinne als notwendig. Der das Gesetz einbringende Kultusminister zollte in der Rede zur ersten Lesung den Bedenken der kommunalen Spitzenverbände Anerkennung und teilte deren Reserve: »Ich teile ihre Grundposition, gesetzliche Regelung im Kulturbereich auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken.« Die Opposition, in diesem Falle die CDU, trat dem Gesetzentwurf bei: »Nur um ein Leistungsgesetz in diesem Sinne kann es sich bei diesem Gesetz nicht handeln, es geht auch nicht um ein kostenverursachendes Gesetz, sondern einfach um die Regelung eines Sachbereiches, der regelungsbedürftig erscheint. Dies Gesetz ist kein Gesetz des Zwanges und der Verpflichtung für andere, sondern die Möglichkeit der Freiheitserweiterung für die Bürger des Landes und für ihre Körperschaften.«[14]

Kommen wir nun zum zweiten Bereich, zur Exegese des Abschnittes im Gesetz, der die Archivierung und Nutzung des kommunalen Archivgutes behandelt; dieser Teil beschränkt sich auf das Notwendigste. Auch der Aufgabenkatalog für die kommunalen Archive wurde im Unterschied zu dem für die staatlichen Archive auf das Unverzichtbare, allseits übliche Minimum beschränkt. Mit Rücksicht auf die Verwaltungseinheit der Kommunen ist – anders als bei den Staatsarchiven – eine allgemeine Anbie-

[14] Vgl. Landtag NW, Plenarprotokoll 10/84 vom 8. 9. 1989.

tungs- und Ablieferungspflicht der Ämter an die Kommunalarchive nicht begründbar. Es bleibt den Kommunen überlassen, Einzelheiten hierzu auf dem Wege der Dienstanweisung, Rechtsverordnung oder Satzung zu regeln. Das gleiche gilt für die Benutzungsordnung oder für die Entgeltsordnung.

Der § 10 im zweiten Teil des Archivgesetzes regelt die Belange des Kommunalen Archivgutes.[15] Hier ist der Dreiklang des Archivarberufes angesprochen, der für seine Tätigkeit im records management, im Verwaltungs- und Zwischenarchiv, bei der Mitwirkung an der Aktenführung und an der Einhaltung der Aktenordnung Manager der Verwaltung ist, der im klassischen Sinne als Archivar Schriftgut erfaßt, erschließt und erhält, der aber auch als Anwalt des Bürgers Benutzung ermöglicht und berät und der nicht zuletzt selber forscht und Öffentlichkeitsarbeit mit Ausstellungen u. ä. leistet. § 10,1 schreibt den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Sorge für Archivgut in eigener Zuständigkeit zu und listet die Aufgaben auf, das Archivgut zu »verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar (zu) machen.«

Der Aufgabenkatalog der Staatsarchive im § 1 ist umfangreicher und zeigt den Kommunalarchiven gewisse Lücken auf, die in den Kommunen eventuell regelungsbedürftig sind, etwa in Form einer Aktenordnung und Benutzungsordnung. So sollen im staatlichen Bereich die Archive das Schriftgut auf ihre Archivwürdigkeit hin werten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut übernehmen, verwahren und ergänzen, erhalten und instandsetzen sowie über die Erschließung und Bereitstellung für den Benutzer hinaus erforschen und veröffentlichen. Ferner können die staatlichen Archive Archivgut anderer Herkunft übernehmen, an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Sie können die Behörden und Gerichte bei der Schriftgutverwaltung beraten. Sie nehmen auch Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

Das Landesarchivgesetz umfaßt für die Staatsarchive in § 2 das Archivgut und definiert in § 2,2, daß über die Archivwürdigkeit die staatlichen Archive unter fachlichen Gesichtspunkten entscheiden. »Archivwürdig sind auch Unterlagen, die nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind.«

In diesem Paragraphen ist auch die Institution Zwischenarchiv angesprochen: »Zwischenarchivgut sind die von einem staatlichen Archiv zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen, aus denen die archivwürdigen Stücke noch nicht ausgewählt worden sind.« (§ 2,4)

[15] Zu den herangezogenen Gesetzestexten vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW 43, 1989, S. 302-305; G. Richter, Das baden-württembergische Landesarchivgesetz vom 27. 7. 1987, in: Der Archivar 41, 1988, Sp. 385 ff.; Gesetzesblatt für Baden-Württemberg 1987, S. 230 ff.; Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG), in: Bundesgesetzblatt I, 1988, S. 62 ff.; dazu K. Oldenhage, Bemerkungen zum Bundesarchivgesetz, in: Der Archivar 41, 1988, Sp. 477 ff.

Die Anbietungs- und Ablieferungspflicht von Archivgut ist für das kommunale Archivgut mit Verweis auf die oben zitierten Paragraphen 2 und 3,2 mit dem staatlichen Schriftgut verzahnt. Es heißt jedoch verkürzt und lapidar: »Archivwürdige Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind in das Archiv zu übernehmen.« (§ 10,3) Analog zum staatlichen Archivgut sollte die Entscheidung über die Archivwürdigkeit von kommunalem Schriftgut im Sinne des Grundsatzes der Einheit der Kommunalverwaltung durch eine Aktenordnung geregelt werden. Hinsichtlich der Anbietungspflicht der Verwaltung heißt es deutlicher für den staatlichen Bereich, daß das Schriftgut unverzüglich angeboten werden muß. »Spätestens 60 Jahre nach Entstehung sind Unterlagen als Zwischenarchivgut dem zuständigen staatlichen Archiv zu übergeben, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine längere Verwahrung bei den abgegebenen Stellen festlegen.« (§ 3,1) Angemerkt sei hier, daß das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg die Anbietungspflicht auf spätestens 30 Jahre nach der Entstehung verkürzt.[16] Für Staat und Kommunen ist jedoch als wichtiges Grenzdatum das Ende der Aufgabenerfüllung, die eher als 30 oder 60 Jahre sein kann, festzuhalten.[17]

Für staatliches und kommunales Archivgut gleich definiert ist im § 10,3 und § 3,2, daß auch Unterlagen anzubieten und zu übergeben sind, die personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Vorschrift des Landes- oder Bundesrechtes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war oder welche einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen. Bestimmte, geschützte Unterlagen (nach dem Strafgesetzbuch § 203 Abs. 1 Nr. 1,4 oder 4a) dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden; hier ist etwa im Bereich der Jugend- und Schulpsychologie, der Ehe-, Erziehungs- und Suchtberatung die Anonymisierung zwingend vorgeschrieben.

Für den kommunalen Bereich fehlt die in den Paragraphen 3,3 – 3,5 angesprochene Möglichkeit, Art und Umfang der zu archivierenden Unterlagen vorab zu vereinbaren oder die vorab einvernehmlich herbeigeführte Klärung über programmgesteuerte Datenbestände, was wiederum für die Kommunalarchive bedeutet, daß das innerhalb der Verwaltung durch eine Aktenordnung oder mit den flächendeckenden kommunalen Rechenzentren geklärt werden müßte.

[16] Vgl. Richter, in: Der Archivar 41, 1988, Sp. 394.

[17] Vgl. D. Wyduckel, Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit, in: Deutsches Verwaltungsblatt 104, 1989, S. 329 f. Vgl. auch zur Abgabefrist R. Polley, Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes, in: Neue Juristische Wochenschrift (= NJW) 1988, S. 2026 f. – Sachgerechter, so Wyduckel, wäre es gewesen, eine einheitliche Regelfrist, etwa 30 Jahre, festzulegen.

Der Gesetzgeber hat es nicht unterlassen, die archivarische, gesetzliche Aufgabenerfüllung der Kommunen an die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive (§ 10,2), an die Unterhaltung einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder an die Übergabe zur Verwahrung des Archivguts in einem anderen öffentlichen Archiv zu binden. Hinzukommen muß, daß die archivfachlichen Anforderungen für die Archive erfüllt sein müssen. Das heißt nach § 3,6 Satz 6, daß jedes dieser Archive »hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut wird, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder von einer Dienststelle fachlich beraten wird, bei der ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.«

In der Begründung zum Gesetz sind hier in Nordrhein-Westfalen die Archivberatungsstelle Rheinland und das Westfälische Archivamt der beiden Landschaftsverbände, die wiederum durch die Landschaftsverbandsordnung besondere Aufgaben in der Archivpflege zugesprochen bekommen haben, gemeint und somit ausreichend verankert.

Der § 4,1 – 3 kann für die Kommunalarchive bedeutsam werden, da dort einmal bestimmt ist, daß staatliches Archivgut in staatlichen Archiven zu verwahren und daß es unveräußerlich ist. Ähnlich ist die Regelung nach der Gemeindeordnung und Kreisordnung für dieses kommunale Archivgut festgesetzt.

In § 4,2 wird die Möglichkeit eröffnet, daß staatliches Archivgut aufgrund eines schriftlichen Verwahrungsvertrages in einem anderen, hauptamtlich fachlich betreuten Archiv verwahrt werden kann, d. h. auch in einem Kommunalarchiv.

Ferner kann mit Genehmigung des Kultusministers staatliches Archivgut an Träger anderer hauptamtlich fachlich betreuter öffentlicher Archive unentgeltlich nur übereignet werden, wenn dies in der Herkunft des staatlichen Archivguts her fachlich geboten und Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Im § 10,4 ist für kommunales Archivgut auf den § 4,7 – 8 verwiesen, der die Archive verpflichtet, »durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die dauerhafte Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung oder Vernichtung sicherzustellen.« Das gilt insbesondere für Unterlagen mit personenbezogenen Daten oder für Unterlagen mit besonderem gesetzlichen Geheimschutz.

Im § 4,8 ist der Rechtsanspruch der Betroffenen auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bekräftigt. Ferner muß auch in kommunalem Archivgut gewährleistet werden, daß, wenn ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten bestreitet oder sich die Unrichtigkeit nicht feststellen läßt, diese Daten zu anonymisieren oder zu sperren sind. Die Archive können eine Gegendarstellung des Betroffenen zulassen, soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

Die Benutzung von kommunalem Schriftgut wird mit Verweisung auf die Paragraphen 6, 7 und 12 Abs. 2 sichergestellt. Den Betroffenen ist auf Antrag Auskunft aus öffentlichem Archivgut und Zwischenarchivgut zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, wenn die Angaben sich auf den Betroffenen beziehen und soweit der Aufwand des Suchens für das Archiv angemessen ist. Das gleiche gilt für die Rechtsnachfolger (z. B. Eltern, Ehegatte, Kinder). Die Einsicht und Nutzung ist zu versagen, wenn dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder einem ihrer Länder ein wesentlicher Nachteil entstünde oder weitere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Das Archiv hat das Einvernehmen mit der abliefernden Stelle für diese in § 6,2 genannten Fälle herbeizuführen.

Der § 7 regelt auch für kommunales Archivgut die Nutzung durch Dritte. Nach Ablauf der Sperrfristen kann das Archivgut benutzen, wer ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht. Ein rechtliches Interesse liegt immer dann vor, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen begehrt wird.

Das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg formuliert grundsätzlich ähnlich und ergänzt noch in Details. Es gilt aber auch in beiden Landesarchivgesetzen, daß jedermann das Archiv nutzen kann unter der Voraussetzung des Glaubhaftmachens eines berechtigten Interesses.[18] Diese Regelung fehlt im Bundesarchivgesetz.

Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bei Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen oder besonderen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung darf das Archivgut erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Hier hat das Land Nordrhein-Westfalen abweichend vom Bundesarchivgesetz, das 80 Jahre Sperrfrist für sein Archivgut vorsieht, ebenso das Land Baden-Württemberg oder der Entwurf in Bayern, eine abweichende Sperrfrist eingeführt, wobei die Verkürzung auch personenschutzrechtlich vertretbar ist.

Bei zukünftigen Novellierungen von bereits bestehenden Gesetzen müßte über eine Harmonisierung und eventuell eine noch weitere Verkürzung dieser Fristen nachgedacht werden. So kann es Archivmaterial geben, das, weil es nach Bundesgesetzen entstanden und mit Amtsgeheimnissen versehen ist, im Kommunalarchiv 80 Jahre gesperrt bleiben muß, während anderes, nach Landesgesetz entstandenes Archivgut für 60 Jahre verschlossen bleibt. »Bezieht es (das Archivgut) sich nach seiner Zweck-

[18] Vgl. Wyduckel, S. 334: Die Archivbenutzung wird somit »auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und zugleich subjektiv öffentlich rechtlich abgesichert«. – Das Jedermannsrecht des Bundesarchivgesetzes ist in den Landesarchivgesetzen nicht so deutlich ausgedrückt. Die Archive liefern »Materialien für eine Vielzahl von Zwecken und Funktionen, die nicht nur für bestimmte Adressaten, sondern grundsätzlich für alle Bürger von Belang sein können« (Ebd.).

bestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens zehn Jahre nach deren Tod genutzt werden, ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.« Diese Sperrfristen gelten nicht – und das gilt auch noch in vielerlei Hinsicht, was jeweils im Gesetz vermerkt ist – bei Vereinbarungen mit Eigentümern, die ihr privates Archivgut im Archiv hinterlegt haben. Dann sind die Depositalverträge oder Vereinbarungen gültig.

Die gesetzliche Regelung grenzt ausdrücklich die Sperrfristen auf zehn Jahre nach dem Tod bzw. 90 Jahre nach der Geburt auf Archivgut ein, das nach seinem wesentlichen Inhalt oder nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person bezogen ist. Es meint also nicht die zufällige Erwähnung einer Person in einer Akte in einem anderen als dem oben genannten Zusammenhang. Damit soll gerade einer zu restriktiven Handhabung dieser Sperrfrist entgegengewirkt werden.

Das Bundesarchivgesetz regelt für dieses personenbezogene Archivgut die Sperrfristen abweichend mit 30 Jahre nach dem Tod bzw. 110 Jahre nach der Geburt.[19]

Für den Benutzer erfreulich ist wiederum, daß diese Sperrfristen nicht gelten bei den Unterlagen, die bereits bei der Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren (§ 7,3). Damit sind sicher die Protokolle öffentlicher Ratssitzungen u. ä. gemeint.

Die Sperrfristen bei Unterlagen über natürliche Personen können verkürzt werden, wenn die Betroffenen oder deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben »oder das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden« (§ 7,4).

Die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken[20] nimmt hier eine Sonderstellung ein. Das Bundesarchivgesetz erweitert die Verkürzungsmöglichkeit um die Wahrnehmung berechtigter Belange und für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Aus-

[19] Vgl. zu den Sperrfristen Wyduckel, S. 330. Beherzigenswert ist der Rat R. Polleys: »Gleich, wer liberaler und restriktiver hätte sein sollen, unterschiedliche Sperrfristen für die Benutzung von Archivgut in Bund und Ländern sind ein Ärgernis für den Bürger«, in: NJW 1988, S. 2027.

[20] Vgl. Wyduckel, S. 334 f.: »Hierbei ist von einem weit gefaßten Wissenschaftsverständnis auszugehen, das die Archive nicht zu Wissenschaftsrichtern macht . . . So kann wissenschaftliche Forschung und nicht nur an Hochschulen . . . , sondern – sofern gewisse Mindestvoraussetzungen eingehalten worden sind – auch von Privaten betrieben werden. Selbst der ›Amateurforscher‹ wäre von der Privilegierung grundsätzlich nicht ausgenommen.« Fraglich erscheint diese Privilegierung für Familien- und Heimatforscher. Dem Schüler und Studenten dürfte sie bei entsprechender Anleitung jedenfalls zugute kommen, so R. Heydenreuter, Die rechtlichen Grundlagen des Archivwesens, in: Der Archivar 32, 1979, Sp. 168 f.; jedoch jüngst G. Granier, Zur Benutzung von Archivgut des Bundes nach dem Bundesarchivgesetz, in: Der Archivar 42, 1989, Sp. 387 gegen die bisherigen Tendenzen zum Jedermannsrecht.

übung ihres Amtes, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Bei dieser verkürzten Sperrfrist sind von seiten des Archivs durch »angemessene Maßnahmen«, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, die schutzwürdigen Belange nach Bundesarchivgesetz zu gewährleisten; das Landesarchivgesetz Nordrhein-Westfalen will »geeignete Maßnahmen« zur Sicherstellung angewendet wissen, während das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg von einer Anonymisierung absieht, wenn das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden kann (§ 6,4 Landesarchivgesetz BW); ebenso verzichtet der bayerische Entwurf auf eine Anonymisierung.[21]

Die genannten Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Für das staatliche Archivgut entscheidet der Kultusminister über die Verkürzung oder Verlängerung der Sperrfristen; analog dazu muß für alle Kommunalarchive der Behördenleiter eingesetzt werden.

Die Nutzung ist nach § 7,5 »einzuschränken oder zu versagen, wenn

a) Grund zu der Annahme besteht, daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile entstehen, oder

b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden, oder

c) die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden oder

d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder

e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Verschlußsachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle genutzt werden.« Für die Nutzung von Zwischenarchivgut gilt entsprechendes.

Wichtig für die Kommunen ist nun, daß die Gemeinde und die Gemeindeverbände in

[21] Vgl. Wyduckel, S. 330 f.: »Die getroffene Regelung (im Bundesarchivgesetz) geht davon aus, daß eine eventuelle Anonymisierung nicht durch die abgebende Stelle, sondern vielmehr durch das zuständige Archiv selbst vorgenommen wird . . . Eine Anonymisierung kommt demnach nur dann in Betracht, wenn eine Verkürzung der Schutzfrist ohne Einwilligung der Betroffenen ansteht. Die Anonymisierung soll schließlich nur *eine* der angemessenen Maßnahmen zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener darstellen. Übertragen gilt das auch für das Landesarchivgesetz: »Welche Entscheidung hierbei auch immer getroffen wird, eine Veränderung oder gar eine Manipulation von Originalunterlagen bleibt ausgeschlossen.«

eigener Zuständigkeit über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung sowie über den Erlaß einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Gebühren entscheiden. In Baden-Württemberg wird den Kommunen auferlegt, eine Archivordnung als Satzung zu erlassen. Ferner ist der Rechtsanspruch auf Nutzung, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften ergibt, unberührt vom Landesarchivgesetz NW § 7,4 gelassen.

Das Landesarchivgesetz NW hat in der zweiten Lesung für den Paragraphen 10 einen zusätzlichen Hinweis auf § 12 Abs. 2 erfahren, der zur »Verklarung der landesrechtlichen und bundesrechtlichen Gegebenheiten zustande gekommen ist. «[22] Es geht um Archivgut, das den Rechtsvorschriften des Bundes und dem Bundesarchivgesetz unterliegt und das anderen öffentlichen Archiven übergeben worden ist.

Wenn ein Gesetz verabschiedet ist, fängt die Arbeit der Juristen und der Verwaltungsfachleute an, aber auch die der Kommunalarchivare. Wyduckel konstatiert für das Bundesarchivgesetz – das gilt aber auch für die Landesarchivgesetze – ein gewisses »Übergewicht des persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Elements«. Dieses kann sich nicht nur als Behinderung, sondern auch als Verhinderung wissenschaftlicher Forschung auswirken. Es wird einer entsprechenden Auslegung und Anwendung des Gesetzes im Lichte der betroffenen Grundrechte bedürfen, um Einseitigkeiten vorzubeugen. Der Rechtsprechung, die sich archivrechtlich aus naheliegenden Gründen bisher noch sehr bedeckt gehalten hat, kann hierbei eine wichtige Rolle zukommen.[23]

Es geht auf kommunaler Ebene darum, den Standard zu erreichen, den die Staatsarchive mit dem Landesarchivgesetz bereits erhalten haben. Dazu ist eine Beratung

[22] Landtag NW, Drucksache 10/4287 zu § 10,4.

[23] Vgl. Wyduckel, S. 337.

[24] Hier sollte in den Mustersatzungen den Archivaren »berechtigter« Mut gemacht werden, den Rahmen des Gesetzes im liberalen, benutzungsfreundlichen Sinn auszuschöpfen, soweit es die Sperrfristen angeht und insbesondere bei personenbezogenen Daten, die frühestens zehn Jahre nach dem Tod genutzt werden dürfen bzw. 90 Jahre nach der Geburt, soweit das Archivgut nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezogen ist – aber auch nur dann. Die Diskussion über den sogenannten postmortalen Persönlichkeitsschutz und zu der Menschenwürdegarantie faßt treffend Wyduckel, S. 332 f. zusammen: »Schutzobjekt des auf die Menschenwürde gestützten postmortalen Persönlichkeitsrechts ist die Respektierung und Achtung der Persönlichkeit des Verstorbenen, seines Lebens- und Charakterbildes sowie seiner menschlichen und sozialen Leistung.« Dazu fragt Wyduckel zu Recht: Es wird zu erörtern sein, inwieweit die einschlägigen Regelungen in den Archivgesetzen weiterer verfassungsrechtlicher Prüfung standhalten. Vgl. dazu auch den sogen. »Mephisto-Beschluß« des BVerfG 30, 173, S. 194 ff.

[25] Vgl. dazu neuerdings R. Kießling, Archivgesetz NW Teil II Kommunales Archivgut. Zusammenstellung und Erläuterungen, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe Heft 30, Oktober 1989, S. 43-53.

zwischen den Bundesländern, in Nordrhein-Westfalen von seiten der Archivberatungsstellen, und im Verein Deutscher Archivare dringend erforderlich, um nach Möglichkeit eine gewisse Vereinheitlichung zu erlangen.

Regelungsbedürftig ist die Übergabe und Übernahme von Akten aus der Verwaltung an und durch das Archiv und die mögliche Einrichtung des Zwischenarchivs durch sogenannte Aktenverordnungen oder Dienstanweisungen für das Akten- und Archivwesen.

Als nächstes müssen noch Benutzungsordnungen erlassen werden, die sich inhaltlich nicht nur auf das beschränken dürfen, was bereits im Gesetz steht.[24] Hierzu können vielleicht Mustersatzungen als Orientierungshilfe vor Ort hilfreich sein.[25]

Das Landesarchivgesetz hat die bisher bestehende Rechtsunsicherheit im Spannungsverhältnis vor allem zwischen Persönlichkeitsschutz und Forschungsfreiheit überwunden und das Archiv im Rahmen der öffentlichen staatlichen und kommunalen Verwaltung verankert. Für die Kommunalarchivare bleibt noch die Arbeit in den eigenen Verwaltungen.

# Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen) – ArchivG NW)*

Vom 16. Mai 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## I.
## Staatliches Archivgut

### § 1
### Aufgaben der staatlichen Archive

(1) Die staatlichen Archive haben die Aufgabe, Unterlagen von Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und instand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und zu veröffentlichen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Unterlagen der Rechtsvorgänger des Landes Nordrhein-Westfalen und der Funktionsträger der in Satz 1 genannten Stellen.

(2) Die staatlichen Archive können auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Sie können die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes bei der Schriftgutverwaltung beraten.

(4) Sie nehmen Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

(5) Die Landesregierung kann den staatlichen Archiven andere als in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften genannte Aufgaben übertragen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem staatlichen Archivwesen stehen.

### § 2
### Archivgut

(1) Archivgut sind alle im Archiv befindlichen Unterlagen, die bei den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen entstanden und archivwürdig sind. Es umfaßt Akten, Schriftstücke,

* Aus: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 43. Jg. Nr. 26 v. 13. 6. 1989, S. 303-305 (Gesetz Nr. 221).

Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbarer Hilfsmittel.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für Wissenschaft oder Forschung, für Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung oder Rechtsprechung oder zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheiden die staatlichen Archive unter fachlichen Gesichtspunkten. Archivwürdig sind auch Unterlagen, die nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind.

(3) Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die die staatlichen Archive von anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts übernommen oder erworben haben.

(4) Zwischenarchivgut sind die von einem staatlichen Archiv zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen, aus denen die archivwürdigen Stücke noch nicht ausgewählt worden sind.

## § 3
## Ablieferungspflicht

(1) Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes haben alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, unverzüglich dem jeweils zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Spätestens 60 Jahre nach Entstehung sind Unterlagen als Zwischenarchivgut dem zuständigen staatlichen Archiv zu übergeben, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine längere Verwahrung bei den abgebenden Stellen festlegen.

(2) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Vorschrift des Landesrechts gelöscht werden müßten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,

2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen; nach § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

(3) Art und Umfang der zu archivierenden Unterlagen können vorab zwischen dem zuständigen staatlichen Archiv und der abliefernden Stelle vereinbart werden. Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Kultus-

minister für ihren Geschäftsbereich oder für Teile ihres Geschäftsbereichs im Verwaltungswege einheitliche Regelungen treffen.

(4) Für programmgesteuerte, mit Hilfe von ADV-Anlagen geführte Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Darstellung der zu archivierenden Daten vorab einvernehmlich zwischen der abliefernden Stelle und dem zuständigen staatlichen Archiv festzulegen, sofern keine einheitliche Regelung nach Absatz 3 Satz 2 besteht. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.

(5) Entscheidet das zuständige staatliche Archiv nicht innerhalb eines halben Jahres über die Übernahme der angebotenen Unterlagen, erlischt für diese die Anbietungs- und Ablieferungspflicht.

(6) Juristische Personen des öffentlichen Rechts – mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 10) –, die der Aufsicht des Landes unterstehen und über kein eigenes Archiv verfügen, das archivfachlichen Anforderungen genügt, bieten Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem jeweils zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme an. Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 sowie die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die staatlichen Archive können das angebotene Archivgut übernehmen, verwahren, erhalten, erschließen und allgemein nutzbar machen. Bei der Übernahme kann ein Rücknahmerecht für den Fall vereinbart werden, daß die übergebende Stelle ein Archiv, das archivfachlichen Anforderungen genügt, einrichtet und unterhält. Eine Anbietungspflicht gegenüber den staatlichen Archiven besteht nicht, wenn die Unterlagen einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder einem anderen Archiv angeboten werden, sofern diese die Verwahrung gemäß § 4 Abs. 7 und 8 und die Nutzung gemäß §§ 5 bis 7 gewährleisten und archivfachlichen Anforderungen genügen. Ein Archiv genügt archivfachlichen Anforderungen, wenn es

a) hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut wird, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder

b) von einer Dienststelle fachlich beraten wird, bei der ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.

## § 4
## Verwahrung

(1) Staatliches Archivgut ist in staatlichen Archiven zu verwahren; es ist unveräußerlich.

(2) Mit Genehmigung des Kultusministers kann staatliches Archivgut aufgrund eines schriftlichen Verwahrungsvertrags in einem anderen hauptamtlich fachlich betreuten Archiv verwahrt werden, wenn dafür ein fachlicher Grund gegeben ist.

(3) Mit Genehmigung des Kultusministers kann staatliches Archivgut an Träger anderer hauptamtlich fachlich betreuter öffentlicher Archive unentgeltlich nur übereignet werden, wenn dies von der Herkunft des staatlichen Archivguts her fachlich geboten und Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(4) Die staatlichen Archive können Archivgut des Bundes nach Maßgabe des Bundesarchivgesetzes verwahren, soweit es der Ergänzung ihres Archivguts dient.

(5) Die staatlichen Archive können Archivgut privater Herkunft verwahren, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Sie können dabei mit den Eigentümern privaten Archivguts Vereinbarungen treffen, die einen besonderen Umgang mit dem Archivgut entsprechend den Interessen des Eigentümers regeln.

(6) Die nichtarchivwürdigen Stücke staatlichen Zwischenarchivguts sind so lange aufzubewahren, bis die abliefernde Stelle oder deren Rechtsnachfolger sie zur Vernichtung freigegeben hat; erfolgt die Freigabe zur Vernichtung nicht innerhalb von 30 Jahren nach Übernahme, so können sie zurückgegeben werden.

(7) Die staatlichen Archive haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die dauerhafte Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung oder Vernichtung sicherzustellen. Sie haben insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung solcher Unterlagen zu treffen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen (§ 3 Abs. 2).

(8) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten in dem Archivgut und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren; die staatlichen Archive können jedoch verlangen, daß an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung eine Gegendarstellung des Betroffenen tritt, soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

## § 5
## Nutzung durch die abliefernde Stelle

(1) Die abliefernde Stelle hat das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht nur für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Daten gespeichert worden sind.

(2) Absatz 1 gilt für Zwischenarchivgut entsprechend.

## § 6
## Nutzung durch Betroffene

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft aus öffentlichem Archivgut und Zwischenarchivgut zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft oder Einsicht dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile bereiten würde oder soweit das Archivgut nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden muß. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft das Archiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

(2) Absatz 1 gilt auch für Rechtsnachfolger von Betroffenen.

## § 7
## Nutzung durch Dritte

(1) Archivgut kann nach Ablauf der Sperrfristen gemäß Absatz 2 nutzen, wer ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen begehrt wird.

(2) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt. Fristen und Nutzungsrechte aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder besonderer Vereinbarungen mit Eigentümern beim Erwerb privaten Archivguts bleiben unberührt.

(3) Die Sperrfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(4) Die Sperrfristen nach Absatz 2 können verkürzt werden, im Falle von Absatz 2 Satz 3 jedoch nur, wenn

a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder

b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung der Sperrfristen entscheidet, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, der Kultusminister.

(5) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

a) Grund zu der Annahme besteht, daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile entstehen, oder

b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden, oder

c) die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden oder

d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder

e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Verschlußsachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle genutzt werden.

(6) Für die Nutzung von Zwischenarchivgut gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## § 8
## Benutzungs- und Gebührenordnung

(1) Einzelheiten der Benutzung des Archivguts der staatlichen Archive, insbesondere das Antrags- und Genehmigungsverfahren, die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, die Versendung und Ausleihe von Archivgut und die Herstellung von Kopien und Reproduktionen, regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.

(2) Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Archive richtet sich nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Gebührenordnung.

## § 9
## Archivgut des Landtags

(1) Der Landtag entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob bei ihm entstandene Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, von ihm selbst archiviert oder dem Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv zur Übernahme angeboten werden.

(2) Sofern der Landtag ein eigenes Archiv unterhält, regelt er die Einzelheiten der Benutzung in eigener Zuständigkeit.

## II.

## Kommunales Archivgut

### § 10
### Kommunales Archivgut

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen für ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit Sorge, indem sie es insbesondere verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar machen.

(2) Sie erfüllen diese Aufgabe durch

a) Errichtung und Unterhaltung eigener Archive oder

b) Unterhaltung einer für Archivierungszwecke geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung oder

c) Übergabe zur Verwahrung ihres Archivguts in einem anderen öffentlichen Archiv.

Die Archive und archivischen Gemeinschaftseinrichtungen müssen den archivfachlichen Anforderungen im Sinne des § 3 Abs. 6 Satz 6 genügen.

(3) Archivwürdige Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind in das Archiv zu übernehmen. § 2 und § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) § 4 Abs. 7 und 8, §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 gelten entsprechend. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen (§ 7 Abs. 4), über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§ 7 Abs. 5) sowie über den Erlaß einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Gebühren entscheiden die Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Zuständigkeit. Rechtsansprüche auf Nutzung, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten für örtliche und gleichgestellte Stiftungen (§ 2 Abs. 3 StiftG NW) entsprechend.

## III.

## Sonstiges öffentliches Archivgut

### § 11
### Sonstiges öffentliches Archivgut

Archivwürdige Unterlagen der in § 3 Abs. 6 Satz 1 genannten Stellen, die eigene Archive im Sinne von § 3 Abs. 6 Satz 6 unterhalten, sind in diese Archive zu übernehmen, sobald sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Im übrigen gelten für diese Archive § 1 Abs. 1 und 2, § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 7 und 8 sowie §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 entsprechend, sofern keine besonderen gesetzlichen Regelungen

bestehen. Über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen (§ 7 Abs. 4), über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§ 7 Abs. 5) sowie über den Erlaß einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Gebühren entscheidet der Träger des Archivs.

## IV.

## Schlußvorschriften

### § 12

### Unterlagen von Stellen des Bundes, bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

(1) Für Archivgut, das gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bundesarchivgesetz von Stellen des Bundes den staatlichen Archiven übergeben worden ist, gelten § 2 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 7 und 9 Bundesarchivgesetz entsprechend.

(2) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 Bundesarchivgesetz unterliegt und das von anderen als den in § 2 Abs. 1 Bundesarchivgesetz genannten Stellen öffentlichen Archiven übergeben worden ist, gelten § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 Bundesarchivgesetz entsprechend.

### § 13

### Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse.

(2) Bestehende Eigentums- und sonstige Rechtsverhältnisse am Archivgut werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### § 14

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1989

Die Landerregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
(Der Ministerpräsident)
(Die Minister)
(L. S.)

# Empfehlungen für den Entwurf einer Aktenordnung, Benutzungsordnung und Gebührenordnung in Kommunalarchiven *

von Paul-Günter Schulte

## I Dienstanweisung zur Aktenführung in Kommunen und Kommunalverbänden Aktenordnung

Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere in Bezug auf die novellierte Datenschutzgesetzregelung und das neue Archivgesetz des Landes NW, sollte jede Kommune oder jeder Kommunalverband im Sinne der Einheit der Verwaltung eine »Aktenordnung« erlassen.

Für die Archive sollte sichergestellt werden, daß Akten und vergleichbare Verwaltungsprodukte nach Abschluß der jeweiligen Vorgänge unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (vgl. KGST-Empfehlung und Gutachten), eventuell über ein Zwischenarchiv / Verwaltungsarchiv, dem Archiv einer Kommune zur Übernahme oder zur Kassationsentscheidung angeboten werden.

Einige Stichpunkte zur Akten- und Archivordnung für Gemeinden sollen im folgenden aufgestellt werden, die nach einer Diskussion unter den zuständigen Gremien zu Mustervorschlägen für Aktenordnungen führen könnten: Neben den üblichen, von der KGST empfohlenen Punkten für Aktenordnungen – wie Zweck und Geltungsbereich, Definition der Schriftgutarten und Verwaltungsprodukte, äußere und innere Ordnung der Akten, Verwaltung der Akten (Aktenvernichtung, Akteneinsicht, Aktenausleihe, Aufsicht über die Aktenaufbewahrung) – ist besonderes Augenmerk auf die Behandlung und Verwaltung der Altakten mit Feststellung der Altakten, Aussonderungsverfahren (Kassation), Akten mit Aufbewahrungfristen und Archivakten zu legen. Gleiches gilt für andere Verwaltungsprodukte, die über EDV-unterstützte Verwaltung oder Mikrofilm u. ä. entstanden sind.

Ähnlich wie H. E. Specker einzelne Regelungsvorschläge zur Schriftgutverwaltung nennt,[1] muß festgehalten werden, daß

* Das hier Vorgelegte soll als Diskussionsstoff für den Entwurf einer Mustersatzung dienen und auf die dabei zu berücksichtigenden Punkte und Aspekte hinweisen. Es soll gleichzeitig dem Kommunalarchivar vor Ort eine vorläufige Orientierung sowie Handreichung bieten. Vorausgegangen sind Gespräche und Beratungen mit Vertretern der Archivberatungsstelle Rheinland (Dr. Kurt Schmitz, Dr. Hans Budde) und des Westfälischen Archivamtes (Rickmer Kießling).

[1] H. E. Specker, Archivordnung und Dienstanweisung für das kommunale Archivwesen in Baden-Württemberg, in: Der Archivar 42, 1989, Sp. 73-76.

1. zunächst bei allen grundsätzlichen Fragen der Schriftgutverwaltung das Archiv zu beteiligen ist (Aktenordnung, Aktenplan, Aktenheftung, Einsatz von Recycling-Papier, Datenverarbeitung, Mikrofilm usw.).

2. Die Ämter haben in regelmäßigen Abständen oder einmal jährlich zu überprüfen, welche Unterlagen für den laufenden Dienstbetrieb nicht mehr benötigt werden. Diese Akten sind in ein Verzeichnis nach einem Muster einzutragen und dem Archiv vollständig anzubieten. Das Aktenverzeichnis enthält die von den abgegebenen Ämtern zu verantwortenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Die Anbietungspflicht sollte in der Regel auf spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht bzw. nach Erledigung des Vorganges, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, festgesetzt sein. Anzubieten sind auch Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten sowie Unterlagen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen. Für EDV-unterstützte Akten- und Datenbestände sind Art und Umfang sowie Form der Darstellung der zu archivierenden Daten vorab einvernehmlich mit der abliefernden Stelle (z. B. Kommunale Rechenzentren) und dem Archiv festzulegen. Die Nutzung der abliefernden Stellen und Ämter muß angesprochen sein. Die Nutzung durch die Betroffenen ist im Sinne des Gesetzes zu regeln.

3. Die so ausgesonderten Akten werden im Zwischenarchiv/Verwaltungsarchiv aufbewahrt, sofern ein Zwischenarchiv eingerichtet ist. Das Archiv verwaltet bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist diese Altakten und hält diese für eventuelle Rückgriffe und Einsichten bereit. Die Ordnung und Verwaltung dieser Akten ist Aufgabe des Archivs; d. h. das Archiv überprüft nach Ablauf der Fristen diese Akten auf ihren bleibenden Wert und entscheidet über deren Aufbewahrung im Endarchiv. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Archiv unter fachlichen Gesichtspunkten im Benehmen mit dem Hauptamt oder jeweiligen Fachamt.

4. Über die zu vernichtenden Altakten fertigt das Archiv ein Verzeichnis an. Dieses wird dem Hauptamt mit den kassierten Akten zur Vernichtung übergeben. Die Aktenvernichtung wird vom Hauptamt veranlaßt.

## II Benutzungsordnung

Fast alle bisher geltenden Benutzungsordnungen entsprechen nicht mehr den vom Archivgesetz Nordrhein-Westfalen festgelegten Normen. Es empfiehlt sich daher, eine völlig neue Benutzungsordnung als Satzung von den Kommunen und Kommunalverbänden verabschieden zu lassen, nicht nur um Rechte und Arbeitsbedingungen des Archivs, der Benutzer und der Verwaltungen verbindlich zu regeln. Ein Regelungsbedarf ist nicht nur aus dem Archivgesetz gefordert, sondern auch um den Ratsmitgliedern und der Öffentlichkeit die geänderten Möglichkeiten der Archivalien- und Aktenbenutzung nach dem Datenschutzgesetz und den Personenschutzregelungen sowie dem daraus folgenden Archivgesetz zu erläutern.

Zur Erläuterung sei auf die Benutzungsordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 1980[2] hingewiesen sowie die Ergänzung dazu vom 9. 2. 1985[3]. Allerdings muß diese Benutzungsordnung, die bereits die wichtigsten Aspekte einer Benutzungsordnung erfaßt, jetzt den Forderungen des neuen Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen angepaßt werden. Ähnliches gilt auch für die Musterentwürfe einer Benutzungsordnung und Dienstanweisung für Kommunalarchive in Westfalen aus dem Jahre 1983 von R. Kießling.[4] Besonders muß aber auf die jüngst publizierten Satzungsmuster und Regelungsvorschläge einer Archivordnung und Dienstanweisung für das kommunale Archivwesen in Baden-Württemberg von H. E. Specker[5] hingewiesen werden, zumal zwischen den Archivgesetzen von Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg in den meisten Fällen einheitliche Regelungen getroffen worden sind.

Die konkreten Punkte einer Benutzungsordnung können sein:

1. Die Aufgaben und Stellung des Archivs in der Kommune sind darzustellen, da dieses im Archivgesetz offen gelassen worden ist.

2. Das Jedermannsrecht auf Zugang zum Archiv ist zu regeln, wie es etwa im Landesarchivgesetz Nordrhein-Westfalen formuliert ist (z. B. »Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht«).

3. Die Benutzungserlaubnis ist zu regeln, wobei darauf geachtet werden muß, daß die Sperrfristen des Landesarchivgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Bundesarchivgesetzes unterschiedlich sein können.

Dabei ist die Benutzung einzuschränken und zu versagen:

- wenn das Wohl des Bundes und des Landes gefährdet würde,
- wenn schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
- wenn der Erhaltungszustand der Archivgüter eine Benutzung nicht zuläßt,
- wenn ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
- wenn Vereinbarungen mit derzeitigen und früheren Eigentümern (Depositalverträge) entgegenstehen,
- wenn das Wohl der Kommune verletzt werden könnte,
- wenn das Archivgut aus dienstlichen Gründen nicht verfügbar ist,
- wenn die Akten noch nicht verzeichnet sind.

Es ist zu überlegen, ob der Benutzungszweck, auch zum Schutz der Archivalien, anderweitig erreicht wird oder ob durch eine Teilauskunft aus einer Akte die Wünsche

[2] In: Der Archivar 34, 1981, Sp. 269-276.
[3] In: Der Archivar 39, 1986, Sp. 221.
[4] In: Archivpflege in Westfalen und Lippe Heft 20, Nov. 1983, S. 5-13.
[5] In: Der Archivar 42, 1989, Sp. 61-76.

des Benutzers gegenüber berechtigten Belangen betroffener Personen und unter Einhaltung der Sperrfristen erfüllt werden können.

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen und zurückgenommen werden;
- wenn gemachte Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
- wenn der Benutzer die Archivordnung verletzt,
- wenn der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

Ferner hat der Benutzer bei der Auswertung des Archivgutes die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Kommune von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Belegstellen sind anzugeben.

Auf die Fristen des Archivgutes, das sich nach dessen Zweckbestimmung oder nach dessen wesentlichem Inhalt auf natürliche Personen bezieht – und nur für das Archivgut gelten die besonderen Fristen – ist im Aufsatz zum neuen Archivgesetz genauer hingewiesen worden.[6] Ähnliches gilt für Archivgut, das einem besonderen Berufs- und Amtsgeheimnis oder besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterworfen ist oder für das besondere Vereinbarungen mit der abliefernden Stelle bestehen.

Auf eine nähere Erörterung der sonst üblichen Benutzerbestimmungen darf mit Hinweis auf die oben genannte Literatur[7] an dieser Stelle verzichtet werden. Zu solchen Bestimmungen gehören folgende Punkte: Benutzungsarten, schriftliche Benutzungsanträge, Benutzungsgenehmigung, Belegexemplare, Gebühren, Benutzung im Archiv, Arbeit im Benutzerraum, Behandlung der Archivalien, Bibliotheksbenutzung, Benutzung von technischen Hilfsmitteln und Kopien, Beratung und Benutzung außerhalb der Archive, Versendung und Ausleihe, Benutzung nach Reproduktionen und Editionen, Gebührenvermerke.

## III Entgeltordnung und (oder) Gebührensatzung für die Archive

Eine Gebührenordnung ist nach dem Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 8 Abs. 2) vorgesehen. In gleicher Weise wird auch für Baden-Württemberg von H. E. Specker eine Gebührenregelung im Rahmen einer Benutzungsordnung vorgeschlagen.[8] Das Erheben von Gebühren und ein Entgelt für schriftliche Beratung und Auskunft, soweit das übliche, vertretbare Maß solches zuläßt, die Anfertigung von Abschriften und Kopien, Fertigung von Reproduktionen sollten grundsätzlich in einer Aktenordnung als Satzung angesprochen sein.

[6] Siehe in diesem Heft S. 17 ff.
[7] Wie Anm. 2, 3, 4 und 5.
[8] In: Der Archivar 42, 1989, Sp. 69-70.

Die nähere Ausführung muß den jeweils nach wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassenden Gebührenordnungen überlassen bleiben. Hier sollte zur Preisgestaltung und auch zum Schutz der durch häufiges Kopieren gefährdeten Archivalien folgendes berücksichtigt werden: Über die Höhe des Preises läßt sich das leichtfertige, übermäßige Kopieren von Archivalien reduzieren. Der Preis sollte bei Reproduktionen, die nur vom Archiv und durch das Archiv geschehen können, immer auch die Arbeitszeit, die Investitionskosten zur Anschaffung der Geräte und die Materialkosten berücksichtigen. Bei Repros, die etwa vom Benutzer selbst angefertigt werden können, sind die jeweiligen Vergleichskosten gerechtfertigt.

# Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche Einführung*

von Toni Diederich

## I

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Rahmen ihrer letztjährigen Herbst-Vollversammlung am 19. September 1988 beschlossen, den Diözesanbischöfen zu empfehlen, die nachstehende »Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche« als Diözesangesetz zu promulgieren. Dieser Empfehlung sind inzwischen die (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Berlin, Eichstätt, Essen, Freiburg, Fulda, Hildesheim, Köln, Limburg, Mainz, München und Freising, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Speyer, Trier und Würzburg gefolgt; bei den übrigen ist dies in absehbarer Zeit zu erwarten. Das etwas umständliche Verfahren ist notwendig, weil die Deutsche Bischofskonferenz zum Erlaß eines derartigen Gesetzes keine Kompetenz besitzt und nur der Diözesanbischof eine Archivordnung für sein Bistum als Diözesangesetz erlassen kann. Gemäß der Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 19. September 1988 sind auch deren frühere Beschlüsse vom 21. Juni 1976 und 30. August 1976, betr. die Sperrfristen und die Erteilung von Sondergenehmigungen zur Nutzung gesperrten Archivgutes[1], aufgehoben oder entsprechende diözesane Normen aufzuheben. Im übrigen bleiben die anderen Empfehlungen und Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz in Kraft, soweit sie der »Anordnung« nicht entgegenstehen. Damit besitzt die Katholische Kirche für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in der Form gemeinsamen diözesanen Rechts eine rechtliche Grundlage, die der Sache nach den Namen eines kirchlichen Archivgesetzes verdient und in ihrer Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Darauf ist besonders hinzuweisen, weil der in Anlehnung an die »Anordnung über den kirchlichen Datenschutz« und die »Anordnung über das kirchliche Meldewesen« gewählte Terminus »Anordnung« zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte.

In den bisherigen staatlichen Archivgesetzen bzw. Archivgesetzentwürfen werden die Kirchen mehr oder weniger deutlich ausgeklammert. Dahinter steht die Erwartung, daß die Kirchen die notwendigen gesetzlichen Regelungen selbst treffen. Daß die Deutsche Bischofskonferenz für ihren Bereich mit der Empfehlung der »Anordnung«

* Vortrag, gehalten auf dem 23. Rheinischen Archivtag am 2. Juni 1989 in Jülich. Gedruckt in: Der Archivar 42, 1989, Sp. 187-194.

[1] Vgl. Der Archivar 31, 1978, Sp. 76 u. 79.

und die meisten Bischöfe mit deren Inkraftsetzung dieser Erwartung jetzt schon entsprochen haben, soll im folgenden näher dargelegt werden. Im Hinblick auf die Ausführungen von Gregor Richter zum baden-württembergischen Archivgesetz (LArchGBW)[2] und Klaus Oldenhage zum Bundesarchivgesetz (BArchG)[3] können wir uns in einigen Punkten kurz fassen; andererseits erscheint es sinnvoll, Vergleiche mit einzelnen Bestimmungen dieser beiden Gesetze anzustellen, weil so einige spezifische Regelungen der »Anordnung« deutlicher hervortreten. In diesem Zusammenhang muß auf den vom Codex Iuris Canonici (CIC) vorgegebenen Rahmen hingewiesen werden. Das von Papst Johannes Paul II. am 25. Januar 1983 promulgierte und am 27. November 1983 in Kraft getretene Gesetzbuch der katholischen Kirche, der erwähnte Codex Iuris Canonici, enthält (wie schon der alte CIC vom Jahre 1917) eine Reihe von Bestimmungen zum kirchlichen Archivwesen, von denen nur einige angeführt seien:

Can. 486 – § 1. Alle Dokumente, die sich auf die Diözese oder auf die Pfarreien beziehen, müssen mit großer Sorgfalt verwahrt werden.

§ 2. In jeder Kurie ist an einem sicheren Ort ein Diözesanarchiv, d. h. eine Urkundensammlung der Diözese (»archivum seu tabularium dioecesanum«) einzurichten, in dem Dokumente und Schriftstücke, die sich auf die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Diözese beziehen, in bestimmter Weise geordnet und sorgfältig verschlossen aufbewahrt werden.

Can. 491 – § 1. Der Diözesanbischof hat dafür zu sorgen, daß die Akten und Dokumente auch der Archive der Kathedral-, Kollegiat- und Pfarrkirchen sowie der anderen in seinem Gebiet befindlichen Kirchen sorgfältig aufbewahrt werden und daß Inventarverzeichnisse bzw. Kataloge in zweifacher Ausfertigung abgefaßt werden, von denen ein Exemplar im eigenen Archiv und das andere Exemplar im Diözesanarchiv aufzubewahren sind[4].

Die zitierten Canones bilden den kirchenrechtlichen Rahmen für die Einrichtung von Diözesan- und Pfarrarchiven sowie für die Ordnung und Verzeichnung des Archivgutes. Dieser Rahmen mußte lediglich durch eine partikularrechtliche Gesetzgebung ausgefüllt werden, wobei wiederum alle diejenigen Einzelbestimmungen ausgespart bleiben konnten, die bereits im CIC enthalten sind. Notwendig war eine partikularrechtliche Ausfüllung von Can. 491 – § 3: »Für die Einsichtnahme und Herausgabe der in den §§ 1 und 2 genannten Akten und Dokumente sind die vom Diözesanbischof

[2] Der Archivar 41, 1988, Sp. 385-398.
[3] Ebd. Sp. 477-498.
[4] Übersetzung nach: Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe, hrsg. im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz u. a., 2. verb. u. verm. Aufl., Kevelaer 1984, S. 219-223.

erlassenen Normen zu beachten«[5]. Die Frage der Einsichtnahme jüngeren Schriftgutes, vor allem der damit verbundene Widerstreit zweier vom Grundgesetz garantierter Rechte – Recht auf Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Anschluß an Art. 2 Abs. 1 GG einerseits und Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG andererseits – machten wie im staatlichen Bereich eine gesetzliche Regelung notwendig. Sie gaben denn auch den Anstoß zur Schaffung eines kirchlichen Archivgesetzes.

Die Deutsche Bischofskonferenz hatte sich 1976 mit der Einführung einer festen Sperrfrist (Sperrung aller Unterlagen der Ordinariate bzw. Generalvikariate etc. ab 1. 1. 1946) selbst in den Zwang gebracht, diese starre Sperrfrist später verändern zu müssen. Anläßlich eines Antrages auf Sondergenehmigung zur Benutzung gesperrter Akten des Historischen Archivs des Erzbistums Köln wies der Verfasser seine Bistumsleitung darauf hin, daß mit fortschreitender Zeit der Umfang gesperrter kirchlicher Akten immer größer werde. Joseph Kardinal Höffner, damals auch Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, reagierte prompt und regte im November 1983 an, in der zuständigen Kommission eine neue Sperrfristenregelung zu erörtern. Am 9. Februar 1984 befaßte sich die Bischöfliche Kommission für Fragen der Wissenschaft und Kultur mit dieser Problematik. Danach erging mit Schreiben der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz vom 9. März 1984 an den damaligen Vorsitzenden der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland, Prälat Prof. Dr. August Leidl, die offizielle Aufforderung, seitens der Bundeskonferenz »neue Leitlinien« für den Zugang zu den jüngeren Beständen in den kirchlichen Archiven zu erarbeiten. Die Bundeskonferenz setzte alsbald eine kleine Kommission ein, der Prälat Prof. Dr. Leidl (Passau), Msgr. Dr. Mai (Regensburg) und der Verf. angehörten. Als »Sekretär« der Kommission fungierte Archivrat Dr. Wurster (Passau). Man war sich bald darin einig, nicht nur den Entwurf zu einer neuen Sperrfristenregelung erstellen zu wollen, sondern in diesen auch weitere regelungsbedürftige Komplexe mit hineinzunehmen, also insoweit mit den bis dahin bekanntgewordenen Entwürfen zu staatlichen Archivgesetzen gleichzuziehen. Der von der kleinen Kommission erarbeitete Entwurf wurde in der Folge auf breiter Basis, u. a. mehrfach in den Sitzungen der Provinzkonferenzen und der Bundeskonferenz, diskutiert, verbessert und kompromißfähig gemacht, galt es doch, einen so breiten Konsens zu erzielen, daß später alle 22 Bischöfe zustimmen konnten. Von großem Nutzen für das Beratungsverfahren waren die Hilfen von Prof. Dr. Heribert Schmitz, Ordinarius für Kirchenrecht und Vorstand des Kanonistischen Instituts in München, der durch ein früheres Gutachten und durch wertvolle Hinweise zu dem späteren Entwurf der »Anordnung« wesentlich zu dessen positiver Beurteilung in der Konferenz der Generalvikare und zu dem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz beigetragen hat. Ihm sei deshalb auch an dieser Stelle noch einmal aufrichtig gedankt.

[5] Ebd. S. 223.

## II

Die »Anordnung« verweist in § 1 zunächst auf die grundgesetzlich verbürgte innere Gestaltungsfreiheit der Kirche (Abs. 1). Daß die kirchlichen Archive primär der Verwaltung der Kirche dienen, wird in Abs. 2 herausgestellt. Die Kirche, die an der Erforschung ihrer eigenen Geschichte interessiert ist, räumt in Abs. 2 aber auch Dritten grundsätzlich die Möglichkeit zur Nutzung ihrer Archive ein. Diese »Präambel« mag aus juristischer Sicht nicht notwendig sein. Es ist aber kein Zweifel, daß sie für das Verständnis der Einzelbestimmungen der Anordnung von Nutzen ist.

Ergänzend zu dem in § 2 klar abgegrenzten Geltungsbereich hat die erwähnte Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz auch eine Empfehlung an die Adresse der nicht in den Geltungsbereich der »Anordnung« fallenden Archiveigner ausgesprochen: »Die Vollversammlung empfiehlt den überdiözesanen Einrichtungen, den Ordensinstituten, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens sowie den kirchlichen Vereinigungen, Vereinen und Verbänden, für ihren Bereich eine entsprechende Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive zu erlassen«[6]. Damit sind die Voraussetzungen zu einer einheitlichen Regelung geschaffen, die besonders im Hinblick auf die Nutzung zeitgeschichtlichen Archivgutes erwünscht ist.

§ 3, der sich auf die Verwaltung von Registratur- und Archivgut bezieht, beginnt in Abs. 1 mit einer Begriffsbestimmung. Diese ist durch die Formulierung »u. a.« zwar offen, geht in ihrer Aufzählung aber über das LArchGBW und das BArchG hinaus; die »Anordnung« nennt ausdrücklich auch Amtsbücher[7], Zeichnungen[8] und Siegel[9].

Abs. 2 führt in die originären archivischen Aufgaben ein, die bezüglich des laufenden Schriftgutes auch allen aktenführenden kirchlichen Stellen, vor allem den Registraturen, obliegen. Für die in Abs. 3 geregelte Anbietepflicht gilt im wesentlichen das von Gregor Richter und Klaus Oldenhage Gesagte. Die in der »Anordnung« getroffene Fristenregelung, wonach analog dem LArchGBW Schrift- und Dokumentationsgut in der Regel spätestens 30 Jahre nach Schließung der Akte bzw. Erledigung des

[6] Pressedienst der Deutschen Bischofskonferenz – Dokumentation v. 23. 9. 1988, S. 8.

[7] In den Pfarreien spielen die Amtsbücher nach wie vor eine große Rolle. Auch in den Ordinariaten und Generalvikariaten sind sie nicht gänzlich verschwunden.

[8] Hier ist vor allem auch an künstlerische Zeichnungen (Entwürfe) zu denken, die nicht aus historischen Gründen, sondern wegen ihres künstlerischen Quellenwertes als »archivwürdig« anzusehen sind; man vergleiche die erweiterte Archivdefinition (»Gegenstand archivischer Verwahrung und Betreuung ist . . .«) bei Eckart G. Franz, Einführung in die Archivkunde, Darmstadt 1974, S. 2.

[9] Auf die Bedeutung der Siegel ist an dieser Stelle hinzuweisen. Die Übernahme und Sicherung ausgesonderter Siegelstempel muß Anliegen der Archive sein. Die Nichterwähnung könnte von der Verwaltung dahingehend mißgedeutet werden, daß außer Kraft gesetzte Siegelstempel vernichtet werden können oder gar vernichtet werden sollen.

Vorganges dem zuständigen Archiv anzubieten ist, hat, bezogen auf die kirchlichen Verhältnisse, deutliche Vorteile gegenüber der offeneren Regelung im BArchG. Die dort ebenfalls festgeschriebene Übergabepflicht hätte vielleicht auch für einige Diözesanarchive Vorteile gebracht. Die Übergabe ist im kirchlichen Bereich allerdings weniger problematisch; deshalb wird man hier auch mit der reinen Anbietepflicht zurechtkommen. Die überaus wichtige, in Abs. 4 der »Anordnung« getroffene Regelung betr. Übernahme von Unterlagen, die bisher aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht an die Archive übermittelt werden durften, braucht hier nicht näher erläutert zu werden. Der letzte Satz dieses Absatzes kommt der Praxis und den Möglichkeiten der Archive entgegen, die sich bei dem derzeitigen Stand der Technik um eine Übernahme in konventioneller Form, d. h. Ausdrucken in Jahresschnitten usw., bemühen werden.

Die folgenden Absätze sanktionieren die bisher in den hauptamtlich besetzten Archiven schon geübte Praxis und stärken die Stellung des Archivars: Abs. 5 enthält die Bewertungskompetenz des Archivars, der nach Anhörung der abgebenden Stelle über die Archivwürdigkeit entscheidet; der Bezug auf die Kassationsordnung legt den Bistümern, die eine solche noch nicht besitzen, nahe, Auslese und Kassation förmlich zu regeln, damit »wilde« Kassationen vermieden werden. Das Bemühen der Archive um kirchengeschichtlich relevante Sammlungen, Nachlässe usw. erhält in Abs. 6 eine rechtliche Grundlage. Für die Sicherung des in Abs. 7 genannten Schrift- und Dokumentationsgutes fremder Provenienz gab es bisher zwar schon einschlägige Regelungen, doch war es nur konsequent, sie auch in der »Anordnung« zu verankern.

Der in Abs. 8 enthaltene Forschungsauftrag stellt sicher, daß die Kirche ihre Archivare nicht zu reinen Schriftgutverwaltern degradiert, sondern an dem Historiker-Archivar mit wissenschaftlicher Qualifikation festhält. Dieser Auftrag der kirchlichen Archive ist in der »Anordnung« deutlicher formuliert als in § 1 des BArchG; Baden-Württemberg hat auffälligerweise auf eine vergleichbare Formulierung verzichtet.

Die in § 4 geregelte Nutzung kirchlichen Archivgutes durch abgebende Stellen ist unproblematisch. Hier wird lediglich die überkommene Praxis sanktioniert.

Betroffene genießen nach § 5 besondere Rechte, wenn sie kirchliches Archivgut nutzen wollen. Gemäß § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 4 und § 8 Abs. 3c und 4 der »Anordnung« werden den Betroffenen weitere Rechte garantiert, soweit sie sich aus allgemeinen daten- und personenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben. Alle Rechte Betroffener sollten im Zusammenhang gesehen werden. Sehr hilfreich ist der Hinweis von Klaus Oldenhage darauf, daß von den Betroffenen die Beteiligten abzusetzen sind[10]; letztere können nicht den vom Gesetzgeber geschaffenen besonderen Schutz in Anspruch nehmen.

[10] Klaus Oldenhage (wie Anm. 3), Sp. 489.

Von großer Bedeutung sind die einzelnen Bestimmungen, welche in § 6 der »Anordnung« die Nutzung kirchlichen Archivgutes durch Dritte regeln. Abs. 1 eröffnet (ebenso wie § 6 Abs. 1 des LArchGBW) die Nutzung nur bei »berechtigtem Interesse«, während das BArchG (§ 5 Abs. 1) grundsätzlich keine Benutzungszwecke mehr kennt. Bei einigen Zwecken wird das berechtigte Interesse eo ipso anerkannt; in anderen Fällen ist zu prüfen, ob das Interesse in Anwendung der übrigen Bestimmungen als berechtigt angesehen werden kann. Hier ist insbesondere das in § 8 Abs. 4 genannte Wohl der Kirche mit im Auge zu behalten. Die in Abs. 2 getroffene Unterscheidung der Nutzungsarten ist hilfreicher, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Das unter c) angeführte »Erteilen von Auskünften über den Inhalt von Archivgut« eröffnet, wie einschlägige Erfahrungen beweisen, gerade bei jüngerem Schriftgut, das aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht ohne weiteres zur Benutzung freigegeben werden kann, die Möglichkeit, gezielte Auskünfte in Sachfragen zu erteilen. Dem Forscher wird durch solche Auskünfte wirkungsvoll geholfen; freilich bedeuten diese für den Archivar eine gewisse Mehrarbeit, die zudem ein hohes Ethos – unbedingte Wahrheit und Wahrhaftigkeit – erfordert.

Die in § 6 Abs. 3 und Abs. 4 für Editionen und Reproduktionen gemachten Auflagen hätte man auch in die Benutzungsordnungen, die in Abs. 5 angesprochen werden, verlagern können. Der Wortlaut des letzten Absatzes setzt die Existenz von Benutzungsordnungen voraus bzw. macht ihre Schaffung notwendig. Da die bisherigen Benutzungsordnungen z. T. von Diözese zu Diözese variieren, sind die in Abs. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen dazu angetan, eine einheitliche Praxis in allen kirchlichen Archiven zu garantieren. Hier kommt zum Ausdruck, was bei der Erarbeitung der »Anordnung« den Verantwortlichen stets als Leitgedanke vor Augen gestanden hat: das hohe Gut der Einheit und der Einheitlichkeit der wichtigsten Regelungen, hatte es in der Vergangenheit doch nicht an Versuchen gefehlt, die kirchlichen Archive auseinanderzudividieren.

Bei den Nutzungsvoraussetzungen in § 7 der »Anordnung« finden sich unter b) und d) zwei Bestimmungen, die ziemlich unstrittig sind und infolgedessen auch Eingang in das LArchGBW (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 und 4) und das BArchG (§ 5 Abs. 6 Nr. 3 und 4) gefunden haben. Darüber hinaus knüpft die »Anordnung« die Benutzung auch an die Voraussetzung, daß a) der betreffende Bestand geordnet ist und c) der Antragsteller in der Lage ist , das Archivgut unabhängig von Hilfeleistungen durch das Archiv zu benutzen. Zu beiden Bestimmungen besteht hinreichender, begründeter Anlaß: zu a) vor allem im Hinblick auf die Pfarrarchive, zu c) hauptsächlich wegen entsprechender Erfahrungen in den Diözesanarchiven. Selbstverständlich sollen auch in Zukunft kleine Lese-, Übersetzungs- und Interpretationshilfen gegeben werden. Das Lesen, Transkribieren und Übersetzen längerer Texte, vor allem vom Lateinischen ins Deutsche, würde aber einen unangemessenen Aufwand erfordern. Es ist sicherlich hilf-

reich, daß die Nutzungsvoraussetzung unter c) so deutlich formuliert wurde und die Archivare im gegebenen Falle nicht mit d) operieren müssen.

In § 8 wird das eingangs angesprochene Kernproblem, das auch den Anstoß zu der »Anordnung« gegeben hatte, neu geregelt. Abweichend von der sonst weitgehend eingeführten bzw. vorgeschlagenen Sperrfrist von 30 Jahren haben sich die Diözesanarchivare – und in diesem Punkt bestand ein breiter Konsens – für eine gleitende Sperrfrist von 40 Jahren ausgesprochen. Die Gründe waren ganz unterschiedlicher Art. Ein nur vordergründiges, in der Praxis aber wichtiges Argument besteht darin, daß die Archive zehn Jahre Zeit zur Bearbeitung von Akten gewinnen, wenn diese extrem spät, also erst 30 Jahre nach ihrer Schließung, von den Registraturen abgegeben werden. Es braucht demnach kein Schrift- und Dokumentationsgut, das zwar geordnet, aber noch nicht gesichtet und archivisch aufbereitet ist, in die Benutzung gegeben zu werden. Risiken, die hiermit verbunden sind, werden so zumindest reduziert.

Da § 8 Abs. 1 der »Anordnung« nur von Archivgut spricht, ist im übrigen Registraturgut von dieser Bestimmung (wie auch von den folgenden Bestimmungen) ausgenommen. Hier besteht – im Unterschied zum BArchG (§ 5 Abs. 8) – Übereinstimmung mit dem LArchGBW, das ebenfalls nur von Archivgut spricht. Die Regelung des BArchG, die wegen der fehlenden Abgabefrist beim Bund erforderlich ist, wäre wegen der ganz immensen Risiken (Möglichkeit von Fehleinschätzungen und mangelnde Aufsicht durch überfordertes Personal in den Registraturen) nicht zu verantworten gewesen.

Die gleitende Sperrfrist von 40 Jahren erfährt ihre Hauptrechtfertigung nicht aus dem erwähnten praktischen Grund, sondern aus einer in letzter Zeit veränderten (rechtsrelevanten) allgemeinen Bewußtseinslage. In dem oft zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz ist das Grundrecht des Menschen auf »informationelle Selbstbestimmung« formuliert worden, das auch die Gesetzgeber in Zugzwang gebracht hat[11]. Eine allzu liberale Öffnung der Archive für alle Benutzungszwecke wird daher problematisch. Selbst wenn man die personenbezogenen Akten ausklammert, besteht doch gerade in der untersten Verwaltungsebene – das gilt vorwiegend für die Pfarreien, aber auch für die Kommunen – die Möglichkeit, auch aus Sachakten Informationen über einzelne noch lebende Pfarrange-

[11] Davon zeugen die erneuten Diskussionen im parlamentarischen Raum. In dem nordrhein-westfälischen »Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD)« vom 15. März 1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 22. April 1988, S. 160-169) wird in § 1 ausdrücklich auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht Bezug genommen. Als personenbezogene Daten werden in § 3 Abs. 1 definiert »Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)«. An die Begriffsbestimmung der »Datei« in § 3 Abs. 4 schließt sich in Abs. 5 die Definition der »Akte« an. Man vergleiche zu dieser Thematik auch die Bemerkungen von Gregor Richter (wie Anm. 2), Sp. 387 und von Klaus Oldenhage (wie Anm. 3), Sp. 487.

hörige bzw. Bürger zu gewinnen. Wie hier dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung genügt werden soll, wenn jeder Benutzer ein Recht auf Einsicht in Archivgut hat, das älter als 30 Jahre ist, darf füglich gefragt werden. Natürlich läßt sich mit einer ausgedehnteren Sperrfrist von 40 Jahren das angesprochene Problem nicht lösen; es wird damit aber sicherlich reduziert. Im übrigen verpflichtet die »Anordnung« den Benutzer in dem erwähnten § 6 Abs. 4, »berechtigte Interessen und die Persönlichkeitsrechte Dritter« zu beachten. Einen weiteren Schutz bietet die »Anordnung« dadurch, daß, worauf noch zurückzukommen ist, nur für die wissenschaftliche Forschung Ausnahmen von der Sperrfrist gemacht werden können. Wenn der Persönlichkeits- und Datenschutz in der Weise fortentwickelt werden sollte, wie dies in dem letzten Jahrzehnt geschehen ist, könnte es sein, daß die gleitende Sperrfrist von 40 Jahren der »Anordnung« sich nicht als übervorsichtiges Zurückweichen vor einem allgemein erreichten Standard erweist, sondern im Gegenteil sich als durchaus fortschrittlich und zukunftsweisend herausstellt.

Für die archivische Praxis hat die weiterreichende Sperrfrist jedenfalls deutliche Vorteile: Der Archivar braucht im Einzelfalle nicht mehr eine über 30 Jahre hinausgehende Sperre zu verhängen (und damit ein allgemeines Benutzungsrecht einzuschränken); vielmehr muß umgekehrt der (wissenschaftliche) Benutzer in seinem Antrag begründen, warum er bestimmtes Archivgut, das unter die allgemeine 40jährige Sperrfrist fällt, einsehen will. Bei der dann erfolgenden Vorprüfung des Antrages gemäß § 9 Abs. 2 der »Anordnung« muß der Archivar selbstverständlich auch auf personenschutzrechtliche Bestimmungen achten.

Schon bei der Bearbeitung jüngerer Akten können dem Archivar einzelne Bände oder Aktengruppen auffallen, die aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht dem Benutzer zugänglich gemacht werden dürfen. Abs. 2 des § 8 bietet die rechtliche Grundlage zur Sperrung solchen Schriftgutes, eine sicherlich hilfreiche und notwendige Klausel, die in den folgenden Absätzen noch einige gezielte Ausformungen erfährt. Bezüglich des in Abs. 3 a) angeführten Archivgutes des Bischöflichen Geheimarchivs ist die Sperrfrist von 60 Jahren verhältnismäßig liberal.

In Abs. 3 c) – bei Personalakten und personenbezogenem Schriftgut – hat die »Anordnung« eine i. w. dem BArchG (§ 5 Abs. 2) vergleichbare Fristenregelung getroffen; man vergleiche hierzu die Ausführungen von Klaus Oldenhage[12]. Abs. 3 d) respektiert im Hinblick auf die Nutzung von Archivgut durch Dritte, daß die Ablieferer von Archivgut fremder Provenienz – hier ist vor allem auch an die Deposita aus Privatbesitz zu denken – spezielle Sperrfristenregelungen treffen können. Diese können über der üblichen Sperrfrist, aber auch darunter liegen; ja es kann sogar ganz auf eine Sperrfrist verzichtet werden. Solche Regelungen beziehen sich – das sei zur Verdeutli-

[12] Klaus Oldenhage (wie Anm. 3), Sp. 489.

chung noch einmal gesagt – auf die Nutzungswünsche Dritter. Demgegenüber begünstigt § 5 Abs. 1 BArchG nur die Eigentümer privaten Archivgutes bei Eigennutzung.

Ein wesentliches Element der neuen Zugangsregelung zu jüngerem Archivgut ist die in Abs. 4 formulierte Möglichkeit zur Verlängerung der Sperrfrist. Während das LArchGBW (§ 6 Abs. 4) die Verlängerung auf 20 Jahre und das BArchG (§ 5 Abs. 5) dieselbe auf 30 Jahre begrenzen, nennt die »Anordnung« keine Beschränkung, gibt den Eigentümern kirchlicher Archive also einen größeren Freiheitsraum. Allerdings ist die Verlängerung der Sperrfristen an wichtige Gründe gebunden. Unter ihnen finden sich auch jene Gründe, die nach dem LArchGBW (§ 6 Abs. 6) zu einer Einschränkung oder Versagung der Nutzung und nach dem BArchG (§ 5 Abs. 6) zu einer Versagung der Nutzung führen können. LArchGBW, BArchG und »Anordnung« kommen hier also im Endeffekt zu der gleichen Einschränkung des Nutzungsrechtes Dritter.

Umgekehrt eröffnet § 9 der »Anordnung« die Möglichkeit, für wissenschaftliche Forschung Sondergenehmigungen zur Nutzung von Archivgut zu erteilen, das noch einer Sperrfrist unterliegt. Es war nur konsequent, mit dieser Bestimmung »ein zumutbares Ausgleichsverhältnis« (Gregor Richter)[13] zwischen dem in Art. 2 Abs. 1 GG formulierten Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit einerseits und der in Art. 5 Abs. 3 GG ausgesprochenen Wissenschafts- und Forschungsfreiheit andererseits herzustellen. In diesem Punkt stimmt die »Anordnung« mit dem LArchGBW und dem BArchG überein. Die »Anordnung« verzichtet hier auf einschränkende Bestimmungen, läßt dem Ortsordinarius, der nach Abs. 3 über das Gesuch auf Sondergenehmigung zu entscheiden hat, also einen größeren Ermessensspielraum. Der nach Abs. 2 in das Sondergenehmigungsverfahren eingeschaltete Leiter des Diözesanarchivs wird hierbei allerdings auch die im LArchGBW § 6 Abs. 4 und im BArchG § 5 Abs. 5 enthaltenen Bestimmungen mit im Auge behalten müssen. Entscheidend ist aber, daß Sondergenehmigungsverfahren nach § 9 Abs. 2 und 3 der »Anordnung« nicht mehr am Leiter des Diözesanarchivs vorbeilaufen. Dessen Stellung ist mit der »Anordnung« also wesentlich gestärkt worden.

Insgesamt – so wird man zusammenfassend urteilen können – hat die »Anordnung« für die Archive der katholischen Kirche einen ähnlich hohen Stellenwert wie das LArchGBW für die Archive Baden-Württembergs und das BArchG für das Bundesarchiv. Die Archive der katholischen Kirche verfügen nunmehr über eine erweiterte Rechtsgrundlage, die eine angemessene Übernahme, Sicherung und Nutzung von Quellen ermöglicht, insbesondere aber der wissenschaftlichen Forschung einen privilegierten Zugang zu ihnen eröffnet.

[13] Gregor Richter (wie Anm. 2), Sp. 385.

# Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche *

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Sie regelt auch ihr Archivwesen eigenständig.

(2) Die Archive der Katholischen Kirche dokumentieren deren Wirken; sie dienen der Verwaltung der Kirche und der Erforschung ihrer Geschichte. Die kirchlichen Archive sind nicht verpflichtet, Nutzungswünschen Dritter zu entsprechen. Im Interesse der geschichtlichen Wahrheit werden die kirchlichen Archive nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für eine Nutzung geöffnet.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für das Diözesanarchiv, die Pfarrarchive und die sonstigen der Leitung oder Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehenden Archive.

§ 3 Verwaltung von Registratur- und Archivgut

(1) Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut sind alle Unterlagen, die aus der Tätigkeit kirchlicher Stellen erwachsen. Hierzu gehören neben Urkunden, Akten, Amtsbüchern, Einzelschriftstücken und Karteien u. a. auch Dateien, Karten, Pläne, Zeichnungen, Plakate, Siegel, Druckerzeugnisse, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung.

(2) Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut ist mit größter Sorgfalt nach Maßgabe der folgenden Absätze zu verwalten und aufzubewahren. Diese Aufgabe obliegt allen aktenführenden kirchlichen Stellen, insbesondere den Registraturen und Archiven.

(3) Schrift - und Dokumentationsgut, das für die laufende Tätigkeit nicht mehr benötigt wird, ist dem zuständigen Archiv unaufgefordert zur Übernahme anzubieten, in der Regel spätestens 30 Jahre nach Schließung der Akte bzw. Erledigung des Vorganges.

* Aus: Amtsblatt des Erzbistums Köln 128. Jg. Stck. 24 v. 1. Nov. 1988, S.121f (Nr. 210, erlassen 14. Okt. 1988); Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 31. Jg. Stck. 16 v. 20. Dez. 1988, S. 147-149 (Nr. 156, erlassen 18. Nov. 1988); Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster Jg. 123 Nr. 2 v. 15. Jan. 1989, S. 36f (Nr. 20, erlassen 16. Dez. 1988); auch in: Der Archivar 42, 1989, Sp. 194-198. Für die Diözese Aachen wird die Anordnung noch im Jahr 1989 in Kraft gesetzt.

(4) Können Unterlagen nach anderen Rechtsvorschriften teilweise vernichtet oder gelöscht werden, sind sie dessen ungeachtet dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten; gesetzliche Löschungsverpflichtungen und Rechtsansprüche Betroffener bleiben unberührt. Art und Umfang der Unterlagen sind von der abliefernden Stelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Archiv vorab im Grundsatz festzulegen. Für programmgesteuerte, mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen geführte Datenbestände ist ferner festzulegen, in welcher Darstellung die zu archivierenden Daten bereitgestellt werden können. Hierbei sollte eine Darstellung in konventioneller Form angestrebt werden, die ein Lesen der Unterlagen ohne schwierige technische Hilfsmittel ermöglicht.

(5) Das Archiv entscheidet nach Anhörung der abgebenden Stelle gemäß der Kassationsordnung über die Archivwürdigkeit des Schrift- und Dokumentationsgutes. Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut wird mit der Übernahme ins Archiv zu Archivgut. Das Archiv sorgt für die Ordnung, Verzeichnung und Erschließung des Archivguts, damit es von der Verwaltung und Forschung genutzt werden kann.

(6) Das Archiv sammelt und bewahrt auch Schrift- und Dokumentationsgut fremder Provenienzen, sofern es für die kirchengeschichtliche Forschung oder die Geschichte des Archivträgers von Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere für Sammlungen und Nachlässe.

(7) Das Diözesanarchiv verwahrt auch das Schrift- und Dokumentationsgut solcher Provenienzen seines Sprengels, deren Stellen für eine dauerhafte Erhaltung ihres Schriftgutes keine Gewähr bieten (z. B. nicht mehr hauptamtlich besetzte Seelsorgsstellen).

(8) Das Archiv hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aufgabe, das in seiner Obhut befindliche Archivgut selbst zu erforschen und zu veröffentlichen bzw. Forschungen anzuregen.

§ 4 Nutzung kirchlichen Archivguts durch abliefernde Stellen

Abliefernde Stellen haben das Recht, das bei ihnen entstandene Archivgut zu nutzen. Das gilt auch für deren Rechtsnachfolger.

§ 5 Nutzung kirchlichen Archivguts durch Betroffene

(1) Jeder Betroffene hat das Recht, zur Führung von Standesnachweisen authentische Abschriften oder Ablichtungen zu erhalten.

(2) Dem Betroffenen kann auf Antrag eine Nutzung nicht gesperrten kirchlichen Archivguts gewährt werden, soweit es Angaben zu seiner Person enthält. Dies gilt

nicht, wenn einer Nutzung überwiegende berechtigte Interessen des Archiveigners, des Archivablieferers oder eines Dritten entgegenstehen.

§ 6 Nutzung kirchlichen Archivguts durch Dritte

(1) Bei berechtigtem Interesse kann auf Antrag an das zuständige Archiv eine Nutzung kirchlichen Archivguts erlaubt werden, soweit die in § 7 aufgeführten Nutzungsvoraussetzungen erfüllt sind und das Archivgut keinen Sperrfristen gemäß § 8 unterliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt u. a. vor, wenn mit der Nutzung amtliche, wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche oder pädagogische Zwecke verfolgt werden.

(2) Die Nutzung des Archivgutes erfolgt in der Regel im Archiv. Sie geschieht
a) durch Vorlage der Originale, oder
b) durch Bereitstellung von Abschriften, Kopien, Fotografien, Mikrofilmaufnahmen oder Mikrofiches von den Originalen, oder
c) durch Erteilen von Auskünften über den Inhalt von Archivgut.
Die Nutzungsarten können auch miteinander verbunden werden. Ein Anspruch auf Abschriften oder Kopien besteht nicht.

(3) Editionen und Reproduktionen von Archivgut bedürfen einer eigenen Genehmigung durch das zuständige Archiv.

(4) Bei Verwertung von Archivgut hat der Benutzer berechtigte Interessen und die Persönlichkeitsrechte Dritter sowie die Vorschriften des Urheberrechtes zu beachten. Zuwiderhandlungen hat er selbst zu vertreten.

(5) Weitere Einzelheiten der Nutzung werden durch entsprechende Ordnungen der Archive geregelt.

§ 7 Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung von Archivgut durch Dritte ist, daß
a) der betreffende Bestand geordnet ist,
b) das Archivgut nicht schadhaft ist oder durch eine Nutzung keinen Schaden nimmt,
c) der Antragsteller in der Lage ist, das Archivgut unabhängig von Hilfeleistungen durch das Archiv zu benutzen,
d) das Nutzungsanliegen des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsaufwand des Archivs steht.

§ 8 Sperrfristen

(1) Grundsätzlich ist Archivgut, dessen Schlußdatum weniger als 40 Jahre zurück-

liegt, von einer Nutzung durch Dritte ausgeschlossen, sofern es nicht bereits veröffentlicht ist.

(2) Einzelne Aktengruppen und Aktenstücke können von der Benutzung durch Dritte ausgenommen werden (z. B. Kanonisationsakten).

(3) Besondere Sperrfristen gelten für folgendes Archivgut:
a) Archivgut des Bischöflichen Geheimarchivs: 60 Jahre,
b) Bischöfliche Handakten und Nachlässe: 60 Jahre,
c) Personalakten und personenbezogenes Archivgut: 30 Jahre nach Tod bzw. 120 Jahre nach Geburt der betroffenen Person,
d) Archivgut, für das der Ablieferer spezielle Regelungen angeordnet hat.

(4) Eine Verlängerung der Sperrfrist ist aus wichtigem Grund möglich. Dies gilt insbesondere für Archivgut, durch dessen Nutzung das Wohl der Kirche, schutzwürdige Belange Dritter oder Interessen Betroffener gefährdet oder Persönlichkeitsrechte, Regelungen des staatlichen oder kirchlichen Datenschutzes oder das Steuergeheimnis verletzt würden. Falls der Zweck dieser Vorschriften auch durch Auflagen für die Nutzung und Verwertung (etwa durch Anonymisierung) erreicht wird, kann dieses Archivgut zur wissenschaftlichen Benutzung freigegeben werden.

§ 9 Sondergenehmigungen

(1) Für wissenschaftliche Forschung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sondergenehmigung zur Nutzung von Archivgut erteilt werden, das noch einer Sperre unterliegt.

(2) Für eine Sondergenehmigung ist ein schriftliches Gesuch über das zuständige kirchliche Archiv an den Ortsordinarius zu richten. Der Leiter des Diözesanarchivs übernimmt die Vorprüfung des Gesuches. Er kann seinerseits Sachverständige beiziehen.

(3) Nach Abschluß der Vorprüfung fällt der Ortsordinarius die Entscheidung über das Gesuch. Der Bescheid wird dem Gesuchsteller durch das Archiv eröffnet.

# Die Archivgesetzgebung der Evangelischen Kirche im Rheinland*

von Hartmut Sander

Wenn ich als Leiter des »Evangelischen Zentralarchivs in Berlin« – das ist das gemeinsame Archiv der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – mit Sitz in Berlin – über die Archivgesetzgebung der Evangelischen Kirche im Rheinland vortrage, so deshalb weil auch hier das Archivgesetz der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West[1] – gilt. In § 9 heißt es dort: »Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 1988 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben«. Für die Evangelische Kirche im Rheinland ist dies am 21. April 1989 mit Wirkung vom 1. Februar 1989 geschehen.[2]

Was ist die Evangelische Kirche der Union? Kurz gesagt, ist sie die Nachfolgerin der preußischen Landeskirche und umfaßt alle früheren preußischen Provinzen mit Ausnahme der »neupreußischen« von 1866 (Hannover, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau, Frankfurt/Main), die ihre kirchliche Selbständigkeit behielten. In Preußen wurde 1817 die Union zwischen Lutheranern und Reformierten eingeführt. In den Namen der Kirche wurde die Union 1922 aufgenommen: »Evangelische Kirche der altpreußischen Union«. Im August 1945 erklärten sich die bisherigen Kirchenprovinzen zu selbständigen Provinzialkirchen, hielten aber nicht zuletzt wegen der Gliedkirchen in der damaligen sowjetischen Besatzungszone an der Einheit fest. Diese Einheit besteht bis heute, nur mußte sich die Kirche 1972 infolge der faktischen Teilung nach dem Bau der Berliner Mauer in zwei selbständige Bereiche gliedern: Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West und Bereich DDR. Der Name »Evangelische Kirche der Union« (EKU) wurde 1953 eingeführt. Zur EKU – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – gehören die Evangelische Kirche im Rheinland, die bis heute das Gebiet der alten Rheinprovinz umfaßt, die Evangelische Kirche in Westfalen und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West). Die Einheit der EKU drückt sich unter anderem in der gemeinsamen Agende, dem einheitlichen Recht für die Ausbildung und den Dienst der Pfarrer, Diakone und Kirchenmusiker, im Kirchenbeamtenrecht und jetzt zum ersten Mal im Archivrecht aus.

* Überarbeitete Fassung eines Referates, gehalten auf dem 23. Rheinischen Archivtag am 2. Juni 1989 in Jülich.

[1] Amtsblatt der EKD 1988, S. 266. Im folgenden Beitrag abgedruckt.

[2] Kirchliches Amtsblatt der Ev. Kirche im Rheinland, S. 102.

Das »Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut« der EKU vom 30. Mai 1988 hat als Ausgangspunkt die »Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutze des kirchlichen Archivgutes« vom 10. Dezember 1982.[3] Wie die anderen nichtstaatlichen Archivare waren die evangelischen Kirchenarchivare hellhörig geworden, als die ersten Entwürfe staatlicher Archivgesetze bekannt wurden, denn sie enthielten Bestimmungen über das Aufsichtsrecht des Staates über nichtstaatliches Archivgut. Diese Eingriffe aus der Sicht der Kirchen waren dann leicht abzuwehren, wenn die Kirchen ihr Archivwesen selber durch Gesetz oder Verordnung regelten und die Regelungen in die Praxis umsetzen.

Das Archivwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist so geordnet, daß fast alle Landeskirchen ein eigenes zentrales landeskirchliches Archiv besitzen, das außer in Bayern und Braunschweig am Sitz der zentralen Verwaltungsbehörde liegt und die Akten dieser Behörde, der Synode und der Kirchenleitung verwahrt. Bis auf einige kleine Landeskirchen wird es von einem hauptamtlichen Archivar, in der Regel des höheren Dienstes, geleitet. Weiter obliegt dem landeskirchlichen Archiv die Archivpflege: es hat die Archive der Kirchengemeinden und Kirchenkreise (Superintendenturen, Propsteien, Dekanate) zu betreuen. Die Archivpflege ist je nach Landeskirche unterschiedlich organisiert, und auch die Rechte des landeskirchlichen Archivs als Fachaufsicht sind unterschiedlich groß. Am weitesten gehen sie in den lutherischen Landeskirchen (Bayern, Braunschweig, Hannover, Nordelbien), am geringsten sind sie in den Kirchen mit ausgeprägter presbyterial-synodaler Verfassung wie im Rheinland und in Westfalen. Neben den landeskirchlichen Archiven gibt es als selbständige zentrale Archive noch das Evangelische Zentralarchiv in Berlin und im Bereich der »nichtverfaßten« Kirche das Archiv des Diakonischen Werks der EKD.

Ab 1980 haben die evangelischen Kirchenarchivare im Bereich der EKD über ein »Archivschutzgesetz« beraten. Wegen der Vielfalt der Traditionen und rechtlichen Ordnungen in den evangelischen Landeskirchen war das Ergebnis ein Kompromiß, doch versuchten die Archivare möglichst die aus ihrer fachlichen Sicht jeweils beste Regelung in diesen allgemeinen Entwurf einzubringen. Das trifft besonders für die Fachaufsicht und die Rechtsaufsicht zu, denn das Archivschutzgesetz gilt für *alle* kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werke, die zum allergrößten Teil über keine fachlich geleiteten Archive verfügen. Insofern unterscheidet sich das kirchliche Archivschutzgesetz grundlegend von dem Bundesarchivgesetz oder den staatlichen Archivgesetzen. Am 10. Dezember 1982 hat der Rat der EKD diesen Entwurf eines Archivschutzgesetzes als Richtlinien gemäß Artikel 9 Buchstabe f der Grundordnung der EKD erlassen. Diese Richtlinien sind eine Empfehlung und müssen von jeder Landeskirche als Verordnung oder Gesetz beschlossen werden, um dort Gültigkeit zu haben.

[3] Amtsblatt der EKD 1983, S. 38.

Da die EKU zusammen mit der EKD Trägerin des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin ist, hatte sie ein unmittelbares Interesse, die Richtlinien der EKD zu übernehmen, und so lag es nahe, für die EKU und die drei Gliedkirchen ein gemeinsames Gesetz zu beschließen. Die Beratungen zogen sich wegen der unterschiedlichen Auffassungen der Archivreferenten lange hin. Das hatte aber den Vorteil, daß die Ergebnisse der gleichzeitigen Diskussion um die Archivgesetze des Bundes und der Länder in die Überlegungen einbezogen werden konnten.

Von großer Bedeutung für den Gang der Beratung war, wie für alle Archivgesetze, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983, das sogenannte Volkszählungsurteil, das dem einzelnen die grundrechtlich verbürgte Befugnis einräumt, »grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner perönlichen Daten zu bestimmen«[4]. Einschränkungen dieses Rechtes auf »informationelle Selbstbestimmung« sind im überwiegenden Allgemeininteresse gestattet, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, die dem Gebot der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit entspricht. Da die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Archive und deren Nutzung in Archiven eine Einschränkung dieses Rechtes ist, muß sie durch Gesetz geregelt werden, und so lag es nahe, in das Archivschutzgesetz auch Bestimmungen über den Personenschutz aufzunehmen. In Anlehnung an das Bundesarchivgesetz trägt das Archivgesetz der EKU nun den Namen »Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut«. Der Entwurf der Archivreferenten und leitenden Archivare der EKU wurde im Ständigen Rechtsausschuß mehrfach beraten und schließlich mit geringen Änderungen von der Synode der EKU am 30. Mai 1989 beschlossen.

Im folgenden werde ich dieses Gesetz erläutern und mich dabei soweit nötig auf die Vorlage, die Richtlinien der EKD zum Schutze des kirchlichen Archivgutes, beziehen.[5]

§ 1 »Archivwesen« bestimmt den Zweck des Archivwesens und betont die Eigenständigkeit der Kirche. Mögliche staatliche Ansprüche werden damit abgewehrt.

§ 2 »Archivgut« nennt in Absatz 1 als Zweckbestimmung des Archivgutes die kirchliche Arbeit und die Forschung, wobei Forschung nicht näher bestimmt wird, während die Richtlinien von wissenschaftlicher und heimatgeschichtlicher Forschung sprechen. Absatz 2 bestimmt allgemein, was kirchliches Archivgut ist, Absatz 3 nennt es im einzelnen. Auch Nachlässe und Schriftgut, das kirchlichen Körperschaften usw.

[4] Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 65, S. 1.

[5] Mitherangezogen werden die Begründung zum Kirchengesetz in der ungedruckten Vorlage V/2 für die Synode 1988 sowie die Einbringung durch den Archivreferenten der EKU Oberkirchenrat Bürgel und der Bericht des Synodalen Dr. Besch bei der ersten Lesung; Verhandlungen der 1. Tagung der 7. Synode der EKU – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – vom 28. bis 31. Mai 1988, Berlin 1988, S. 72 f. und 86 f.

überlassen wird, sowie Sammelgut und sonstige Unterlagen werden als mögliches kirchliches Archivgut genannt. Damit sind die Archive ausdrücklich für alles geöffnet, was die Tätigkeit des Archivträgers zusätzlich dokumentieren kann.
Im Entwurf folgte ähnlich wie in den EKD-Richtlinien ein Absatz 4: »Das jeweilige Leitungsorgan entscheidet darüber, welche Gegenstände als Archivgut in den Archivbestand aufgenommen werden«. Der Tagungs-Rechtsausschuß der Synode hat diesen Absatz gestrichen, weil er der Auffassung war, »daß in den Ausführungsbestimmungen generell und verbindlich festgelegt werden muß, was überhaupt als Archivgut zu deklarieren ist . . . Es ist im Protokoll festgehalten, daß die Ausführungsbestimmungen diese bewußt hier belassene Lücke auszufüllen haben«.[6] Ausführungsbestimmungen sind in § 7 des Gesetzes ausdrücklich vorgesehen.

§ 3 »Erhaltung, Sicherung, Erschließung von Archivgut« ist, wie es in der Begründung heißt, »die Kernbestimmung des Gesetzes«, nämlich der Archivschutz. Danach sind die kirchlichen Körperschaften usw. verpflichtet, ihr Archivgut zu kennzeichnen, zu erhalten und gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Gegenüber den Richtlinien ist hier als zusätzliche Aufgabe die Kennzeichnung genannt, da nur so das Eigentum eindeutig nachzuweisen sei. Mit der gleichen Verbindlichkeit wie der Schutz war in den Richtlinien der EKD die Erschließung des Archivgutes vorgeschrieben. In realistischer Einschätzung der tatsächlichen Verhältnisse sieht das EKU-Gesetz nur eine Sollbestimmung vor.
Absatz 2 nimmt Rücksicht auf die unterschiedlichen Archivverhältnisse in den Gliedkirchen und gibt, wie es für ein Rahmengesetz kennzeichnend ist, eine Ermächtigungsnorm. Danach kann der Eigentümer des Archivgutes je nach den Bestimmungen des gliedkirchlichen Rechtes den Schutz und die Erschließung dem landeskirchlichen oder einem anderen kirchlichen Archiv übertragen oder sein Archivgut diesen Archiven als Depositum übergeben. Die Aufzählung der Archive ist abschließend: Das EKU-Gesetz läßt im Gegensatz zu den Richtlinien der EKD keine nichtkirchlichen Archive für die Aufbewahrung und Erschließung kirchlichen Archivgutes zu. Auch diese Bestimmung macht die Eigenständigkeit des kirchlichen Archivwesens und die Eigenverantwortung der kirchlichen Körperschaften für ihr Archivgut deutlich.
Absatz 3 regelt den Verbleib der Archive von aufgehobenen oder zusammengelegten Körperschaften usw. Dadurch soll die Aufsplitterung von Archivbeständen ausgeschlossen werden. Absatz 4 ist alles, was von dem § 3 »Fachaufsicht« der Richtlinien der EKD, der sechs Abschnitte umfaßt, übrig geblieben ist. In der Begründung für die Synode heißt es: »Abs. 4 weist den Gliedkirchen die Aufgabe zu, auf den Schutz des kirchlichen Archivgutes innerhalb ihres Bereiches zu achten. Diese vorsichtige Formulierung ist im Blick auf die Eigenständigkeit der Gemeinden und Kirchenkreise gewählt worden und vermeidet den Begriff Aufsicht. In Ausführungsbestimmungen

[6] Verhandlungen . . . , S. 86.

könnten die Kompetenzen, etwa auch für das landeskirchliche Archiv, präzisiert werden«.[7]

§ 4 »Veränderung, Verlegung und Gefährdung von Archivgut« stellt als Grundsatz fest, daß kirchliches Archivgut unveräußerlich sei. In Übereinstimmung mit der landeskirchlichen Vermögensaufsichtsbestimmung ist das Landeskirchenamt (Konsistorium) zuständig für die Genehmigung, Archivgut zu verändern oder zu verlegen. Das Landeskirchenamt kann bei unmittelbar drohender Gefahr sofort eingreifen. Diese beiden Absätze entsprechen den Richtlinien der EKD (§ 4 Rechtsaufsicht); dort war in Absatz 4 noch die Anhörung der Fachaufsicht, d. h. des landeskirchlichen Archivs, vorgesehen, die im Gesetz der EKU natürlich nicht vorkommt.
Absatz 3 verpflichtet den Eigentümer oder den zur Verwaltung Berechtigten, die Herausgabe von kirchlichem Archivgut zu verlangen, das sich im Besitz eines Nichtberechtigten befindet. Diese Bestimmung ist neu gegenüber den Richtlinien der EKD. Sie trifft alle nichtkirchlichen Archive, die kirchliches Archivgut verwahren. Die Bestimmung gilt ausdrücklich auch für Schriftgut und Gegenstände, die als kirchliches Archivgut in einen Archivbestand aufzunehmen sind, z. B. das amtliche Schriftgut einer Kirchengemeinde im Besitz des emeritierten Pfarrers oder die dienstlichen Handakten, die ein Oberkonsistorialrat beim Ausscheiden aus dem Dienst mitgenommen hat.

§ 5 »Schutzfristen« regelt die Benutzung kirchlichen Archivgutes durch Dritte. Er ist, wie schon ausgeführt, in das Gesetz aufgenommen worden, um die persönlichen Daten so zu schützen, wie es das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes verlangt. Die Fristen sind aus dem Bundesarchivgesetz übernommen worden und betragen bei kirchlichem Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen oder, wenn das Todesjahr eines Betroffenen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen ist, 110 Jahre nach seiner Geburt. Mit dem Zusatz »nach seiner Zweckbestimmung« soll verhindert werden, daß jede Akte, in der sich auch nur ein Schreiben mit persönlichen Angaben befindet, unter diese weitreichenden Schutzfristen fällt.

Die Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes wurden deshalb übernommen, weil vor allem die Archivare vermuteten, daß dieses Gesetz eine Vorbildwirkung für die staatlichen Archivgesetze haben würde. Inzwischen hat nach Baden-Württemberg auch Nordrhein-Westfalen in seinem Archivgesetz die sehr viel kürzeren Fristen von 10 Jahren nach dem Tode bzw. 90 Jahren nach der Geburt festgesetzt, so daß – im Gegensatz zu der allgemeinen Schutzfrist von 30 Jahren nach der Entstehung des Archivgutes – für personenbezogenes Archivgut unterschiedliche Fristen in der Bundesrepublik Deutschland gelten. Aus der Sicht des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin, das sehr intensiv von der zeitgeschichtlichen Forschung benutzt wird, sind die kürzeren

[7] Vorlage V/2, Begründung, S. 2.

Fristen eindeutig vorzuziehen, da dann die in Absatz 4 des EKU-Gesetzes vorgesehenen Ausnahmeregelungen, die im wesentlichen den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes entsprechen, sicher nicht mehr so häufig beantragt würden wie zur Zeit. Die Diskussion um Datenschutz und Forschungsfreiheit[8] hat inzwischen deutlich gemacht, daß hier zwei Rechte von gleichem Rang gegeneinander abzuwägen sind, wobei dem Recht auf »informationelle Selbstbestimmung« nicht unbedingt das größere Gewicht von vornherein zukommt.

Die Ausnahmeregelung in Absatz 4 gilt ganz allgemein für kirchliches Archivgut, also für die sogenannten Sachakten. Wie in den staatlichen Archivgesetzen und dem Bundesarchivgesetz ist ohne Einwilligung eines Betroffenen die Benutzung vor Ablauf der Schutzfrist nur zulässig, wenn zwei Bedingungen erfüllt werden: 1. Die Benutzung muß zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgen. 2. Die Unterlagen müssen anonymisiert oder die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Das Bundesarchivgesetz spricht nicht mehr wie in dem ersten Entwurf von der Anonymisierung von Unterlagen, sondern von der Vorlage anonymisierter Reproduktionen, weil ernsthaft befürchtet worden war, die abgebenden Stellen oder das Bundesarchiv könnten die Originale anonymisieren. In den Beratungen der EKU hat man diese Skrupel nicht gehabt und ist bei der kurzen Formulierung geblieben, die zudem für maschinell lesbare Datenträger genau zutrifft.

Absatz 3 sieht auch eine Verlängerung der Schutzfristen vor, doch muß dafür ein wichtiger Grund vorliegen. Eine »willkürliche Regelung durch ein Archiv oder ein Trägerorgan« wird dadurch ausgeschlossen, daß nur generelle Regelungen durch die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen je für ihren Bereich zugelassen werden, wobei offen gelassen ist, in welcher Form und durch welches Organ die Anordnung erfolgt.[9]

§ 6 führt das Evangelische Zentralarchiv in Berlin auf, das für die EKU die Sicherung und Erschließung des Archivgutes wahrnimmt.

§ 7 »Kirchliche Werke« behandelt die Ausdehnung des Archivgesetzes auf die kirchlichen Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Begriff »Kirchliche Werke« umfaßt hier wie in § 73 des Pfarrerdienstgesetzes der EKU auch andere kirchliche Einrichtungen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nur wegen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit nicht aufgeführt wurden.[10] Hier handelt es sich vor

[8] Vgl. die gleichnamige Veröffentlichung München 1986, insbesondere den Beitrag von Hans-Ullrich Gallwas, S. 35-44, sowie den Aufsatz von Dieter Wyduckel, Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1989, S. 327-337.

[9] Verhandlungen . . . , S. 86.

[10] Verhandlungen . . . , S. 87.

allem um die vielen diakonischen Einrichtungen. Ihre Archive haben bisher mit wenigen Ausnahmen ein Schattendasein geführt, doch ist die Bedeutung dieser Werke für das Leben der Kirche in den letzten 150 Jahren kaum zu überschätzen. Auch die sozialgeschichtliche Forschung hat den Wert dieser Archive seit einiger Zeit erkannt. In den Richtlinien der EKD findet sich ebenfalls eine entsprechende Regelung (§ 6 Ausdehnung des Anwendungsbereichs).

§ 8 »Ausführungsbestimmungen« Absatz 1 ermächtigt die EKU und die Gliedkirchen über die besondere Ermächtigung in § 3 Absatz 2 hinaus zu Ausführungsbestimmungen. Wie § 77 des Pfarrerdienstgesetzes der EKU können diese Ausführungsbestimmungen die Bestimmungen des Archivgesetzes ergänzen. Damit wird noch einmal deutlich gemacht, daß es sich hier um ein Rahmengesetz handelt, das jede Gliedkirche entsprechend ausfüllen kann und sollte.
Absatz 2 nennt die wichtigsten Bereiche für Ausführungsbestimmungen, die Kassations-, Benutzungs- und Gebührenordnung. Für alle drei Ordnungen liegen Richtlinien der EKD aus den letzten Jahren vor.[11]

§ 9 regelt schließlich das Inkrafttreten des Gesetzes. Für die Evangelische Kirche der Union ist dies am 1. Oktober 1988 geschehen, für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg – Berlin West – [12] und für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Februar 1989[13]. Für die Evangelische Kirche von Westfalen steht der Beschluß noch aus.

Sicher wird die Evangelische Kirche im Rheinland in der nächsten Zeit dieses Rahmengesetz durch Ausführungsbestimmungen insbesondere über die Archivpflege ergänzen, denn die Archive der Kirchengemeinden und Kirchenkreise enthalten den weitaus größten Teil des kirchlichen Achivgutes und sie bedürfen ganz besonders der Sicherung und Erschließung.

[11] Aufbewahrungs- und Kassationsordnung vom 16. September 1988, Amtsblatt der EKD, S. 317; Benutzungsordnung vom 15. Mai 1987, Amtsblatt der EKD, S. 281; Gebührenordnung vom 10. April 1978, Amtsblatt der EKD, S. 213, mit der Neufassung der Anlage vom 17. September 1982, Amtsblatt der EKD, S. 373.

[12] Beschluß vom 6. Dezember 1988, Kirchliches Amtsblatt der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg 1989, S. 3.

[13] Siehe Anm. 2.

# Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz)*

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Archivwesen

(1) Zweck des Archivwesens der Kirche ist die Sicherung , Erhaltung und Erschließung des kirchlichen Archivgutes.

(2) Die rechtliche Regelung des Archivwesens ist Ausdruck der Eigenständigkeit der Kirche im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung.

§ 2

Archivgut

(1) Kirchliches Archivgut dokumentiert die kirchliche Tätigkeit. Es dient der kirchlichen Arbeit und der Forschung.

(2) Kirchliches Archivgut sind Schriftgut und andere Gegenstände, die zur dauernden Aufbewahrung bestimmt sind.

(3) Bestandteile des kirchlichen Archivgutes können sein

a) das in den kirchlichen Körperschaften, Anstalten, Ämtern und Einrichtungen erwachsene Schriftgut, das für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt wird, sowie nicht mehr benötigte Dateien und sonstiges Material der automatischen Datenverarbeitung, Druck- und Presseerzeugnisse, Bild-, Film- und Tonträger sowie Karten, Pläne und Zeichnungen, Siegel und Stempel;

b) Nachlässe und Schriftgut, das kirchlichen Körperschaften, Anstalten, Ämtern oder Einrichtungen überlassen wird, sowie Sammelgut und sonstige Unterlagen.

§ 3

Erhaltung, Sicherung, Erschließung von Archivgut

(1) Die kirchlichen Körperschaften, Anstalten, Ämter und Einrichtungen sind verpflichtet, ihr Archivgut zu kennzeichnen, zu erhalten und gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Sie sollen es zugleich für die kirchliche Arbeit und die Forschung erschließen.

* Aus: Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Heft 9, 1988, S. 266-267. Rückwirkend zum 1. 2. 1989 in Kraft gesetzt für die Evangelische Kirche im Rheinland am 21. 4. 1989.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß der Eigentümer seine Verpflichtungen nach Absatz 1 dem landeskirchlichen oder einem anderen kirchlichen Archiv übertragen oder in der Weise erfüllen kann, daß er sein Archiv dem landeskirchlichen oder einem anderen kirchlichen Archiv als Depositum übergibt.

(3) Werden kirchliche Körperschaften, Anstalten, Ämter oder Einrichtungen aufgehoben oder zusammengelegt, ist ihr Archivgut geschlossen an den Rechtsnachfolger oder an das landeskirchliche Archiv abzugeben.

(4) Die Gliedkirchen achten darauf, daß das kirchliche Archivgut in ihrem Bereich gesichert, geschützt und nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen verwaltet wird.

§ 4

Veränderung, Verlegung und Gefährdung von Archivgut

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich. Veränderung und Verlegung von Archivgut bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes (Konsistoriums).

(2) Bei unmittelbar drohender Gefahr für das Archivgut kann das Landeskirchenamt (Konsistorium) die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen vorläufigen Maßnahmen treffen. Zerstörung und Diebstahl sind dem Landeskirchenamt (Konsistorium) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Befindet sich kirchliches Archivgut im Besitz eines Nichtberechtigten, hat der Eigentümer oder der gemäß § 3 Absatz 2 zur Verwaltung Berechtigte die Herausgabe zu verlangen. Dasselbe gilt für Schriftgut und Gegenstände, die als kirchliches Archivgut in einen Archivbestand aufzunehmen sind.

§ 5

Schutzfristen

(1) Kirchliches Archivgut darf nur durch Dritte erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.

(2) Kirchliches Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr eines Betroffenen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach seiner Geburt.

(3) Aus wichtigem Grund können die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen je für ihren Bereich längere Schutzfristen anordnen.

(4) Kirchliches Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung eines Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt und die Unterlagen anonymisiert oder die schutzwürdi-

gen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

(5) Für Archivgut privater Herkunft gelten diese Bestimmungen nur, soweit bei der Übernahme nichts anderes bestimmt ist; Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 6

Evangelisches Zentralarchiv in Berlin

Für die Evangelische Kirche der Union nimmt das Evangelische Zentralarchiv in Berlin die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 wahr.

§ 7

Kirchliche Werke

Ist der Archivbestand eines kirchlichen Werkes mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den allgemeinen oder besonderen Rechtsbeziehungen zwischen dem Werk und der Evangelischen Kirche der Union oder einer Gliedkirche kirchliches Archivgut oder erklärt ein kirchliches Werk seinen Archivbestand zu kirchlichem Archivgut, so sind die Bestimmungen des Kirchengesetzes und die Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 8

Ausführungsbestimmungen

(1) Die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen erlassen je für ihren Bereich die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Die Ausführungsbestimmungen können die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen.

(2) Als Ausführungsbestimmungen können insbesondere Kassations-, Benutzungs- und Gebührenordnungen erlassen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 1988 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 30. Mai 1988 (Der Präses der Synode – Der Rat der Evangelischen Kirche der Union)

# NIXAS-Archiv Ein PC-Programm für archivische Anwendungen *

von Gerhard A. Auer

Das Archivierungsprogramm NIXAS-Archiv wurde für Kreis- und Kommunal-, Wirtschafts-, Kirchen-, Adels-, Verbandsarchive und Behördenarchive entwickelt. Mit Hilfe dieses Programms können Archivbestände verzeichnet und Findbücher erstellt werden. Dabei leistet das Programm viele Schreib-, Sortier- und Editionsarbeiten, die mit der herkömmlichen »manuellen« Verzeichnungsmethode sehr aufwendig oder gar nicht möglich wären. Die verzeichneten Bestände bleiben nach der Erstellung des Findbuches als Datenbank erhalten, auf die bei Benutzerrecherchen zurückgegriffen werden kann. Mit NIXAS-Archiv kann die Archivbenutzerdatei geführt werden, außerdem ist die statistische Auswertung dieser Benutzerdatei möglich.

NIXAS-Archiv ist eine Applikation des Textverarbeitungsprogramms WordPerfect[1] und wurde mit Hilfe des Macroeditors des Programmpakets WordPerfect-Library[1] erstellt. Voraussetzung zum Einsatz von NIXAS-Archiv ist die Installation von WordPerfect 4.2 und WordPerfect-Library. Eine Anpassung an WordPerfect 5.0 ist bis Ende 1989 vorgesehen. Bei der Benutzung von NIXAS-Archiv stehen alle Funktionen von WordPerfect zur Verfügung. Hingewiesen sei auf die Möglichkeit, Macros zu programmieren. Mit der Macro-Funktion können Tastenanschläge (Text und Befehle) von Routinearbeiten gespeichert werden. Bei Aufruf des Macros laufen diese Funktionen automatisch ab.

NIXAS-Archiv läuft auf allen IBM-kompatiblen PC und in den Netzwerken, in denen WordPerfect lauffähig ist. Für den Einsatz werden PC der AT-Klasse empfohlen.

Die Benutzeroberfläche

NIXAS-Archiv ist menugesteuert, d. h. die einzelnen Funktionen werden in einer Liste auf dem Bildschirm aufgeführt, und der Benutzer startet den jeweiligen Programmaufruf durch Eingabe der Funktionsnummer. Werden vom Benutzer Eingaben verlangt, so wird die Art der Eingabe durch Hilfetexte erläutert. Die meisten Funk-

* Veränderte und aktualisierte Fassung des Beitrags in: Archivpflege in Westfalen und Lippe Heft 28, Okt. 1988, S. 35-37.

[1] WordPerfect und WordPerfect-Library sind geschützte Warenzeichen der WordPerfect Corporation, USA.

tionsabläufe haben zusätzliche Hilferoutinen, die bei Bedarf abgefragt werden können und den Menubefehl erklären.

Die Verzeichnung

Die verschiedenen Archivalien (Urkunden, Akten, Bücher, Pläne etc.) werden jeweils in einem Formular mit 20 Feldern verzeichnet. Ist die Verzeichnung einer Archivalieneinheit abgeschlossen, wird das Formular ausgeblendet und ein leeres Formular für die nächste Archivalieneinheit aufgerufen. Die Verzeichnungseinheiten werden dabei wie ein fortlaufender Text aneinander gehängt. Die Änderung der Feldtitel für Sonderbestände durch den Programmbenutzer ist möglich.

NIXAS-Archiv hat keine Datenfeldbegrenzung wie die meisten Datenbanken, sondern kann lange Texte (zwei Schreibmaschinenseiten) aufnehmen. Reichen zwei Schreibmaschinenseiten nicht aus, werden weitere Formulare angehängt. Belegt wird im Speicher nur, was tatsächlich beschrieben ist. Durch diese Programmökonomie können abhängig von der eingegebenen Textmenge pro Archivalieneinheit in einem 30 MB-Festplattenspeicher zwischen 150.000 und 200.000 Archivalieneinheiten verzeichnet werden.

Das Verzeichnungsformular

*Laufende Nummer* *Feld 1 von 20*

*Vorläufige Nummer* *Feld 2 von 20*
247

*Titel* *Feld 3 von 20*
Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Maiaufstand zu 1849.

*Umfang* *Feld 4 von 20*
4 Fasz.

*Band* *Feld 5 von 20*

*Datierung* *Feld 6 von 20*
1849 – 1851

*Enthält* *Feld 7 von 20*
Rechnungen über die Ausrüstung der Bürgerwehr. Liste der Bürgerwehrleute.

*Darin* *Feld 8 von 20*
Druckschrift: Belehrung über den katholischen Verein des Erzbistums Freiburg. Freiburg 1949.

*Stich-/Schlagworte* *Feld 9 von 20*
Revolution, Maiaufstand, Bürgerwehr

*Provenienzen* *Feld 10 von 20*

*Registratursignaturen* *Feld 11 von 20*
IX. 502

*Alte Archivsignaturen* *Feld 12 von 20*

*Verweise* *Feld 13 von 20*

*Erhaltungszustand* *Feld 14 von 20*

*Benutzungsbeschränkung* *Feld 15 von 20*

*Bemerkungen* *Feld 16 von 20*

*Namen* *Feld 17 von 20*

*Edition* *Feld 18 von 20*
Müller, Paul: Der Maiaufstand im Jahre 1849 im nördlichen Breisgau, in: s Eige Zeige. Jahrbuch des Kreises Emmendingen zur Kultur und Geschichte Bd. 3, 1989, S. 121.

*Entnommene Archivalien* *Feld 19 von 20*
Für die Ausstellung: »Der Maiaufstand in Baden 1848/49.«
(Kreisarchiv Emmendingen)

*Microfiche, -film* *Feld 20 von 20*

Die Verzeichnung von Beständen, denen eine Systematik zugrunde liegt

Durch die Eingabe der Registratursignaturen in [Feld 11] kann die Systematik durch Sortierroutinen auch bei ungeordneten Beständen rekonstruiert werden.

Numerus Currens

Bei der Verzeichnung wird in [Feld 2][2] die vorläufige Nummer eingetragen; diese wird auf den Archivalieneinheiten vermerkt. Nach Abschluß der Verzeichnung und Wiederherstellung der Systematik wird durch eine Zählroutine in [Feld 1: Laufende Nummer] von der ersten bis zur letzten Verzeichnungseinheit fortlaufend die »Signatur« hochgerechnet. Die »vorläufigen Nummern«, die auf den Archivalieneinheiten vermerkt wurden, werden durch die »laufenden Nummern« ersetzt. Nach Erstellung einer Konkordanz zwischen »Vorläufiger « und »Laufender Nummer« kann der Archivbestand nach der »laufenden Nummer« neu geordnet werden. Damit stimmen die Ordnung des Repertoriums und des Archivbestandes überein.

Das Bär'sche Prinzip

Bei der Verzeichnung nach dem »Bär'schen Prinzip« wird in [Feld 1: Laufende Nummer] die Signatur fortlaufend vergeben. Durch die Rekonstruktion der Systema-

[2] Aus satztechnischen Gründen wurden die spitzen durch eckige Klammern ersetzt.

tik entsprechend den Eintragungen in [Feld 11: Registratursignaturen] und der damit zusammenhängenden Umstrukturierung der Verzeichnungseinheiten entstehen Springnummern. Eine Konkordanz zwischen Springnummern und Seitenzahlen des Repertoriums kann erstellt werden.

Die Verzeichnung von Beständen, denen keine Systematik zugrunde liegt

Bei Beständen, denen keine Systematik zugrunde liegt, besteht die Möglichkeit, das Repertorium nach einer vom Archivar entwickelten Systematik zu strukturieren. Dabei wird in die erste Zeile von [Feld 9: Stichworte] der Überbegriff, in die zweite der Begriff, in die dritte der Unterbegriff usw. eingetragen. Die Verzeichnungseinheiten können nach diesem Schema sortiert werden. Als weiteres Sortierkriterium kann die in [Feld 6] verzeichnete Datierung angegeben werden. Die Ausführungen zu »Numerus Currens« bzw. »Bär'sches Prinzip« gelten analog.

Eingaberoutinen

– Bei Verzeichnungseinheiten mit gleichen Feldinhalten kann das Erfassungsformular mit den sich wiederholenden Angaben einmal angelegt und dann immer wieder aufgerufen werden.

– Einstufige Begriffe, die in das Orts-, Namens- und Sachregister aufgenommen werden sollen, werden mit Tastendruck markiert. Auch mehrstufige Begriffe können in die Register aufgenommen werden. Die Bildung von beliebig vielen zusätzlichen Registern (z. B. Firmen- und Adelsregister) ist möglich. Nach Abschluß der Verzeichnung werden die Register durch Funktionsaufruf erstellt.

– Von Bandserien wie Rechnungsbüchern, Ratsprotokollen wird jeweils nur der erste Band erfaßt und die Anzahl der Bände angegeben. Das Programm legt für jeden Band ein Erfassungsformular an und rechnet die Bandnummer und die Datierung hoch. Die Formulare stehen dann für die inhaltliche Verzeichnung zur Verfügung.

– Wenn der Verzeichnung ein Aktenplan zugrunde liegt, kann dieser über eine Suchroutine eingesehen werden. Er kann nach Stichworten und Aktentiteln abgefragt werden. Die Aktentitel können vom Aktenplan in das Inventarverzeichnis kopiert und bei Bedarf bearbeitet werden. Im Aktenplan selbst können Eintragungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

Editionsmöglichkeiten

– Das Repertorium wird nach Abschluß der Verzeichnung samt Inhaltsverzeichnis, Orts-, Namens- und Sachregister erstellt und ausgedruckt.

– Etiketten mit Signatur, Titel und Laufzeit können ausgedruckt werden.

– Eine Schadensliste mit Signatur, Titel und den Eintragungen aus [Feld 14: Erhaltungszustand] kann erstellt werden.

– Die Inventardatei steht nach der Verzeichnung für Nachträge und die inhaltliche Auswertung der Archivalien zur Verfügung.

Die Recherche

Alle mit NIXAS-Archiv verzeichneten Bestände werden in einem eigenen Verzeichnis geführt.

Rechercheverfahren

– Bei Recherchen, die sich auf mehr als ein Archiv beziehen, können alle Inventare nach einem Suchbegriff oder einer Kombination von Suchbegriffen durchsucht werden. Das Ergebnis ist eine Auflistung derjenigen Inventare, in denen der Suchbegriff oder die Suchbegriffkombinationen vorkommen.

– Die einzelnen Inventare können nach Stichworten oder Stichwortkombinationen selektiert werden. Als Ergebnis werden alle Datensätze zusammengestellt, in denen die Stichworte oder Stichwortkombinationen vorkommen. Eine Selektion nach Zeiträumen ist möglich.

Benutzerdienst

NIXAS-Archiv verwaltet die Archivbenutzerdatei. Auf schriftliche Anfrage eines Archivbenutzers werden durch eine Funktionsfolge folgende Arbeiten erledigt:

1. Erstellung eines Antwortschreibens an den Benutzer (Textbausteinverarbeitung: Adresse, Formbrief etc.).

2. Selektion der für den Benutzer relevanten Verzeichnungseinheiten aus den entsprechenden Inventarverzeichnissen und Ausgabe in einer Liste, die dem Antwortschreiben beigefügt wird.

Mit diesem Verfahren wird die Recherche vereinfacht. Was nach der herkömmlichen Methode die Durchsicht mehrerer Inventarverzeichnisse mit oft unzulänglichen Stichwortverzeichnissen erforderte, geschieht nach dieser neuen Methode systematisch und in wenigen Minuten.

Schlußbemerkung

Der Einsatz der EDV im Archiv wird Bestände erschließen helfen, die aufgrund ihrer Informationsvielfalt und des komplexen Informationsgehaltes sowie der Größe der Bestände mit herkömmlichen Mitteln nicht oder nur ausschnittweise auswertbar waren. Diese Möglichkeiten werden der Geschichtsschreibung neue Impulse und Inhalte geben. Historische Wirklichkeit wird sichtbar werden. Beim Nachdenken über diese großartigen Möglichkeiten sollte nicht vergessen werden, daß jedes Stichwort erst einmal eingegeben werden muß.

Schulung

Für den Programmbenutzer ist eine einwöchige Schulung vorgesehen. Bei Benutzern

mit EDV-Erfahrung kann die Schulung reduziert werden. Zu Empfehlen ist, zuvor eine MS-DOS-Schulung absolviert zu haben. Die NIXAS-Schulung umfaßt: Schulung des Textverarbeitungsprogramms WordPerfect, die Macrofunktionen von WordPerfect, NIXAS-Archiv.

# Das PC-Verfahren »NIXAS-Archiv« Gemeinsame Empfehlung der Archivberatungsstelle Rheinland und des Westfälischen Archivamtes

Die Archivberatungsstelle Rheinland und das Westfälische Archivamt haben in den letzten zwölf Monaten intensiv die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Einführung von EDV-Verfahren in Kommunalarchiven untersucht. Dabei wurde sowohl die Frage geprüft, ob die Anbindung an eine (zentrale) Großrechneranlage oder der Einsatz eines Arbeitsplatzrechners zweckmäßiger wäre und ggf. welche(s) Programm(e) dafür in Betracht kommen würde(n).

Aufgrund dieser Prüfung empfehlen die Archivberatungsstelle Rheinland und das Westfälische Archivamt gemeinsam den von ihnen betreuten Archiven die Einführung des EDV-Verfahrens »NIXAS-Archiv« für PCs.

Von den hier bekannten Programmen bietet es die sichersten und komfortabelsten Arbeitsmöglichkeiten für Titelaufnahme, Findbucherstellung, Indizierung, für Recherchen am Bildschirm sowie Archivverwaltung einschließlich Abwicklung von Schriftverkehr.

Das Programm ist direkt über Gerhard A. Auer, Keplerstraße 7, 7830 Emmendingen oder über NIXDORF Computer AG z. Hd. von Herrn Reuker, Heinrich-von-Stephan-Str. 20, 7800 Freiburg, zu beziehen. Die Kosten betragen für die Version 3.0 3600 DM mit erheblicher Reduktion bei Beschaffung mehrerer Programmsätze.

Voraussetzungen für den sinnvollen Einsatz des Verfahrens »NIXAS-Archiv« sind ein PC (AT) mit Industriestandard und einem Prozessor der Gruppe 286 sowie einer Festplatte von mindestens 20 MB, das Betriebssystem MS-DOS 3.2 aufwärts und das Textverarbeitungsprogramm WordPerfect (jetzt Version 5.0) mit Library (Version 2.0). Dies Textverarbeitungsprogramm kann über Software-Firmen in einer preisgünstigen Behördenversion beschafft werden. Die Kosten liegen dann bei etwa 1050 DM. Zweckmäßig ist weiterhin die Beschaffung eines grafikfähigen Monitors und eines guten Druckers. Die Gesamtkosten (Geräte und Programme) dürften bei etwa 12.000 – 16.000 DM liegen.

Ebenfalls Voraussetzung ist die Ausbildung der Mitarbeiter. Es ist davon auszugehen, daß Mitarbeiter, die mit dem Programm arbeiten sollen, eine mindestens einwöchige Schulung benötigen. Entsprechende Lehrgänge werden von den Archivpflegestellen angeboten.

Zur Information finden regional halbtägige Demonstrationen des Verfahrens statt. Weitere Auskünfte können von Herrn Auer (s. o.), Herrn Karl-Theo Heil, Deutschherrenstr. 1, 7819 Denzlingen (Tel.: 07666 / 8202), oder den Archivpflegestellen (Archivberatungsstelle Rheinland, Abtei Brauweiler, Ehrenfriedstraße 19, 5024 Pulheim 2; Westfälisches Archivamt, Warendorfer Straße 24, 4400 Münster) eingeholt werden.

# Anforderungen an Archivprogramme und die Erfahrungen mit NIXAS-Archiv *

von Wolfgang Franz Werner

»Wie war zu Köln es doch vordem
mit Heinzelmännchen so bequem!
Denn war man faul, man legte sich
hin auf die Bank und pflegte sich.
Da kamen bei Nacht
eh' man's gedacht
die Männlein und schwärmten
und klappten und lärmten
und rupften und zupften
und hüpften und trabten
und putzten und schabten.
Und eh ein Faulpelz noch erwacht
war all sein Tagewerk bereits gemacht«[1]

Die hier von dem 1799 geborenen August Kopisch geschilderte und von der Forschung völlig unbeachtete erste Automatisierungsphase der deutschen Wirtschaftsgeschichte fand ihr jähes und scheinbar definitives Ende durch die Neugier einer Schneidersgattin, die durch Ausstreuen von Trockenerbsen die Träger der Automatisierung, die Kölner Heinzelmännchen, so durcheinanderwirbelte, daß diese das Weite suchten.

Ob diese Darstellung den Tatsachen entspricht oder ob ihre Überprüfung unter einem feministischen Ansatz sie als männnlich-chauvinistische Verzerrung mit dem letztendlichen Ziel der Ausbeutung von Frauen entlarven wird, soll hier dahingestellt bleiben. Wichtiger für das hier zu besprechende Thema ist die frohe Botschaft, daß die Heinzelmännchen wieder da sind. Zumindest kann dieser Eindruck entstehen, wenn man die Werbung für die zahlreicher werdenden Archivprogramme anschaut.

Dies ist ein erstaunlicher Wandel, wenn man sich die allerdings schon damals nicht völlig widerspruchslos akzeptierten Ausführungen des Referenten in der Fachgruppe 2 auf dem Deutschen Archivtag in Frankfurt 1987 in Erinnerung ruft. Er vermißte damals noch ein Programm oder Software-Paket, das in der Lage gewesen wäre, als integrale Dateiverwaltung die Bestände kleinerer Archive zu erfassen und archivübliche Arbeiten wie Verzeichnung, Findbucherstellung, Indizierung und Recherche im

* Vortrag, gehalten auf dem 23. Rheinischen Archivtag am 1. Juni 1989 in Jülich.
[1] August Kopisch, Die Heinzelmännchen von Köln, Münster 1983.

on-line-Dialog zu unterstützen. Außerdem sah der Referent Grenzen für diesen integralen Einsatz in den beschränkten Arbeitsspeicher- und Festplattenverwaltungskapazitäten der PCs.

Heute hält dieser Kollege seine Einwände von damals gewiß nicht mehr aufrecht. Mit OS/2 bzw. MS-DOS 4.0 sind die Speicherverwaltungsmöglichkeiten wesentlich größer geworden. An Massenspeicherkapazität herrscht längst kein Mangel mehr. Die Prozessoren 80286 und 80386 bewältigen nicht nur einen breiteren Datenfluß als der Standardprozessor 8088, sie verfügen außerdem über eine in der letzten Zeit auch noch deutlich erhöhte Verarbeitungsgeschwindigkeit. Es können also mehr Daten noch schneller verarbeitet werden. Zumindest bei Computern mit 80386-Prozessoren und dem entsprechenden Arbeitsspeicher ist inzwischen sogar Multi-tasking unter MS-DOS[2] möglich, das gleichzeitige Abarbeiten verschiedener Aufgaben in verschiedenen Programmen auf demselben Rechner. Auf dem niederländisch-deutschen Archivsymposion in Arnheim im letzten Jahr war die fehlende Multi-tasking-Fähigkeit des Standardbetriebssystems noch einer der Haupteinwände niederländischer Kollegen aus dem staatlichen Bereich gegen den PC-Einsatz. Schließlich sind diese Hochleistungs-PCs auch, nach zwischenzeitlicher Preisstabilisierung für künstlich verknappte Bausteine, billiger geworden und liegen nicht mehr außerhalb der wirtschaftlichen Möglichkeiten auch kleinerer und mittlerer Archive.

Damit gibt es kaum mehr grundsätzliche Einwände gegen den Einsatz solcher Computer im Archivbereich, jedenfalls nicht unter dem Aspekt beschränkter Leistungsfähigkeit.

Als das Westfälische Archivamt und die Archivberatungsstelle Rheinland sich Ende vorletzten Jahres einen Überblick über funktionierende Programme im PC-Bereich gemacht haben, boten sich nur zwei an, MIDOSA von der Baden-Württembergischen Archivverwaltung und NIXAS-Archiv, entwickelt vom Kreisarchivar von Emmendingen. Der erste Eindruck war entschieden der, daß mit beiden Programmen viele der Aufgaben in den betreuten Archiven gelöst werden könnten. Zu MIDOSA kann ich aus eigener Erfahrung nichts weiter sagen, die aktuelle, verbesserte Version ist in der gerade erschienenen Ausgabe des Archivars beschrieben.[3]

Der Rundreise-Eindruck verdichtete sich bei unserem Erstkontakt mit NIXAS bei einer Einführung in das Programm in Münster im April 1988. Die dreitägige Veranstaltung, die die Kollegen vom Westfälischen Archivamt organisiert hatten, ließ aber auch erkennen, daß das Programm noch verbesserungsbedürftig war, etwa in Bezug auf die Erfassungsmaske. Klar zeigte sich jedenfalls, daß die umfänglichen Möglichkeiten des

[2] Vgl. die Vorstellung der Programme Windows 386 und VM 386 in: Chip, Juni 1989, S. 94-98.

[3] Volker Trugenberger, Mikrocomputer im Archiv – Das Mikrocomputer-gestützte Informations-und Dokumentationssystem für Archive der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: Der Archivar 42, 1989, Sp. 197-208.

Programms und der daran gekoppelten Textverarbeitung sich nach drei Tagen noch nicht abschließend beurteilen ließen.

Wesentlich für die Entscheidung, das Programm noch gründlicher zu prüfen, war nicht so sehr die Einführungsveranstaltung oder das Benutzerhandbuch als vielmehr die Tatsache, daß der Programmautor ein umfängliches Findbuch vorweisen konnte, das mit NIXAS-Archiv erstellt worden war. Ein solcher Leistungsnachweis ist uns wichtiger als Demonstrationen und Handzettel. Mit ihm im Rücken ließ es sich verantworten, das Programm einem mehrwöchigen Test zu unterziehen.

Um unsere Vorüberlegungen und einige unserer Probleme und Problemlösungen bei der Erprobung von NIXAS-Archiv soll es im Folgenden gehen. Jede Überprüfung steht und fällt in ihrer Aussagekraft mit der genauen Festlegung der Testkriterien und Testziele. Es kann kein Programm geben, das den Wünschen und Anforderungen aller Archive und Archivare gleichermaßen gerecht wird. Jeder, der bereit ist, das Mitgliederverzeichnis des Vereins deutscher Archivare durchzublättern, kann sich leicht von der Verschiedenartigkeit der Anforderungen überzeugen. Zudem können Natur bzw. Struktur und gewiß der Umfang der Bestände unterschiedliche Lösungen erforderlich machen.

Für die Archivberatungsstelle konnte es nach Lage der Dinge primär nur darum gehen zu prüfen, ob NIXAS-Archiv den Ansprüchen gerecht wird, die in den von ihr betreuten Archiven gestellt werden. Wir sind dabei ausgegangen von Archiven mit einem derzeitigen Bestand von maximal 20.000 Verzeichnungseinheiten und einem Zuwachsrahmen, der in den nächsten 20 Jahren die Obergrenze von 100.000 Verzeichnungseinheiten nicht übersteigt. Der Schwerpunkt der Überlieferung liegt im 19. und 20. Jahrhundert und besteht überwiegend aus Akten.

Niemals zur Disposition standen die archivfachlichen Grundsätze, nämlich die Abgrenzung der Bestände nach dem Provenienzprinzip und die Recherche nach Zuständigkeiten, um die spezifisch archivischen Informationen zu bewahren. Sie sind als »authentische Spuren von Handlungen [. . .] nur über die Kenntnis der Kompetenzstruktur, der Entstehungsbedingungen und der ihnen zugrundeliegenden Aufgabenerfüllung auswertbar«.[4]

Zusätzliche Recherchemöglichkeiten über Findbuch und Findbuchindizes hinaus durch elektronische, Bestände übergreifende Recherchen werden gern in Kauf genommen, haben aber für die zentrale Aufgabenerfüllung sekundären, subsidiären Charakter.

Mit demselben Vorbehalt nehmen wir auch gern in Kauf, daß ein Archivprogramm Verwaltungsaufgaben übernimmt wie die Führung einer Benutzerdatei mit den daran

[4] Angelika Menne-Haritz, Aida-SH: ein archivisches Erschließungssystem mit EDV-Unterstützung, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe Heft 29, April 1988, S. 12-16, hier S. 12

angeschlossenen Möglichkeiten der Auswertung etwa für den allfälligen Jahresbericht. Die Anwendbarkeit in anderen Bereichen, etwa bei Publikationen, kann die Brauchbarkeit von Programmen heben.

Schließlich sollte ein Programm benutzerfreundlich sein. Am besten soll es alles können und in Nullzeit erlernbar sein. Beide Ziele sind nicht miteinander vereinbar; je weiter man den Aufgabenrahmen spannt, desto mehr muß ein Anwender notwendigerweise lernen, auch wenn man ihm diesen Prozeß durch einprägsame und überschaubar gegliederte Befehle und Befehlsgruppen, Menues und graphische Benutzungsoberflächen erleichtern kann. Der Begriff Benutzerfreundlichkeit zählt im DV-Bereich leider zu den sinnentleertesten Wörtern überhaupt; denn es gibt kaum ein Programm, das dieses Prädikat nicht für sich reklamiert. Nur gelegentlich wird in der Werbung der Begriff der Professionalität, und dann auch nur sehr gedeckt, benutzt, um unter anderem auch darauf hinzuweisen, daß mit einer längeren und härteren Lernphase zu rechnen ist. Selbst wenn es den indiskriminierenden Gebrauch des Begriffes Benutzerfreundlichkeit nicht gäbe, wäre es immer noch schwer, mit ihm etwas anzufangen, denn die Vorkenntnisse der potentiellen Anwender, um nur von diesem einen Aspekt zu sprechen, differieren so weit, daß man völlig unterschiedliche Einschätzungen vom selben Programm bekommt. Wegen dieser Anwenderbezogenheit ist es schwer, eine realistische Beurteilung von Benutzerfreundlichkeit zu geben. Eines allerdings darf Benutzerfreundlichkeit nicht auslösen, die Beschränkung der Möglichkeiten des Archivars, d. h. Benutzerfreundlichkeit darf auf keinen Fall darin bestehen, den Archivar auf eine geringe Anzahl von Funktionen zu beschränken, nur weil er dann nicht so viel lernen muß. Dieser Eindruck besonderer Benutzerfreundlichkeit wird mit geringerer Mächtigkeit des Programms bezahlt. Möglichkeiten müssen auch dann offengehalten werden, wenn der Archivar sie nicht gleich nutzen kann. Ich würde mir zum Beispiel nicht den Zugang auf die DOS-Ebene von den EDV-Experten einfach deshalb sperren lassen, weil ich dort als ungeübter Anwender viel Unheil anrichten kann, aber gern ein Programm oder eine Routine in Kauf nehmen, die mir den Umgang mit DOS so lange erspart, wie ich es nicht unbedingt brauche.

Zukunftssicher muß das Programm auf jeden Fall auch sein. Niemand mag sich gern vorstellen, daß es einmal mit Tausenden von Daten nicht mehr weitergehen sollte, weil die Abhängigkeit von einer plötzlich verschwundenen Hard- oder Softwarefirma die bisherige Arbeit zu Datenschrott reduziert. Völlige Formatfreiheit der gespeicherten Daten kann wohl nicht erreicht werden, aber daß die Daten in einem Standardformat gespeichert und damit prinzipiell in andere Systeme konvertierbar gehalten werden, darauf sollte zur Absicherung vor allen Eventualitäten geachtet werden.

Bei Eventualitäten sollte man auch an Datensicherheit denken. Daten sollten ohne übergroßen Aufwand vor unautorisiertem Zugriff geschützt werden können. Dem PC-Bereich wird nicht zu Unrecht nachgesagt, daß in ihm häufig Schindluder mit

Daten getrieben wird. Es ist nicht tröstlich zu wissen, daß selbst Großrechneranlagen vor unberechtigten Zugriffen nicht völlig gefeit sind.

Nicht ganz aus den Augen verlieren darf man schließlich Überlegungen der Wirtschaftlichkeit, wobei es nicht allein um Preise gehen kann, sondern auch um den ökonomischen Einsatz von Arbeitskraft. Hier geht es auch darum, ob nicht der Lernaufwand bei integrierten Programmen geringer ist und die Programmteile besser abgestimmt sind, als dies bei verschiedenen Spezialprogrammen der Fall ist.

Vor allen archivfachlichen Überlegungen ist dann noch zu berücksichtigen, daß ein Programm und daß Computer von denen akzeptiert werden müssen, die mit ihnen arbeiten sollen. Diese banal anmutende Tatsache nimmt in den Überlegungen bei der Einführung neuer Technologien eine häufig untergeordnete Stellung ein. Bei dem Probelauf des Programms in der Archivberatungsstelle ging es auch darum, die Mitarbeiter mit den potentiellen zukünftigen Arbeitsgeräten anzufreunden, was durch die ergonometrisch gute Qualität der eingesetzten Computer erleichtert wurde. Das positive Urteil von Mitarbeitern, die schon an Terminals gearbeitet hatten, war ermutigend. Auch die Tatsache, daß es nicht um Dauerarbeitsplätze am Computer, sondern nur um zeitweisen Einsatz an den Geräten ging, hat Umgang mit und Gewöhnung an den Computer sehr erleichtert. Ernsthafte Akzeptanzprobleme gab es nicht.

Nachdem der Dienststelle Ende Mai 1988 Programm und Hardware zur Verfügung standen, mußten die Mitarbeiter in die Bedienung von Gerät und Programm eingewiesen werden. Die Einweisung war kurz und verlangte allen Teilnehmern autodidaktisches Lernen in Spezialfragen ab. Was wir nicht wußten, haben wir aus den Handbüchern entnommen. Ich gehe davon aus, daß die Programmbeschreibung und die Leistungsmerkmale von NIXAS aus der Veröffentlichung in Archivpflege in Westfalen und Lippe[5] oder aus anderweitigen Quellen bekannt sind. Daher will ich mich hier damit begnügen, darauf zu verweisen, daß NIXAS eine Applikation der Textverarbeitung WordPerfect ist, d. h. nur zusammen mit WordPerfect (derzeit Version 4.2) läuft. Die Eingabemaske mit 20 flexiblen Feldern gestattet eine extrem freie Verzeichnung. Bequeme Kopier- und Indizierungsfunktionen stehen ebenso zur Verfügung wie Teilprogramme zur Findbucherstellung und zur elektronischen Recherche.

Unser erstes Ziel war die Erstellung eines konventionellen Findbuches für einen überschaubaren, aber an Archivalientypen möglichst reichen Bestand. Ausgewählt wurde ein Pfarrarchiv mit gut 300 Verzeichnungseinheiten, die aus der Zeit vom 17. bis zum 20. Jahrhundert stammen. In der Phase der Datenerfassung gab es neben den zu erwartenden Lernproblemen hauptsächlich Schwierigkeiten mit der Erfassungsmaske. Sie war auf Anregung der westfälischen Kollegen verbessert worden, aber sie arbeitete zunächst nicht wunschgemäß mit dem übrigen Programm zusammen. Anheiklen

[5] Vgl. Gerhard A. Auer, in diesem Heft S. 73 ff.

Situationen hatten wir noch eine Doppelabspeicherung von Daten in eine Datei zu überstehen. Als dieses Problem auftrat, waren wir aber schon soweit, daß wir den Unfall selbst erkennen und beheben konnten.

Die Verzeichnungseinheiten wurden ungeordnet erfaßt und mit Blick auf eine später zu erstellende Klassifikation mit Schlagwörtern versehen. Nach Abschluß der Verzeichnung wurde nach Schlagwörtern sortiert ein Ausdruck hergestellt, der als Unterlage für die endgültige Klassifikation wie für die Korrektur von Schreibfehlern usw. diente. Die Klassifikationsbegriffe wurden anschließend im Suche- und Ersetze-Verfahren durch Klassifikationszahlen ergänzt, so daß nun nach Klassifikationsgefälle sortiert werden konnte. Bei diesem Sortierdurchgang wurden dann auch Titel, Bandzahl und Laufzeitbeginn miteinbezogen. NIXAS erstellte daraufhin die Vorstufe eines Findbuches, in die die Klassifikation als Überschrift eingetragen und markiert wurde. Als mit einem weiteren Funktionsaufruf die Fertigstellung eingeleitet wurde, war es ganz still im Raum, wenn man das »Rödeln« der Festplatte unberücksichtigt läßt. Inhaltsverzeichnis und Indizes erschienen auf dem Bildschirm, die neuerstellte Datei konnte als Findbuch ausgedruckt werden. Dabei gab es nochmals Schwierigkeiten, weil das Prograamm darauf eingestellt war, Einzelblätter auszudrucken, der Drucker aber Endlospapier verarbeitete, wodurch zunächst die Indizes nicht völlig korrekt waren.

Wir waren mit dem Ergebnis zufrieden, auch wenn es bei diesem ersten Findbuch – und auch weiteren Findbüchern – noch verbesserungsfähige Einzelheiten gab. Weitere Proben, nun auch im Recherchenteil, haben uns von der Brauchbarkeit des Programms überzeugt. Es erfüllt auch die wichtigsten Anforderungen, die ich in den Vorüberlegungen nannte.

Das Rechenzentrum des Landschaftsverbandes Rheinland war wegen des technischen Entwicklungsstandes der PC und bestimmten sehr speicherintensiven Möglichkeiten im Archivbereich (Stichwort: digitalisierte Bildverarbeitung) nicht davon überzeugt, daß für das Archiv des Landschaftsverbandes, das ich leite, die PC-Lösung ausreichen würde, und schlug die Erprobung eines Datenbankprogrammes vor, das sowohl auf PC- wie auf Großrechnerebene arbeitet und Daten aus beiden Bereichen austauschen kann. Es handelt sich um HIDA (Hierarchischer Dokument Administrator), der auf der PC-Ebene mit dem relationalen Datenbanksystem oracle läuft und über eine eindrucksvolle Zahl von Referenzen im Museums- und Dokumentationsbereich verfügt und die Implementierung eines Thesaurus zumindest vorsieht. Die Einzelheiten des Tests sollen hier nicht ausgebreitet werden. Obwohl sich die Vertreter von HIDA sehr optimistisch zeigten, gelang es nicht, ein Findbuch auch nur mit einem kleinen Teil der eingegebenen Daten aus dem schon genannten Pfarrarchiv zu generieren. Anders als im Fall von NIXAS standen auch keine Handbücher zur Verfügung, so daß eine selbständige Einarbeitung nicht möglich war. Mit den wenigen Bedienungsangaben waren wir gerade in der Lage, Daten zu erfassen, jedoch nicht, sie in irgendeiner Weise zu

manipulieren. Auch hatten wir nicht den Eindruck, als schnitte dieses System bei der Bedienerfreundlichkeit positiv ab, selbst wenn man berücksichtigt, daß einem das zweite System, das man erlernt, wegen des erneuten Lernaufwandes unangenehmer sein kann als das erste. Als wir nach Ablauf der vereinbarten Testzeit den Test auslaufen ließen, konnten wir zwar nicht behaupten, archivische Erschließung sei mit diesem Programmpaket unmöglich. Ganz eindeutig war aber, daß zur Anwendung in unserem Bereich noch ein beträchtlicher Entwicklungsaufwand nötig gewesen wäre, ehe ein einsatzfähiges Produkt hätte vorgelegt werden können.

Die Ergebnisse der insgesamt drei Monate umfassenden Lern- und Prüfungsphase sind eindeutig und sprechen für die Anwendung von NIXAS. Während dieser drei Monate war ein Drittel bis die Hälfte der Dienststellenmitglieder teilweise oder ganzzeitig am Verfahren beteiligt, was *so* sicher nicht wiederholbar ist, will man die Dienststelle nicht lahmlegen.

Und wie ist das nun mit den Heinzelmännchen? Ich glaube, daß es sie nicht gibt und auch in der näheren Zukunft nicht geben wird. Der Archivar wird sich in den nächsten Jahren des Computers immer stärker als eines nützlichen Instruments bedienen, ohne in absehbarer Zeit nach meiner Ansicht in der Lage zu sein, seinem Benutzer auf Knopfdruck alle Daten zur Verfügung zu stellen, die diesen interessieren. Die konventionelle Recherche führt den Benutzer auf Grund der Kenntnis von Kompetenzen und Verwaltungsstruktur an den Bereich heran, in dem sich die Informationen befinden, die der Benutzer braucht. Der datenbankmäßige Stichwortzugriff scheitert in dem Maße, wie der zeitliche Abstand zwischen dem ehemaligen Registraturgut und dem Forscher sich ausweitet, und in dem Maße, in dem Forschungsfrage und Verwaltungszweck nicht annähernd kongruent sind. Alle bisherigen Versuche, diese Probleme über einen Geschichtsthesaurus in den Griff zu bekommen und damit für Datenretrival verdaulich zu machen, sind nach meiner Kenntnis ohne Erfolg geblieben. Die Theoretiker der konventionellen Erschließung gehen davon aus, daß die Thesaurusanwendung scheitern muß, weil sie sachfremde, an speziellen Anwenderinteressen orientierte Ordnungsnetze über das Archivgut stülpt und damit nicht prinzipiell offen ist für jede Art der Fragestellung.[6]

Vielleicht bringt die Zukunft weitere Erkenntnisse in dieser Sache. Im Moment kann man defintiv für den traditionellen Bereich des Archivwesens nur sagen, daß viele sich einen Thesaurus wünschen, aber keiner die Arbeit macht bzw. machen will.

Selbst wenn diese grundsätzlichen und praktischen Probleme allesamt schon gelöst wären, bliebe die elektronische Recherche aus einem praktischen Grund für viele von uns Zukunftsmusik.

[6] Angelika Menne-Haritz, Indizierung oder konventionelle Verzeichnung? Überlegungen vor der Einführung eines EDV-Systems in einem Archiv, in: Der Archivar 38, 1985, Sp. 407-414.

Es dürfte unter den Archivaren und Archivarinnen kaum eine oder einen geben, der mit seiner derzeitigen Arbeit nicht schon ausgelastet wäre, ja Anforderungen gerecht werden muß, die sie oder ihn daran hindern, seinen ureigensten Aufgaben Verzeichnen und Erschließen gerecht zu werden. Im Klartext heißt dies: Es gibt praktisch in allen Archiven erhebliche Verzeichnungsrückstände. Dazu soll noch die Nachverzeichnung und Übertragung bereits verzeichneter Bestände in den Computer kommen, denn der Computer bzw. das Programm kann ja nur Informationen finden, die eingegeben worden sind. Die Qualität der vom Computer wiedergegebenen Information kann nicht besser sein als die Qualität der eingegebenen Daten. Auf deutsch: Wer Mist eingibt, bekommt Mist heraus. Vielleicht fällt dies nur nicht so leicht auf, weil dem Computer die Aura der Unfehlbarkeit anhängt. Auf unseren konkreten Fall bezogen bedeutet dies, daß man die Eingabe alter Findbücher, soweit dies überhaupt ausreichend ist, nicht einfach einer Schreibkraft übertragen kann. Die Verzeichnung muß standardisiert und Schlagwörter müssen vergeben werden – selbstverständlich ebenfalls standardisiert –, wenn überhaupt ein vernünftiger Rahmen für eine elektronische Recherche geschaffen werden soll.

Wir werden wohl noch lange mit konventionellen Mitteln weiterleben und -arbeiten müssen. Die eingangs angesprochenen Heinzelmännchen sind mit dem PC *nicht* in veränderter Form wiedergekehrt. Für die Einführungsphase der neuen Technologie ist sogar *nicht nur nicht* mit Erleichterungen, sondern mit Erschwernissen zu rechnen, denn wie viele Archivare beherrschen schon das Schreibmaschinenschreiben, ohne das rationelles PC-Verzeichnen wohl kaum möglich sein dürfte. Das Umstellen auf die neue Technologie wird Anpassungsopfer erfordern, und in den vollen Genuß der Neuerungen werden viele Archivare auch schon deshalb nicht kommen, weil die Datenbestände erst über Jahre aufgebaut werden müssen.

Die Arbeit wird nicht aufhören, und es wird nicht der Computer sein, der die Ergebnisse bestimmt. Ergebnisse und Qualität archivarischer Tätigkeit werden auch in Zukunft von der Arbeitsbereitschaft und der – keineswegs künstlichen – Intelligenz des Zentralprozessors im Archiv abhängig sein, vom Hirn des Archivars.

# Der Einsatz des Personal-Computers (PC) im Archiv*

von Arie Nabrings

Es ist noch nicht lange her, da war der Einsatz eines PC Archivaren einen besonderen Hinweis wert, mit dem die Verwendung fortschrittlicher Technik dem staunenden Leser vor Augen geführt wurde.[1] Enthusiasten propagierten und forcierten unermüdlich seine Anwendung, Skeptiker hörten sich die Verheißungen abwartend an, Gegner lehnten den Computer rundweg ab. Heute muß man sagen, daß Skeptiker und Gegner gut beraten waren, nicht sogleich auf die neue Technik zuzugehen. Zum Teil bereiteten finanzielle Probleme manchem Archiv unüberwindliche Hindernisse auf dem Weg in die schöne neue Datenwelt, zum Teil war der Aufwand mit dem Computer größer als das mit herkömmlichen Verfahren zu erzielende Ergebnis. Das hat sich allerdings in den letzten Jahren grundlegend gewandelt. Wir können bei enorm gewachsener Qualität im Bereich der Hard- und Software, d. h. der Maschinen und Programme, zugleich einen rapiden Preisverfall beobachten und bekommen eine Vielzahl interessanter Angebote offeriert, die in der Tat im Vergleich zu traditionellen Verfahren nicht zu unterschätzende Vorteile bieten. Im folgenden sollen zwei »Programmtypen« vorgestellt werden, die nicht speziell für Archive entwickelt, hier jedoch ideal einsetzbar und vielleicht noch nicht jedem Archivar hinreichend bekannt sind. Um Mißverständnissen vorzubeugen: es sind Möglichkeiten, die nutzbar sind, wenn auf kommerzielle Software zurückgegriffen wird, die nicht für Archive entwickelt wurde. Spezielle Archivprogramme besitzen demgegenüber natürlich Vorzüge, die man deshalb auch nutzen sollte. Wer das nicht kann, mag sich mit den hier beschriebenen Alternativen behelfen.

## 1. Textverarbeitungssysteme

Darunter ist eine Gruppe von Programmen zu verstehen, mit deren Hilfe Texte erstellt werden können. Die zunächst simple Leistung, über die auch eine Schreibmaschine verfügt, gewinnt ihre besondere Qualität durch weitere Möglichkeiten und Zusätze. Sie lassen sich wieder in drei Gruppen zusammenfassen:

### a) Texterstellung

Jedem Schreibenden ist die Situation vertraut, daß man sich vertippt oder im Nachhinein Änderungen vorzunehmen sind, Ergänzungen sich ergeben, Passagen gestrichen

* Gekürzte und überarbeitete Fassung des Vortrags, gehalten auf dem 23. Rheinischen Archivtag am 1. Juni 1989 in Jülich.

[1] So z. B. K. Flink im Vorwort zu: Das Kopiar der Grafen von Kleve, bearb. v. W.-R. Schleidgen (Klever Archiv 6), Kleve 1986.

oder umgestellt werden müssen. All das kann manuell erledigt werden. Durch den Computer erspart man sich aber viele Arbeitsgänge. Nochmaliges Abschreiben mit den damit verbundenen neuen Fehlerquellen entfällt. Der Text kann vor dem Ausdruck am Bildschirm manipuliert werden, bis er die gewünschte Form besitzt. Einfügungen, Ergänzungen oder auch jede andere Textgestaltungsmöglichkeit, die das Programm bietet, sind beliebig oft und an beliebiger Stelle möglich. Unschöne handschriftliche Korrekturen im Manuskript erübrigen sich so. Es steht immer ein dem letzten Korrekturstand angepaßter Text zur Verfügung.

Der korrigierte und abgespeicherte Text kann auch nach dem Ausdruck wieder verändert oder zu anderen Zwecken genutzt werden. Texte sind »Bausteinen« gleich zu verwenden. Einmal angelegte Textdateien stehen jederzeit zur Verfügung. Um es an einem Beispiel zu illustrieren: Setzen wir voraus, daß wir einen Corpus stadtgeschichtlicher Quellen im Computer gespeichert haben (z. B. Urkunden) und in einem anderen Zusammenhang Zitate daraus benötigen, dann kann die Quelle direkt in den neuen Text eingelesen werden. Systematisch angelegte Textdateien erleichtern die Arbeit stark. Sie stehen jederzeit zur Verfügung und ersparen oftmaliges Abschreiben – ein Vorteil, der insbesondere bei wiederkehrenden Texten (Rundschreiben oder ähnliches) nutzbar ist.

b) Textgestaltung

Neben den beschriebenen Funktionen besitzen Textverarbeitungsprogramme Möglichkeiten, die beim Ausdruck zum Tragen kommen und für die Bildschirmarbeit von minderer Relevanz sind. Computergesteuerte Drucker verfügen zumeist über mehrere Schriftarten. Fett-, Kursiv- oder Sperrdruck können als Mittel der optischen Gliederung oder Hervorhebung Verwendung finden. Mittels der Programme ist das Layout jeder Textseite zu bestimmen (Zeilenzahl, -abstand und -länge, Ränder usw.). Individuelle Festlegungen von Seite zu Seite, ja von Abschnitt zu Abschnitt sind möglich. Hoch- und Tiefstellung einzelner Zeichen (z. B. bei Auflagenangaben oder Anmerkungen), Definition von Sonderzeichen, Spaltensatz, freie Tabulatorenwahl erweitern das Spektrum der Anwendungsmöglichkeiten nicht unerheblich. Verfügt man dazu noch über einen qualitativ hochwertigen Drucker (z. B. Laserdrucker), können druckreife Vorlagen erstellt werden, die die Kosten drastisch reduzieren helfen. Jeder kann sein eigener Drucker und Setzer werden.

c) Textbearbeitung

Zu den bislang genannten Vorteilen tritt noch ein weiterer, der gerade für Archivare interessant sein dürfte. Während des Schreibvorgangs ist es möglich, im Text Teile zu markieren, die später automatisch in einen Index geschrieben werden. Umständliches Indizieren mit Karteikarten und anschließender manueller Sortierung entfällt dadurch. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, Überschriften zu markieren und automatisch ein Inhaltsverzeichnis erstellen zu lassen. Wer den Text nach bestimmten Buch-

stabenkombinationen durchsuchen lassen will und, falls gewünscht, ersetzen möchte, kann das ebenfalls tun.

Die beschriebenen Leistungen stellen nur eine Auswahl aus einem weitaus größeren Angebot dar. Doch schon jetzt schälen sich zwei wesentliche Vorteile gegenüber der Schreibmaschine bei Benutzung der Textverarbeitung heraus:

– Erleichterung der eigentlichen Schreibarbeit
– Automatische Bearbeitung des Textes (Inhaltsverzeichnisse, Indizes).

Die Vorteile der Programme stehen sofort zur Verfügung, und spezielle Applikationen für das Archiv entfallen.

2. Datenbanken

Im Unterschied zu den Textverarbeitungsprogrammen, die ihre Stärke im Bereich der Textgestaltung haben, besitzen Datenbanksysteme Vorzüge beim Sortieren und Wiederauffinden einzelner Datensätze. Sie kommen der Arbeitsweise des Archivars, der bei der Verzeichnung Karteikarten anlegt, diese klassifiziert und anschließend im Findbuch zusammenfaßt, auf ideale Weise entgegen. Der Weg vom manuell sortierten Karteikasten zur PC-verwalteten Datenbank bot sich daher an.

Für die Beschreibung einer Datenbank sind drei Begriffe zentral:

a) Satz,
b) Feld,
c) Struktur.

Zu a) Der Datensatz beinhaltet eine Anzahl von Informationen in bestimmter Reihenfolge und Form. Er ist der Katalogkarte in der Bibliothek oder der Verzeichnungskarte im Archiv zu vergleichen, die ebenfalls Informationen nach einem bestimmten System enthalten (z. B.: Signatur, Aktentitel, Enthält-Vermerke, Laufzeit usw.) Eine Datenbank besteht aus Datensätzen. Diese werden vom Datenbankprogramm »verwaltet«.

Zu b) Das Feld ist die kleinste Einheit des Satzes. Jeder Satz besteht aus einer Anzahl von Feldern. Z. B. enthält die Katalogkarte in der Bibliothek ein Feld für den Autor, eines für den Titel, für den Verlag usw.

Zu c) Unter Struktur versteht man den Aufbau einer Datenbank. Mit ihr werden Länge, Abfolge und Art (numerisch, logisch, alphanumerisch usw.) der Felder fest.

Die meisten Lösungen im Bereich der technikunterstützten Archivararbeit neigten wegen der strukturellen Parallelen zwischen dem Prinzip einer Kartei- oder Katalogkarte und dem Datensatz zur Datenbank. Im Bereich der kommerziellen Software existieren eine Reihe von Datenbanksystemen, die nach einer Anpassung an die individuellen Bedürfnisse für das Archiv geeignet sind. Sie bieten den Komfort einer Daten-

bank, verzichten aber gleichzeitig auf die Festlegung einer bestimmten Struktur. Es sind keine für das Archiv maßgeschneiderten Programme, doch sehr gute »Konfektionswaren«, die manchen Lösungen der kommunalen Rechenzentren überlegen sind. Die unbestreitbaren Vorteile eines frei definierbaren Aufbaus von Datenbanken haben ihre Kehrseite in der Notwendigkeit, das auch tun zu müssen. Man kommt nicht umhin, sich ausführlich mit dem Programm vertraut zu machen, um all seine Möglichkeiten ausschöpfen zu können.

Das ist nicht für jeden einfach. Wir stellen deshalb beim Softwareangebot auf diesem Gebiet die größten Veränderungen im Bereich der Hilfestellungen für den Benutzer fest. Es geht zum Teil so weit, daß eine eigene Programmsprache entwickelt werden kann. Die Bedienung wird komfortabler, erübrigt aber nicht eine intensive Beschäftigung mit dem Programm.

Will man sich für eine Datenbank entscheiden, sollte man darauf achten, daß es eine »relationale« ist. Sie besitzt die Eigenschaft, Sortiervorgänge auf jedes einzelne Feld des Datensatzes bezogen durchzuführen sowie Beziehungen zwischen den einzelnen Feldern herstellen zu können, und ermöglicht damit kombiniertes Abfragen (z. B.: Nenne mir alle Erwähnungen von X-Stadt vor Y-Zeit). Wie genau und differenziert eine Abfrage möglich ist, liegt am Aufbau der Datenbank und damit letztlich an der Intelligenz ihres Betreibers.

Neben der genannten Kombinationsabfrage können Datenbanken, wenn ein gleiches Feld existiert, miteinander verknüpft werden. Die Größe der Datenbank ist somit in überschaubarem Rahmen zu halten. Ihre Struktur steht Veränderungen noch offen, wenn im Verlauf der Arbeit sich ergeben sollte, daß weitere Felder hinzugefügt werden müssen. Die alten Datensätze bleiben erhalten und werden in die neue Struktur kopiert.

Die Eingabe der Datensätze ist beliebig. Mittels eines Indizier- oder Sortierbefehls können sie nach beendigter Eingabe geordnet werden. Viele Datenbanken besitzen auch einen Programmierteil. Er ermöglicht die Festlegung von bestimmten Programmroutinen und -erweiterungen (Neunumerierungen, Graphiken usw.). Weitere Gestaltungsmöglichkeiten bietet eine Gruppe von Befehlen, die das Erscheinungsbild der Datensätze im Ausdruck festlegt.

Die Vorteile der Datenbank liegen für das Archiv auf mehreren Gebieten:

- Individuelle Datenbankstrukturen
- Schnelle Suchroutinen
- Vielfältige Auswertungsmöglichkeiten der Datenbank.

Eine Abwägung zwischen den beiden Programmtypen fällt schwer. Sie besitzen ihre Vor- und Nachteile. Kommt die Textverarbeitung dem Archivar entgegen, weil Daten

bzw. Texte hier wie mit einer Schreibmaschine eingegeben werden können, so hat sie ihren Nachteil in der Geschwindigkeit bei bestimmten Such- oder Mischvorgängen. Die Datenbanken verfügen hingegen nur über rudimentäre Textverarbeitungsfunktionen, gemessen an dem Komfort der eigentlichen Textverarbeitungsprogramme. Zudem erfordern sie gute Programmkenntnisse, sind in der Handhabung also etwas anspruchsvoller. Einen nur scheinbaren Ausweg bieten »Kombinationsprogramme«. Sie enthalten z. B. Textverarbeitung, Datenbanken, Kalkulation und Graphik. Der Datentransport – z. B. die mit der Datenbank erstellte Liste zur Übertragung in einen Aufsatz – wird zwar erleichtert, doch bezahlt man diesen Komfort, den zudem die ausgereiften Datenbanksysteme auch haben, mit einem Verlust an Leistung in jedem einzelnen Gebiet. Unzweifelhaft ist jedoch, daß beide Programmtypen die Arbeit des Archivars erleichtern.

Grundlage bei der Entscheidungsfindung für den Computereinsatz sollte nicht blinde Euphorie, sondern nüchterne Analyse sein. Der Computer nimmt dem Archivar einige Arbeitsgänge ab, aber er löst nicht jedes Problem. Eine klare Zielvorgabe dessen, was man will, ist unerläßlich. Sie ermöglicht eine Antwort auf die Frage, ob der Einsatz des Computers hilft, dem näherzukommen. Spätere Frustrationen werden dadurch vermieden. Sicher ist, daß mittels des PC sehr viel an Arbeitserleichterung zu erzielen ist. Er ist ein nützliches Arbeitsmittel. Wollte man ihn rundheraus ablehnen, ähnelte das im Zeitalter der elektronischen Schreibmaschine dem Plädoyer für den Gebrauch des Gänsekiels. Doch alles mit dem Computer lösen zu wollen, empfiehlt sich nicht. Der am Computer zu betreibende Aufwand ist manchmal größer als die Beibehaltung herkömmlicher Mittel. Es scheint vernünftiger, bei einer Recherche sich zuerst an die klassische Vorgehensweise zu halten und zu überlegen: »Wer war mit dieser Aufgabe betraut?« Der Blick ins Findbuch ist dann der weitere Schritt. Diese Überlegung wird man vom Computer selbst bei den ausgefeiltesten Programmen nicht erwarten können. Er sucht schematisch nach einer bestimmten Zeichenfolge. Die Suchbereiche kann man natürlich eingrenzen, doch bedeutet das wieder Aufwand, der besser auf die herkömmliche Recherchemethode verwandt werden sollte. Die Suche durch den Computer ist nur eine Ergänzung und steht deshalb nicht an der ersten Stelle. Das Findbuch sollte Ziel und Zweck der archivischen Verzeichnungsarbeit sein und bleiben. Seine Ersetzung durch Speicherung von Daten im PC ist zwar möglich, doch wenig wünschenswert. Der Aufwand an Technik ist sehr groß und steht in keiner Relation zum Ergebnis. Die vom Benutzer durchgeführte Bildschirmrecherche scheint gegenwärtig noch Zukunftsmusik zu sein. Ob sie wünschenswert ist, darf wegen der damit verbundenen Probleme (Datenschutz) bezweifelt werden. Hier müßten dann wieder Sicherungsvorkehrungen getroffen werden, die keine Erleichterung, sondern nur Mehrarbeit bringen.

Eine Gefahr scheint auch zu entstehen, wenn dem Programm zuliebe Forderungen fallengelassen werden, die wesentlich sind. Ein Beispiel aus der Praxis mag das illu-

strieren. Schwierigkeiten bereitete in diesem Fall der Aufbau eines Feldes, nach dem die eingegebenen Datensätze später klassifiziert werden sollten. Problemlos war jedoch die Definition von Indexdateien. Der vorsortierte Aktenbestand wurde in den Computer eingegeben und indiziert. Später hinzukommende Akten konnten nur noch im Anhang an das Findbuch einen Platz finden, erschienen also außerhalb der üblichen Klassifikation. Der Archivar war bereit, diesen Nachteil zu akzeptieren, weil seiner Meinung nach die Akten mittels des ausführlichen Index gefunden werden konnten.

Ein solches Argument ist fatal. Es ist der erste Schritt weg vom Provenienzprinzip zur Pertinenzgliederung. Der Computer fördert diese Entwicklung. Mit seiner Hilfe sind problemlos Indizes aufzubauen und zu sortieren. Doch sie dürfen nur eine Ergänzung des weiterhin provenienzmäßig zu gliedernden Bestandes sein.

Wenn man sich der Möglichkeiten des PC bewußt bleibt, seine Leistungen realistisch einzuschätzen weiß und deshalb gegen übertriebene Erwartungen gefeit ist, dann ist sein Gebrauch im Archiv unbedingt empfehlenswert. Die Antwort auf alle Fragen und Probleme der archivischen Arbeit – das muß man klar sehen – ist er aber nicht.

# Vom PC zum Lichtsatz*

von Wolf-Rüdiger Schleidgen

## 1. Zur Entwicklung der computerunterstützten Publikation

Die Bemühungen der Archivare um den Einsatz der EDV zur effizienteren Bewältigung ihrer Aufgaben haben sich verständlicherweise seit ihren Anfängen[1] auf die Fragen der Repertorisierung und Indizierung der Bestände, insbesondere der modernen Massenbestände konzentriert und haben in diesem zentralen Bereich archivarischer Tätigkeit inzwischen auch zu beachtlichen Ergebnissen geführt[2]. Die Einsatzmöglichkeiten in anderen archivischen Arbeitsbereichen, von der Verwaltung im Benutzersaal über die On-line-Recherche bis zur archivischen Öffentlichkeitsarbeit, treten dagegen erst jetzt allmählich in den Gesichtskreis der Archivare[3], insbesondere seit mit der leistungsfähigeren Generation preisgünstiger Personal-Computer und leichter erlernbarer Datenbank- und Textverarbeitungsprogramme der Zugang zu diesem Arbeitsinstrument einem ständig wachsenden Kreis von Kollegen möglich wird.

Ein nicht zentraler, aber angesichts des derzeitigen politischen Legitimationsdrucks wie auch unter allgemeinen Kostengesichtspunkten durchaus wichtiger Bereich archivischer Arbeit ist heute die Publikationstätigkeit, ob es sich dabei um die stets geforderten und immer aufwendiger werdenden Ausstellungskataloge, um gedruckte Inventare, Quellenveröffentlichungen oder landesgeschichtliche Darstellungen handelt. Die Möglichkeiten, die EDV in diesem Bereich einzusetzen, werden in den

* Für den Druck leicht überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung des auf dem 23. Rheinischen Archivtag am 1. Juni 1989 in Jülich gehaltenen Vortrags.

1 Zu den ersten Projekten s. H. Boberach, Versuch der Erschließung von Serienakten mittels Elektronischer Datenverarbeitung beim Bundesarchiv, in: Der Archivar 21, 1968, Sp. 299; J. Milz, Zum Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung im Archiv, in: Der Archivar 24, 1971, Sp. 261-272; E. G. Franz, Projekt HETRINA. Elektronische Datenverarbeitung an der Archivschule Marburg, in: Der Archivar 24, 1971, Sp. 381-390.

2 Zum allgemeinen Überblick s. Michael Cook, Archives and the computer, 2. Aufl. London 1986. Über die Entwicklung und den Stand der EDV-Diskussion und -anwendung in den (Staats-)Archiven der BRD informieren die Protokolle des Ausschusses der EDV-Referenten und Sachbearbeiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder, hrsg. v. Bundesarchiv bzw. (ab Heft 9) vom NW Hauptstaatsarchiv, mschr., 1972 ff; zuletzt: Bericht über die 14. Sitzung des EDV-Ausschusses . . . am 19./20. Nov. 1987.

3 Zur On-Line-Recherche s. zuletzt W. Schüler, Datenverarbeitung im Hessischen Hauptstaatsarchiv. Multifunktionale Gesamtlösung mit vernetzten Arbeitsplatzcomputern und Großrechneranschluß, in: Der Archivar 41, 1988, Sp. 527-546, bes. Sp. 544, und M. Rasch / K. Boll, EDV-gestützte Recherche im Archiv, in: Archiv und Wirtschaft 21, 1988, S. 60-68. Zur automatischen Archivalienausleihe im Staatsarchiv Hamburg s. jetzt P. Flamme / P. Gabrielsson, Das ADV-gestützte Archivalienausleihverfahren STARHAUS im Staatsarchiv Hamburg, in: Der Archivar 42, 1989, Sp. 207-214.

Archiven noch kaum genutzt; im universitären und wirtschaftlichen Bereich ist die EDV-gestützte Publikation dagegen schon weit verbreitet. Die Voraussetzungen dafür wurden bereits in den 70er Jahren geschaffen mit der Einführung des EDV-gesteuerten Lichtsatzes, des sogenannten »Computersatzes«. Auf die drucktechnischen Einzelheiten und Vorteile dieses Satzverfahrens braucht hier nicht eingegangen zu werden[4]. Entscheidend ist, daß bei dieser Form des Drucks die Texterfassung, die Textverarbeitung und der Satz voneinander unabhängige Arbeitsgänge geworden sind und daß der Text für den Satz in maschinenlesbarer Form vorliegen muß. Denn da parallel zu der Durchsetzung dieser neuen Technik im Druckgewerbe die sogenannte »nichtnumerische Datenverarbeitung«, also die Ver- bzw. Bearbeitung von Texten auf einer EDV-Anlage, auch bei der Texterstellung zunehmend an Bedeutung gewann[5], lag der Gedanke nahe, den nun bereits maschinell lesbar erfaßten Text direkt dem Satzrechner einzuspeisen, statt ihn noch einmal neu erfassen zu lassen. Der Vorteil einer direkten Verbindung zwischen EDV-Texterfassung und EDV-Lichtsatz war evident: Wenn einmal maschinenlesbar erfaßte Texte ohne weitere Satz- und Korrekturarbeiten zum Druck gebracht werden konnten, so mußte dies nicht nur eine beträchtliche Arbeitserleichterung, sondern vor allem auch eine bedeutende Kostenersparnis mit sich bringen.

Die sich hier bietende Möglichkeit der Verbindung von elektronischer Datenerfassung und elektronisch gesteuertem Lichtsatz ist dementsprechend in den 80er Jahren auch konsequent entwickelt worden, vor allem in der Verlagswirtschaft, bei den Bibliothekaren und Dokumentaren, aber auch im philologisch-geschichtswissenschaftlichen Bereich im Rahmen der kostenintensiven großen Editionsprojekte[6]. Dabei waren aus rein technischen Gründen Lösungen zunächst nur auf Großrechenanlagen möglich, aber die Schwierigkeiten waren auch hier beträchtlich. Ein direktes Überspielen der auf einer Rechenanlage gleich welchen Typs erfaßten und verarbeite-

[4] Zu den Druckverfahren im einzelnen, auch zu den vielfältigen Zwischenformen zwischen Blei- und Computersatz s. E. D. Stiebner, Bruckman's Handbuch der Drucktechnik, München 1981.

[5] Vgl. dazu für den Bereich der Geschichtswissenschaft den zwar in vielen Details, nicht aber in der Breite des Überblicks und den allgemeinen Gesichtspunkten überholten Überblick von Klaus Arnold, Geschichtswissenschaft und elektronische Datenverarbeitung. Methoden, Ergebnisse und Möglichkeiten einer neuen Hilfswissenschaft, in: Methodenprobleme der Geschichtswissenschaft, hrsg. v. Th. Schieder (HZ Beiheft NF 3), München 1974, S. 98-148.

[6] Ich beschränke mich hier auf Literaturhinweise zum letztgenannten Bereich. Knapp aber grundlegend dazu: W. Ott / H. P. Gabler / P. Sappler, EDV-Fibel für Editoren, Stuttgart / Tübingen 1982. Zur Literatur s. W. Ott, Bibliographie zur Computer Anwendung im Editionswesen, in: Sprache und Datenverarbeitung 4, 1980, S.179-184. Darüber hinaus (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Erwin Riedenauer, Register und Bibliographien, Textverarbeitung und Lichtsatz. Zwei Modelle automatisierter Dokumentation, in: Bll. f. dt. Landesgesch. 117, 1981, S. 403-423; Karl Schmid, Zum Einsatz der EDV in der mittelalterlichen Personenforschung, in: Frühmittelalterliche Studien 22, 1988, S. 53-69 (und die

ten Texte auf den Lichtsatzrechner war – und ist – nicht möglich, da der Maschinencode des Großrechners mit dem des Lichtsatzrechners nicht kompatibel ist, die beiden Systeme also nicht dieselbe »Sprache« sprechen. Andererseits konnte der normale Rechner den Satzrechner nicht ersetzen, weil die für die Lichtsatzmaschine erforderliche Programmierung für die verschiedenen Schriftarten und -größen, die Sonderzeichen und die speziellen Techniken bei der Formatierung einer typographisch befriedigenden Proportionalschrift und des Blocksatzes auf dem normalen Rechner nicht zur Verfügung standen. Wollte man die auf diesem Rechner erfaßten und verarbeiteten Texte für den Lichtsatzrechner verfügbar machen, so mußten eigene Textverarbeitungs- und Textsatzprogramme entwickelt werden, mit deren Hilfe diese Texte so umcodiert wurden, »daß das Magnetband vom Satzrechner der Druckerei so gelesen werden kann, als wäre es dort vom Prozeßrechner erzeugt worden«[7]. Technisch war das grundsätzlich kein Problem, doch war zur Lösung dieser Aufgabe ein solcher Aufwand an Hardware und an Programmierleistung erforderlich, daß das Verfahren sich nur bei Verlagen, Großforschungsstellen oder Universitäten realisieren ließ[8].

Erst der rasante Fortschritt der Technik im Mikro-Computer-Bereich hat hier völlig neue Möglichkeiten geschaffen. An dem grundlegenden Problem hat sich zwar nichts geändert, nach wie vor muß der im Computer A (gleichgültig ob PC oder Mainframe) vom Autor geschriebene Text so umcodiert und um spezifische Satzbefehle erweitert werden, daß er vom Satzrechner verstanden wird, als ob der Text »von Hand« in der Druckerei in den Lichtsatzrechner direkt eingegeben worden wäre. Mit dem Ausbau der Rechen- und Speicherkapazität der »PC's« und der parallel laufenden Entwicklung immer leistungsfähigerer Textverarbeitungsprogramme hat aber in den letzten Jahren die Zahl derer, die Texte elektronisch erfassen und verarbeiten, nicht nur im wissenschaftlichen, sondern vor allem auch im kommerziellen Bereich beträchtlich zugenommen[9]. Damit wurde der Wunsch, die Möglichkeit des direkten Weges von

dort S. 68 Nr. 10-12 gen. Literatur zum Satzverfahren). Rainer Metz, Von der Primärquelle zum Lichtsatz: TUSTEP. Ein Programm für die quellennahe Datenverarbeitung in der Geschichtswissenschaft, in: K. H. Kaufhold / J. Schneider [Hrsg.], Geschichtswissenschaft und elektronische Datenverarbeitung (Beiträge z. Wirtschafts- u. Sozialgesch. 36), Wiesbaden 1988, S. 331-345. Zur neueren allgemeinen Literatur zu PC und Lichtsatz s. a. unten Anm. 9 und 13.

7 Riedenauer, a. a. O. S. 421 f.

8 Ein eindrucksvolles Beispiel für die erforderliche Programmierleistung gibt z. B. die sechs Druckseiten lange Beschreibung des von Erwin Riedenauer dazu erstellten Programmpaketes: Riedenauer, a. a. O. S. 409-414.

9 Allgemein über den Einsatz und die sich bietenden Möglichkeiten s. z. B. R. von Ammon / S. Lother / S. Müller-Zantrup, Textverarbeitung auf dem IBM PC, München 1988. Zu den Einsatzmöglichkeiten des PC im geisteswissenschaftlichen Bereich genereller: Bernd Gregor / Manfred Krifka (Hrsg.), Computerfibel für die Geisteswissenschaften. Einsatzmöglichkeiten des PC und Beispiele aus der Praxis, München 1986.

der PC-Texterfassung zur Lichtsatzmaschine zu nutzen, von größeren und damit kommerziell interessanten Gruppen an die Druckereien herangetragen. Die Reaktion auf diese »Anforderung des Marktes« erfolgte auf zwei Wegen: Zum einen entwickelten Softwarefirmen sogenannte »Konvertierungsprogramme«, die wie bei den Großrechnerlösungen die Umcodierung des auf dem PC erfaßten Textes in einen für den Satzrechner akzeptablen Code leisteten; zum anderen gingen – in den letzten zwei Jahren – größere Druckereien dazu über, solche Konvertierungsprogramme in ihren Leistungsumfang mit aufzunehmen, also dem Kunden die Möglichkeit zu geben, seinen am PC auf Diskette erfaßten Text direkt in die Druckerei zu geben.

## 2. Erfahrungen mit eigenen Projekten

Mitten in dieser Entwicklung sind die beiden Projekte durchgeführt worden, über die hier kurz berichtet werden soll: 1986 die Drucklegung des Kopiars der Grafen von Kleve und 1988 die des ersten Bandes des Urkundenbuchs des Stiftes St. Lambertus – St. Marien in Düsseldorf[10], also zwei Quellenpublikationen, wie sie durchaus noch zum »normalen Geschäft« der Archive gehören. Die dabei gewonnenen Erfahrungen sind aber analog auf alle anderen archivischen Publikationsformen übertragbar.

Als Hardware stand zur Verfügung ein Tandon PC-XT bzw. ein Schneider PC 1512 mit 640 KB RAM, ein Laufwerk à 360 KB, 20 MB Festplatte und Monochrom-Monitor, dazu ein 24-Nadeldrucker von NEC bzw. ein 12-Nadeldrucker von Schneider; alles zusammen ist heute überall im Fachhandel für ca. 3500,– bis 4.500 Mark (je nach Marke und Händler) zu erhalten. Also Software stand neben dem Betriebssystem MS-DOS zur Verfügung der »Professional Editor« von IBM und das Formatierungsprogramm »PC-Script« von IBM, beides Programme, die im PC-Bereich ungewöhnlich sind und im NW Hauptstaatsarchiv seinerzeit mit Blick auf die Kompatibilität zum Großrechner des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik angeschafft worden sind. Man kann stattdessen aber auch jeden anderen Editor einsetzen (z. B. den Personal Editor II von IBM für ca. 375,– DM oder den Norton Editor für 175,– DM), oder eines der leistungsfähigen Textverarbeitungsprogramme, die Editor und Formatierungsprogramm (einschließlich Silbentrennung, Rechtschreibprüfung und Graphik-Einbindung) zusammenfassen, wie z. B. Starwriter 5.0 für ca. 450,– DM, Wordperfect 5.0 für ca. 1000,– DM oder Word 4.0 für ca. 1200 DM, sofern sie nur die Möglichkeit bieten, einen Text auch im reinen ASCII-Format auszugeben. Die Gesamtkonfiguration ist jedenfalls heute möglich für ca. 4000,– bis ca. 5000,– DM, je nach Angebotslage und Komfortwünschen, bei bescheideneren Ansprüchen sogar unter 4000,– DM.

[10] Das Kopiar der Grafen von Kleve, bearb. von W.-R. Schleidgen (Klever Archiv 6), Kleve 1986. Urkundenbuch des Stifts St. Lambertus – St. Marien in Düsseldorf, Bd. 1: Urkunden 1288-1500, bearb. v. W.-R. Schleidgen (Urkundenbücher des Niederrheins IV,1 = PublGesRheinGeschkunde LXVI), Düsseldorf 1988.

Der Einsatz des PC bei der Erarbeitung der Edition diente zunächst einmal dazu, die Arbeit der Manuskriptherstellung zu erleichtern. Die Vorteile der »elektronischen Schreibmaschine« sind inzwischen so oft hervorgehoben worden, daß sie wohl als allgemein bekannt angesehen werden dürfen[11]. Wer einmal damit gearbeitet hat, wird nicht mehr darauf verzichten wollen. Das gilt insbesondere bei Editionsarbeiten an älteren Texten, die weder ein Setzer noch eine Schreibkraft versteht. Die Gefahr von neuen Fehlern bei der Abschrift der Texte und Korrekturen durch eine Schreibkraft ist bei diesen Texten extrem hoch und das ständige Kollationieren der neugeschriebenen Texte außerordentlich mühselig; ganz abgesehen davon, daß die Autorenkorrekturen praktisch unendlich sind. Der Aufwand, die Bedienung eines Texteditors oder eines Textverarbeitungsprogramms zu erlernen, ist demgegenüber gering. Mit der einmaligen Investition von maximal ein bis zwei Monaten erarbeitet man sich den kaum zu überschätzenden Vorteil, einen Text beliebig oft korrigieren zu können, ohne den ganzen Text oder Textpassagen neu schreiben und korrekturlesen zu müssen. Darüber hinaus bieten alle Texteditoren heute die Möglichkeit, über zusätzliche Funktionen wie kopieren, suchen – ersetzen, Textbausteine u. ä. die Schreibarbeit zu rationalisieren.

Mit dem erweiterten ASCII-Zeichensatz stehen auf dem PC nicht nur alle auf der normalen Schreibmaschine vorhandenen, sondern auch eine Reihe zusätzlicher Zeichen zur Verfügung. Schwierigkeiten bei der Texterfassung gibt es deshalb in dieser Hinsicht nur noch bei ganz extremen Sonderzeichen, wie etwa den bei deutschen mittelalterlichen Texten häufig vorkommenden diakritischen Zeichen, wie z. B. u mit übergeschriebenem o, usw. Um auch diese Zeichen mit erfassen zu können, wurden sie durch definierte darstellbare Zeichenkombinationen ersetzt, also das »uo« durch »&uo.«, was dann als »[uo]« oder »u o« ausgedruckt und damit als entsprechendes Zeichen erkennbar und korrigierbar gemacht werden kann.

In dieser Form wurde der Text der Edition zunächst mit dem genannten Editor am PC als fortlaufender Text, also ohne Silbentrennung, Seitenumbrüche, Kopfzeilen etc. eingegeben. Die Anmerkungen und Fußnoten wurden dabei im ersten Arbeitsgang direkt hinter den Anmerkungs- bzw. Fußnotenexponenten in den Text geschrieben; das erleichtert die erste Korrektur beträchtlich. Bei der Schlußredaktion wurden sie später aus dem Text herausgezogen und als eigener Block an das Ende des betreffenden Abschnitts gesetzt.

Um den so geschriebenen Text in eine druckfertige Form zu bringen, mußte er dann selbstverständlich auch formatiert werden, wie das herkömmlicherweise durch entsprechende Anweisungen an die Schreibkraft und die Auszeichnung des Manuskrip-

[11] Einführende Literatur zur Textverarbeitung wie zu einzelnen Programmen ist inzwischen Legion und kann hier unmöglich aufgezählt werden. Im Überblick ausführlich und auf aktuellem Stand z. B. v. Ammon / Lother / Müller-Zantrop (wie Anm. 9); dort S. 148 ff auch eine gute Übersicht über die vorhandenen Programme und ihren Leistungsumfang.

tes geschieht. Da wissenschaftliche Editionen nicht nur typographisch sondern auch vom Layout her recht aufwendig sind, ist die Gestaltung einer Druckvorlage, aus der die gewünschte Textstruktur hervorgeht, für die Drucklegung besonders wichtig, denn je präziser die Vorgabe für den Drucker ist, umso geringer fallen die späteren Korrekturen aus.

Im Rahmen eines Textverarbeitungsprogrammes geschieht die Formatierung eines Textes heute in der Regel bereits bei der Texterfassung über mehr oder weniger menugesteuerte Formatangaben und/oder durch Eingabe bestimmter Zeichenkombinationen, die verdeckte Steuercodes für die Druckersteuerung in den Text schreiben; je nach Qualität des Programms wird das Ergebnis direkt am Bildschirm oder erst beim Ausdruck sichtbar. In unserem Fall ist ein etwas anderer, aber durchaus nicht ungewöhnlicher Weg gewählt worden: Der im Editor ohne jede Formatierung erfaßte Text wurde über ein davon unabhängiges Programm für die Ausgabe auf den Drucker aufbereitet. Das dazu notwendige Formatierungsprogramm wurde mit PC-Script von IBM erstellt, eine Art höhere Programmiersprache, die die Gestaltung des Ausdrucks von Texten, die mit einem ASCII-Editor geschrieben worden sind, ermöglicht, von der Festlegung der Seitenlänge und des Seitenlayouts bis zur Einfügung ganzer Textblöcke oder automatisch generierter Kopf- und Fußzeilen mit Seitenzählung etc. Gesteuert wird dieses Programm über sogenannte Punkt-Befehle, die entweder direkt in den Text eingefügt oder besser noch in sogenannte Makros, d. h. Befehlsfolgen zusammengefaßt werden, deren Bezeichner der Autor selbst definiert und wie Teile seines normalen Textes »im Klartext« schreibt. So lautet z. B. die Anweisung für die Kopfzeile beim Regest einfach .DATUM; durch dieses Codewort wird beim Ausdruck als Anweisungsfolge ausgeführt: drei Leerzeilen als Abstand zum vorhergehenden Regest, Drucktype fett, linksbündig die laufende Nummer, rechtsbündig in derselben Zeile das Datum der Urkunde (im Programmcode: .dm datum; .bf fett; .sp 3; sx f / &nr//&*;.me). Der Weg über die nachträgliche makro-gesteuerte Formatierung, wie er hier gewählt wurde, hat gegenüber anderen Möglichkeiten beachtliche Vorteile: Bei längeren und komplizierten Texten, deren Entstehung sich möglicherweise über Jahre hinzieht, ändern sich häufig die Formatierungswünsche im Laufe der Zeit; ganz abgesehen davon, daß bei einer Drucklegung dann häufig noch einmal andere Wünsche auftauchen, denn bekanntlich unterscheiden sich die Editionsrichtlinien bei verschiedenen Reihen nicht unerheblich. Ein bereits formatierter Text muß dann Seite für Seite umformatiert werden: bei längeren Arbeiten ein langwieriges Unterfangen. Diesen Schwierigkeiten geht man aus dem Wege, wenn die eigentliche Texterfassung und die Textformatierung getrennt werden, denn dann ist die Änderung des Layouts jederzeit ohne größeren Aufwand möglich, da nicht der Text, sondern nur das hinter den im Text stehenden Makro-Befehlen sich verbergende Programm geändert werden muß. Wenn also z. B. in der oben genannten Kopfzeile des Regests statt fett und drei Zeilen Abstand plötzlich kursiv und vier Zeilen Abstand gefordert wird, so muß dazu im Text selbst keinerlei Änderung vorgenommen werden, sondern es wird lediglich

der nach wie vor durch .DATUM aufgerufene Programmcode modifiziert (das oben genannte Beispiel würde dann lauten: .dm datum; (ESC) 4; .sp 4; sx f /&nr//&*; (ESC) 5; .me); eine Sache von wenigen Minuten!

Im Text selbst stehen bei diesem Verfahren auch nicht, wie bei den meisten Textverarbeitungsprogrammen, verdeckte Steuerzeichen, die bei einer Weitergabe des Textes, sei es von einem Textverarbeitungsprogramm zum anderen, sei es zum Satzrechner, recht erhebliche Probleme bereiten können, da sie bei der Übernahme von den Textzeichen unterschieden, interpretiert und ausgefiltert bzw. uminterpretiert werden müssen. Die in den Text eingefügten Script-Steuerbefehle sind vielmehr Teil des Textes und trotzdem klar erkenn- und ansteuerbar. Sie können deshalb auch als Ansatzpunkt für die Codierung des Textes für den Satzrechner dienen, indem die vorher definierte Zeichenfolge ».xy« in den entsprechenden Steuercode für den Satzrechner umgewandelt wird. Im Kopiar z. B. wurde aus dem Script-Befehl .ANM 1 (=hochgestellten Anmerkungsexponenten 1 setzen und anschließend wieder zurück auf Grundtype) der Lichtsatz-Steuercode [RLD3] [PS6] 1 [ALD3] [PS9.5]. Da diese Umwandlung maschinell über ein entsprechendes Konvertierungsprogramm erfolgt, ist die Aufbereitung des Textes in wenigen Stunden und ohne Eingriffe eines Setzers in den Text (und damit auch ohne Fehler) möglich. Wird ein Befehl bei der Konvertierung übersehen, wird er vom Satzrechner als normaler Text interpretiert und ohne weitere Beeinträchtigung des Programmablaufs ausgedruckt. Im Ausdruck aber kann er als falscher Text leicht erkannt und korrigiert werden. Die Trennung von Texterfassung und Textformatierung in der skizzierten Form erleichtert deshalb den Übergang zur Satzmaschine beträchtlich.

Da 1986 noch keine der befragten Druckereien am Niederrhein sich in der Lage sah, einen Text von Diskette in den Satzrechner zu übernehmen, waren an der Drucklegung zwei Firmen beteiligt: eine Softwarefirma (ConZepke, Monheim), die die Konvertierung der auf dem PC erfaßten Daten in eine für die Lichtsatzmaschine »verstehbare« Form leistete (siehe das oben genannte Beispiel), und eine herkömmlich ausgestattete Druckerei (Massing, Emmerich), die den Umbruch und den Ausdruck erledigte. Die beiden Firmen erhielten vom Autor die Disketten mit dem maschinenlesbaren Text, einen Ausdruck des formatierten Textes als Muster und (auf Diskette und als Ausdruck) eine Erläuterung der im Text verwendeten Zeichen und Steuerbefehle. Von der Redaktion (Flink, Stadtarchiv Kleve) wurden die vom Autor vorgegebenen Formatierungsangaben um reihenspezifische Angaben (Schriftspiegel, Drucktype etc.), von der Druckerei um lichtsatztechnische Angaben ergänzt. Die Firma ConZepke setzte diese vom Autor, Redaktor und Setzer gegebenen Anweisungen zusammen mit den für die typographische Feinarbeit wie Austreibung, Gevierte usw. notwendigen Befehle über ein eigenes Konvertierungsprogramm maschinell um in Steuerbefehle für die Lichtsatzmaschine, die an den entsprechenden Stellen in die Ausgangsdatei eingefügt wurden. Der so aufbereitete Text wurde dann in Emmerich belichtet, umbro-

chen und ausgedruckt. Mit der Drucklegung wurde am 1. 10. 1986 begonnen. Nach drei Wochen lag der Umbruch des gesamten Textes vor, nach knapp zwei Monaten, am 18. 12. 1986, war das Buch im Handel.

Bei dem zweiten Projekt, dem Urkundenbuch des Stifts St. Lambertus – St. Marien in Düsseldorf, erfolgten die Texterstellung und die Textformatierung im Prinzip in derselben Form wie beim Klever Kopiar: Die Urkundentexte wurden als fortlaufender Text eingegeben unter Hinzufügung von Steuermarkierungen für die einzelnen Textteile und die zu verwendenden Schrifttypen; diese Markierungen wurden jeweils als Textbaustein per Tastendruck an der entsprechenden Stelle eingefügt, so daß keine zusätzliche Schreibarbeit entstand. Die zu einer Urkunde notwendigen Fußnoten und Anmerkungen wurden mit der entsprechenden Markierung jeweils am Schluß der betreffenden Urkunde angefügt. Die Eingabe einer Urkunde und der Probeausdruck auf Matrixdrucker sahen danach folgendermaßen aus (der eigentliche Text ist gekürzt): [siehe Anhang 1 und Anhang 2].

Durch die bei der Eingabe in den Text eingefügten Markierungen ist der Text »im Klartext« strukturiert und damit einerseits normal lesbar, andererseits in seinen einzelnen Teilen (wie z. B. Datum oder Signatur) auch maschinell ansteuerbar. Die Länge des hinter einer solchen Markierung eingefügten Textes ist nur durch die Größe des verfügbaren Speicherplatzes begrenzt. Effektiv abgespeichert wird nur der tatsächlich geschriebene Text. Damit wird es möglich, auch größere Texte auf relativ kleiner PC-Konfiguration zu bearbeiten. Das rund 600 Druckseiten umfassende Urkundenbuch umfaßte z. B. rd. 1,9 MByte und war so problemlos auf der 20-MB-Festplatte, aber auch auf sechs Disketten zu verwalten.

Die Drucklegung verlief insofern etwas anders als beim Kopiar, als die Druckerei (Schmidt, Neustadt) erklärte, daß sie die Datenkonvertierung selbst leisten könne; damit war der »Umweg« über eine Konvertierungsfirma wie beim Kopiar nicht nötig. Die Druckerei erhielt direkt eine Probediskette mit Texten, in denen alle vorgesehenen Formatierungswünsche vorkamen, außerdem Erläuterungen der im Text verwendeten Zeichen und Markierungen und einen Ausdruck zur Veranschaulichung. Nach der Korrektur dieses Probesatzes und der Klärung der dabei aufgetretenen Konvertierungsprobleme wurde dann zunächst ein Block von 30 Urkunden gesetzt und anhand dessen noch einmal die Konvertierung abgestimmt; danach lief die Drucklegung problemlos. Gesetzt wurde, wie konventionell, zunächst als Fahne, anhand derer der Text auf Vollständigkeit, Konvertierungsfehler und Fehler bei der Silbentrennung überprüft werden konnte; erst dann wurde umbrochen, der Umbruch überprüft und ausgedruckt. Wie beim Kopiar hat sich auch beim Urkundenbuch die Arbeits- und Zeitersparnis als beträchtlich erwiesen: Mit der Drucklegung wurde im Dezember 1987 begonnen; sie war trotz einiger durch Urlaub und Krankheit bei der Druckerei bedingten Verzögerungen im Juni 1988 abgeschlossen.

Zusammenfassend läßt sich nach diesen beiden Projekten festhalten:

1. Der Datentransfer vom PC über Diskette auf den Satzrechner bereitet heute keine Probleme mehr; maschinenbedingte Textfehler oder -verluste sind nicht aufgetreten und auch nicht zu erwarten. Probleme hat es – vor allem beim Kopiar – bei der Übernahme der Textformatierung gegeben. Neben den bei jedem »ersten Mal« auftretenden Verständigungsschwierigkeiten und »Aha«-Erlebnissen hat sich dabei als grundsätzliches Problem gezeigt, daß zur richtigen Codierung wenigstens Grundkenntnisse der Satztechnik notwendig sind, sonst ergeben sich Unterlassungssünden bei der Codierung, die dann als Fehler bei der Konvertierung zum Teil beträchtliche Folgen haben, weil sie sich als Formatierungsfehler durch den ganzen Text wiederholen. So fehlte beim Kopiar z. B. eine gesonderte Markierung für den Typenwechsel in den Anmerkungen. Auf dem PC war sie überflüssig, weil hier der Drucker für den Wechsel von kursiv und gerade für alle Schriftarten nur eine Codierung hat; der Korrekturausdruck auf dem Matrixdrucker war also korrekt. Die Lichtsatzmaschine aber unterscheidet bei jeder Schriftart neu zwischen Kursive und Gerade; da aber nur eine Codierung für kursiv vorlag, nämlich bei der Grundschrift, setzte sie dementsprechend in den Anmerkungen statt petit kursiv Grundschrift kursiv. Fehler dieser Art werden sich kaum ganz vermeiden lassen, schwinden aber, wie sich gezeigt hat, mit zunehmender Erfahrung. Bis diese Erfahrungen vorliegen, empfiehlt es sich deshalb, nicht direkt den Umbruch setzen zu lassen, wie es beim Kopiar geschehen ist, sondern wie konventionell erst einen Fahnenabzug als Korrekturbogen herstellen zu lassen.

2. Die Vorteile der Drucklegung in der hier beschriebenen Form liegen auf der Hand: Da der Text nicht neu gesetzt werden muß, entfallen die Satzarbeit und weitgehend auch die Satzkorrektur. Bei schwierigen wissenschaftlichen Texten bedeutet das eine in Monaten zu messende Arbeitsentlastung, denn die notwendige Korrektur beschränkt sich auf die Kontrolle der Silbentrennung, der Textformatierung und des Umbruchs. Bei schwierigen wissenschaftlichen Texten kommt hinzu, daß der Text bis unmittelbar vor Satzbeginn problemlos und ohne zusätzliche Kosten korrigiert werden kann. Darüber hinaus ergibt sich aber auch eine reale Kostensenkung bei den Druckkosten. Die Höhe der generell anzusetzenden Kostenersparnis wird von den befragten Druckereien mit 20 bis 50 % angegeben. Dabei hängt die tatsächlich zu erreichende Ersparnis ab: a) von der Länge und der Schwierigkeit des Textes, denn real eingespart werden hier ja die Kosten für die Texterfassung und die Hauskorrektur in der Druckerei; b) von dem Grad und der Zuverlässigkeit der Vorcodierung. Je optimaler die Vorcodierung ist, umso mehr lassen sich zum einen Korrekturen bereits anhand des PC-Ausdrucks erkennen und eliminieren, zum anderen verringern sich die notwendigen Eingriffe des Setzers und damit die Satzkosten.

3. Um eine weithin problemlose Übernahme des auf dem PC erstellten Textes zu erreichen, gilt es grundsätzlich folgendes zu beachten:

– Der Text sollte als unformatierter ASCII-File auf einer handelsüblichen 5 ¼″ oder 3 ½″ Diskette vorliegen. Die Übernahme eines mit einem Textverarbeitungsprogramm schon formatierten Textes ist zwar prinzipiell auch möglich (siehe dazu auch noch unten), bringt aber derzeit noch Probleme mit sich.

– Der Text muß den gesamten zu setzenden Text enthalten, d. h. es dürfen z. B. nicht Anmerkungsexponenten oder laufende Nummern (wie es häufig geschieht) erst durch ein Verarbeitungsprogramm bei der Druckaufbereitung gesetzt werden, sondern sie müssen physisch als Zeichen auf der Diskette stehen.

– Man sollte sich möglichst frühzeitig mit der Druckerei bzw. mit der Konvertierungsfirma in Verbindung setzen, um die für die Konvertierung notwendigen Bedingungen möglichst schon bei der eigenen Texterfassung mit berücksichtigen zu können. Das erspart später Arbeit und kann dazu weitere Kostenersparnis bringen.

### 3. Weitere Perspektiven

In wohl kaum einem Bereich schreitet die Entwicklung derzeit so schnell voran wie in der EDV, speziell auf dem PC-Sektor: Was gestern noch unmöglich erschien, ist heute schon selbstverständlich und morgen längst überholt, und das gilt gleichermaßen für die Hard- wie die Software. Das oben skizzierte Verfahren der Datenübernahme und -aufbereitung für den Lichtsatz wird inzwischen (in verschiedenen Varianten) vielfach eingesetzt[12], und manche Druckerei hat einen eigenen PC mit ihrer Lichtsatzanlage gekoppelt, um selbst die Vorteile der schnelleren Texterfassung und -korrektur nutzen zu können und gleichzeitig damit auch problemlos Fremddaten übernehmen und durch entsprechendes Einsetzen von Steuerzeichen für die eigene spezifische Anlage aufbereiten zu können. Gleichzeitig bemüht man sich, das Problem der Konvertierung noch kostengünstiger zu lösen. So hat z. B. die Firma Schmidt in Neustadt ein eigenes Codierungshandbuch entwickelt, das, wird es bei der Texterfassung konsequent berücksichtigt, weitere Eingriffe des Setzers überflüssig macht und die Satzarbeit auf Belichtung und Umbruchmontage reduziert. Und die Konvertierungsfirmen entwickeln jetzt auch Programme, die Textdateien, die mit einem Textverarbeitungs-

[12] Vgl. z. B. den Erfahrungsbericht bei Gregor / Krifka (wie Anm. 9), S. 265-280; oder M. Bader, Desktop Publishing (Fachwissen Textverarbeitung Bd. 3 ), Essen 1988, S. 104: »altbewährt und vielfach im Einsatz«. B. Franke, Desktop Publishing mit Mikrocomputern, Düsseldorf 1988, S. 84 »[. . .] mit dieser Art des 'non-WYSIWIG-Satzes' [. . .] gute Erfahrungen gemacht«. Im NW Hauptstaatsarchiv ist auf ähnliche Weise, allerdings mit dem Großrechner als Ausgangsbasis auch H. Romeyk, Kleine Verwaltungsgeschichte Nordrhein-Westfalens (Veröffentl. d. staatl. Archive d. Landes NW, Reihe C Bd. 25), Siegburg 1988 gesetzt worden (frdl. Hinweis von Dr. Romeyk).

[13] Für MS WORD-Dateien hat z. B. das ECO-Institut in Regensburg ein solches Programm entwickelt, s. v. Ammon / Lother / Müller-Zantrup (wie Anm. 9) S. 93; auch die Firma ConZepke in Monheim bietet lt. mündlicher Auskunft solche Programme.

programm erstellt und formatiert worden sind, inklusive aller typographischen Vorgaben, Seitenumbruch und Silbentrennung direkt für den Lichtsatz umcodieren[13]. Damit wird diese recht einfache Form der Verbindung von PC und Lichtsatz noch attraktiver.

Aber die Entwicklung geht weiter. Das Zauberwort zur Erstellung von Publikationen ist derzeit »DTP«: Desktop Publishing. Das ist – kurz gesagt – ein Programm, das es ermöglicht, Texte und Graphiken am Bildschirm typographisch (fast) professionell zu gestalten und nach Abschluß des Layouts auf einem Laserdrucker oder postscriptfähigen Satzbelichter auszugeben. Die Entwicklung dieser Technik ist noch nicht abgeschlossen, die Zahl und die Leistungsfähigkeit der DTP-Programmpakete nimmt ständig zu[14]. Für den Einsatz im archivischen Bereich kann DTP interessant sein, um in Eigenregie Ausstellungskataloge und Informationsbroschüren zu erstellen, die nur in geringen Stückzahlen, gewissermaßen als »Tagesmaterial« gebraucht werden. Auf dem Internationalen Archivtag in Paris 1988 ist diese Möglichkeit im archivischen Umfeld recht überzeugend praktisch vorgeführt worden mit der täglich aktuell erscheinenden Kongreßzeitung, die mit dem DTP-Programm Pagemaker und einem AT von Macintosh erstellt wurde. Preisgünstig wird der Einsatz allerdings nur da, wo die erforderliche, relativ aufwendige Hardware – die heute für eine brauchbare Konfiguration noch mit etwa 20.000,– DM angesetzt wird – ohnehin vorhanden ist. Außerdem müssen solche Publikationen regelmäßig oder doch häufiger anfallen, da sich sonst weder die Anschaffung der Software noch die Ausbildung eines Archivars zum Quasi-Setzer lohnen dürfte[15].

Für die normalen Archivpublikationen größeren Umfangs (Archivinventare, Quellenpublikationen, Darstellungen) ist DTP sicher zu aufwendig. Es ist entwickelt worden für stark graphisch orientierte Broschüren, Firmenzeitungen und ähnliches; der größte Teil der von dem Programm bereitgestellten Funktionen wird für die dazu

[14] Im MS-Dos-Bereich sind heute Programme im Preis zwischen ca. DM 600,– und DM 17.000,– erhältlich, die bekanntesten (PageMaker, Ventura Publisher) sind für etwa 2000,– DM zu haben, s. z. B. die Marktübersicht in Computer Persönlich 2/89, S. 40 f. Literatur zu DTP ist inzwischen zahlreich auf dem Markt, Beispiele s. o. Anm. 12; lesenswert, wenn auch etwas salopp, ist wegen der nüchtern-kritischen Hinweise: Arthur D. Little International (Hrsg.), Desktop Publishing – was bringt's wirklich?, Wiesbaden 1988 (auch das Buch ist übrigens auf PC geschrieben und über Datenkonvertierung gesetzt worden, s. ebda S. 133 ff).

[15] Die Programme arbeiten zwar in der Regel mit einer graphischen Benutzeroberfläche und sind deshalb scheinbar relativ leicht zu bedienen, doch wird dabei übersehen, daß nicht nur die Bedienung des hochkomplexen Programms und seine Verbindung zu den Peripheriegeräten, sondern auch die Grundelemente der Satztechnik und des Layouts erlernt werden müssen, will man zu brauchbaren Ergebnissen kommen. »Der typische Operator muß Fertigkeiten aus folgenden Berufsbildern mitbringen: Setzer, Korrektor, Layouter, Grafiker, Reprograf, Informatiker«, Peters, a. a. O. S. 11.

typographisch vergleichsweise doch recht einfach gestalteten wissenschaftlichen Publikationen also gar nicht benötigt. Andererseits ist DTP bei längeren Texten ohne entsprechende Programme für eine vorausgehende Text- und Graphikerstellung nicht einsetzbar, d. h. man braucht auf jeden Fall ein Textverarbeitungs-(»TVA«-)programm. Interessanter ist deshalb für archivische Zwecke die Weiterentwicklung der TVA-Programme. Die neue Generation dieser Programme stellt Funktionen bereit, die ein Layout des Textes auf einem Niveau ermöglichen, das dem professionellen Satz schon sehr nahe kommt. Ein damit erstellter und über Matrix- und Laserdrucker ausgedruckter Text kann deshalb auch direkt als Satzvorlage für einen Offest-Druck benutzt werden. Die damit zu erzielenden Ergebnisse sind sehr eindrucksvoll[16], erreichen allerdings die Qualität des Fotosatzes noch nicht. Unterschiede ergeben sich hier noch vor allem aus dem geringeren Auflösungsvermögen der Laserdrucker und den typographischen Feintechniken des »Unterschneidens« etc. Dafür sind die Kostenersparnisse noch beträchtlich größer als bei dem oben beschriebenen »Konvertierungsdruck«, da sich die Druckkosten auf die Filmherstellung, den Ausdruck und das Binden reduzieren. Dieser Vorteil wird aber inzwischen durch eine neue Funktion der TVA-Programme schon wieder eingeholt. Manche Programme bieten nämlich bereits die Möglichkeit, einen erfaßten und formatierten Text zunächst zur Korrektur auf einem Matrix-Drucker auszugeben, dann aber in der Endfassung vom Programm in eine fotosatzfähige Version »umrechnen« zu lassen, so daß der Text ohne weitere Eingriffe in jeder beliebigen Druckerei belichtet und ausgedruckt werden kann[17].

[16] In dieser Form ist der soeben erschienene 2. Band des Reichskammergerichts-Inventars beim NW Hauptstaatsarchiv erarbeitet worden, s. Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände 9, 2: Reichskammergericht C – D, bearb. v. W. Antweiler und B. Kasten unter Mitarbeit von P. Hoffmann (Veröffentlichungen d. staatl. Archive d. Landes NW, Reihe A Bd. 9,2), Siegburg 1988. Die Erfassung erfolgte dabei auf PC, die Verarbeitung allerdings über den Rechner und den Laserdrucker des LDS auf der Basis von Script/VS 3.0, der Großrechnerversion von PC-Script (frdl. Hinweis von Dr. Hoffmann, Düsseldorf). Das Verfahren läßt sich aber genau so auch auf PC und Laserdrucker realisieren; sehr gute Ergebnisse hat man z. B. beim Westfälischen Wirtschaftsarchiv in Dortmund damit erzielt (frdl. Hinweis von Herrn Pradler, Dortmund).

[17] Eine Umsetzung in postscript-fähige Dateien bieten z. B. die Programme Wordperfect 5.0 (von Herrn Auer, Emmendingen, nach mündlicher Mitteilung mit Erfolg getestet), Witchpen, Starwriter 5.0 oder Sprint. Dieselbe Möglichkeit bietet das an der Universität Tübingen entwickelte TUSTEP (s. o. Anm. 6), das nach Auskunft von Prof. Irsigler in Trier, (allerdings in der Großrechnerversion) mit Erfolg eingesetzt worden ist, mit einer Druckkostenersparnis von über 50 %. Als neueste Entwicklung ist inzwischen auch professionelle Satztechnik am PC selbst möglich mit Hilfe eines Programms, das den Satzrechner mit allen seinen Funktionen am PC simuliert. Ein solches Programm ist OPTIPAGE; s. dazu Daniel Sillescu / hk, Optipage. Koordination zwischen PC und Satzmaschine, in: Computer Persönlich 1989, Heft 2, S. 30-32. Lt. Mitteilung der Fuldaer Verlagsanstalt, die das Programm erstellt hat, wird es bis jetzt nur an Kunden der Verlagsanstalt abgegeben, da es auf deren Satzmaschinen zugeschnitten ist. Eine generell verwendbare kommerzielle Version ist aber in Vorbereitung.

Wir sind also heute durchaus bereits in der Lage, unsere Publikationen von der Textschöpfung bis zur lichtsatzfertigen Aufbereitung vollständig auf dem PC ablaufen zu lassen, wobei sich die Frage, welches Ausdruckmedium man wählt (Matrixdrucker, Laserdrucker oder Lichtsatzmaschine), nach den vorhandenen Mitteln, der Auflagenhöhe und ästhetischen Gesichtspunkten richten kann. Die entscheidende Frage ist damit – wie in vielen anderen Bereichen heute – nicht mehr, was man machen kann, sondern was man machen will; in unserem Fall konkret, wieweit man die Arbeit des herkömmlichen Setzers mit übernehmen will. Bei den oben vorgestellten Projekten hat sich der Autor auf eine grobe Formatierung des Textes beschränkt, das heißt er hat im Wesentlichen das getan, was man beim herkömmlichen Manuskript mit der Textauszeichnung tut. Die eigentlich typographische Gestaltung dagegen hat er der Konvertierungsfirma bzw. der Druckerei überlassen und damit gute Erfahrungen gemacht. Man kann heute sehr viel weiter gehen, sollte dabei aber nicht übersehen, daß trotz aller programmtechnischen Hilfen der neuen TVA-Programme die typographische Aufbereitung eines Textes mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden ist. Hier gilt es, nüchtern Aufwand, Kosten und Nutzen abzuwägen, um nicht der Faszination des Machbaren zu erliegen und um der neuen Technik willen Aufgaben zu übernehmen, die andere besser und billiger erledigen können.

Aber gleichgültig, wieweit man letztlich geht, auf jeden Fall bietet die neue Technik die Möglichkeit, nicht nur beträchtlich Geld zu sparen, sondern vor allem sich von Routinearbeiten zu entlasten und damit Zeit und Kraft für die eigentlichen Aufgaben, die Erschließung und Erforschung der Archivalien zu gewinnen. Diese Chance sollten die Archivare sich nicht entgehen lassen.

Anhang 1
Eingabebeispiel Urkundentext
(Der eigentliche Text ist gekürzt; »[ . . . .]« markiert die Auslassungen)

```
.DATUM
7>ZS< Bordeaux,_1306_Juli_7
.TEXT
Papst Clemens V.  bestätigt die Gründung des Stifts zu
Düsseldorf.
.SIGNAT
Stift Düsseldorf Urkunde Nr.  37
.BESCHRG
Ausfertigung, Pergament.  Vermerk unter der Plica links:
&ke.n.  Ve(n)r&ka..  Auf der Plica rechts unleserlich.
Rv.[14.Jh.] &ke.Johannes de Puteo&ka..  [....]
.SIEGEL
Bulle an rot-gelben Seidenschnüren angeh., gut erh.
.ABSCHR
Stift Düsseldorf RH 4 Bl.  15r - 15v [....]
.DRUCK
Miraeus IV S.44f;  Brosius, [....]
.AREG
Stift Düsseldorf RH 2 Bl.  1r Nr.  3
.VTEXT
Clemens epicopus, servus servorum Dei, dilectis [....] nobis
exhibita continebat, quod quondam Adolphus
.ANMA 1
.FORT comes de Monte et Theodericus senior ac [....]
predictorum sigillis munitis plenius dicitur contineri.
.ANMA 2
.FORT Nos itaque vestris supplicationibus inclinati, quod
[....] apostolorum eius se noverit incursurum.
.ABSATZ
Datum Burdegalis nonas Iulii, pontificatus nostri anno
primo.
.ANMANF
.ANMB 1
.ANMTEXT
&ka.Offenkundig ein Irrtum, s.o.  Nr.3!  Hier [....]
Wilhelms mit den Herren von Eller zusammengezogen
worden.&ke.
.ANMB 2
.ANMTEXT &ka.S.o.  Nr.3 und Nr.6.&ke.
```

Anhang 2
Ausdruckbeispiel Urkundentext, Matrixdrucker
(derselbe Text wie Eingabebeispiel)

*7>ZS<* *Bordeaux, 1306 Juli 7*

*Papst Clemens V. bestätigt die Gründung des Stifts zu Düsseldorf.*

*Signatur : Stift Düsseldorf Urkunde Nr. 37*
*Beschreibg: Ausfertigung, Pergament. Vermerk unter der Plica links:* n. Ve(n)r. *Auf der Plica rechts unleserlich. Rv.[14.Jh.]* Johannes de Puteo. *[.....]*
*Siegel : Bulle an rot-gelben Seidenschnüren angeh., gut erh.*
*Abschrift : Stift Düsseldorf RH 4 Bl. 15r - 15v [....]*
*Druck : Miraeus IV S.44f; Brosius, [....]*
*Regest : REK 4 Nr. 168; Höroldt, Nr. 6*
*Archivreg : Stift Düsseldorf RH 2 Bl. 1r Nr. 3*

Clemens epicopus, servus servorum Dei, dilectis [...] nobis exhibita continebat, quod quondam Adolphus[1] comes de Monte et Theodericus senior ac [....] predictorum sigillis munitis plenius dicitur contineri.[2] Nos itaque vestris supplicationibus inclinati, quod [....] apostolorum eius se noverit incursurum.
Datum Burdegalis nonas Iulii, pontificatus nostri anno primo.

1 *Offenkundig ein Irrtum, s.o. Nr.3! Hier sind die ersten Bemühungen Graf Adolfs und die Vereinbarung Graf Wilhelms mit den Herren von Eller zusammengezogen worden.*

2 *S.o. Nr.3 und Nr.6.*

# Aus der Arbeit der Archivberatungsstelle Rheinland in rheinischen Kommunalarchiven *

von Hans Budde

Die Archivberatungsstelle Rheinland setzte sich auf dem 13. Rheinischen Archivtag in Köln und Walberberg im Jahre 1979 mit 50 Jahren Tätigkeit im nichtstaatlichen Archivbereich auseinander. Kurt Schmitz sprach in seinem Referat über »50 Jahre Archivberatungsstelle«[1] drei Hauptarbeitsgebiete an:

1. Die Verzeichnung und Betreuung bei der Erschließung von älteren Archivalien in kommunalen, kirchlichen und privaten Archiven, deren Ergebnisse bei historisch wertvollem Schriftgut in der Reihe Inventare nichtstaatlicher Archive ihren Niederschlag finden.

2. Die Beratung der Dienststelle bei der Bewältigung von Massenschriftgut in den Kommunalarchiven. Das verstärkte Bemühen, Archive hauptamtlich zu besetzen und, sofern ausgebildetes Fachpersonal insbesondere bei kleineren kreisangehörigen Städten und Gemeinden nicht eingesetzt werden kann, durch verstärkte Aus- und Fortbildungskurse Verwaltungspersonal in die verschiedenen Arbeitsbereiche eines Kommunalarchivs einzuführen. Ferner wurde die Fortführung der sogenannten »Duisburger Lehrgänge«, heute Fachlehrgänge für Kommunal- und Kirchenarchivare des gehobenen Dienstes, zugesichert.

3. Die Fortsetzung der Sicherungsverfilmung, die seit 1973 auch für den Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gegen Kostenerstattung geleistet wird. Den Ausbau der 1970 gegründeten Restaurierungswerkstatt, die nicht nur mit der Restaurierung von Archivalien aus rheinischen Archiven, sondern auch mit der Ausbildung von Restauratoren beauftragt wurde.

Die ersten zehn Jahre seit diesem Jubiläum sind nun vergangen und, gemessen an den aufgezeigten Perspektiven, Aktivitäten der Archivberatungsstelle Rheinland in den Kommunalarchiven verstärkt festzustellen. Im folgenden werden kurz die Tätigkeiten in den technischen Bereichen, anschließend die Aus- und Fortbildungstätigkeit und die Erschließungsarbeiten in den Archiven zusammengefaßt. Der Hauptteil der Ausführungen widmet sich drei zur Zeit aktuellen Arbeitsbereichen der Archivberatungs-

* Vortrag, gehalten auf dem 23. Rheinischen Archivtag am 2. Juni 1989 in Jülich.

[1] K. Schmitz, 50 Jahre Archivberatungsstelle Rheinland – Nichtstaatliche Archivpflege im Rheinland, in: 50 Jahre Archivberatungsstelle Rheinland 1929-1979 (Archivberatungsstelle Rheinland, 13. Archivheft), Köln / Bonn 1979, S. 25-27.

stelle: dem Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen, der Einführung des PC im Bereich der Erschließungsarbeiten und der Umsetzung des vor wenigen Wochen verabschiedeten Archivgesetzes in eine aktualisierte Benutzungsordnung für Kommunalarchive in Zusammenarbeit mit dem nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund.

Die Aufgabenstellung in der Sicherungsverfilmung hat sich nicht geändert. Die Tätigkeit der Restaurierungswerkstatt hat jedoch als Ausbildungsstätte in Nordrhein-Westfalen eine Aufgabenvermehrung erfahren. Seit nunmehr fast zwei Jahren werden in Abstimmung mit dem Kultusministerium in Düsseldorf vier Restaurierungstechniker in der Fachschule für Restaurierungstechniker im Bereich Papier, also für die Archive und die Bibliotheken, ausgebildet[2]. Der Hauptbestandteil der Ausbildung liegt in der Praxis der Restaurierung von Urkunden, Siegeln, Akten, Einbänden, Karten, Plänen und Graphiken sowie einer Einführung in die Ausstellungstechnik; begleitet wird diese Ausbildung durch einen theoretischen Unterricht, durchgeführt von den Archivaren der Archivberatungsstelle, die Grundlagenwissen über die aufgeführten Archivalientypen vermitteln. Die auf eine dreijährige Einweisung konzipierte Ausbildung wird mit einer praktischen und theoretischen Prüfung abgeschlossen, die damit zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluß führt. Ferner wurde mit konzeptioneller und finanzieller Hilfe durch den Landschaftsverband Rheinland der Ausbau von Restaurierungswerkstätten der kreisfreien Städte gefördert; so wurde vor zwei Jahren zuletzt die Einrichtung der Restaurierungswerkstätten der Stadtarchive in Aachen und Remscheid entscheidend ermöglicht. Über neue Papierrestaurierungsmethoden, insbesondere im Bereich der Massenrestaurierung, wird die Archivberatungsstelle auf dem Archivtag 1991 in Wesel schwerpunktmäßig berichten.

Die zweitägigen Fortbildungsveranstaltungen der Archivberatungsstelle finden bei den Kommunalarchiven zunehmend Resonanz. Die Themen wie etwa Kassation bei Massenschriftgut, Editionstechnik von neuzeitlichen Quellen, Öffentlichkeitsarbeit der Archive oder Verzeichnung von Sammlungsgut finden nicht nur bei rheinischen Archivaren Anklang. Bei den Anmeldungen werden jedoch bevorzugt die Teilnehmer aus den von der Archivberatungsstelle betreuten rheinischen Kommunalarchiven berücksichtigt. Vor dem Hintergrund des in Nordrhein-Westfalen verabschiedeten Archivgesetzes gehen die Archivberatungsstelle Rheinland und das Westfälische Archivamt von einem vermehrten Personalbedarf in den Kommunen aus; hier hat sich seit 1979 die Lage entscheidend verändert. Selbst bei Städten mittlerer Größenordnung stößt die Notwendigkeit der hauptamtlichen Besetzung von Stadtarchiven bei den zuständigen Verwaltungen auf Verständnis. Die Anmeldungen für den zur Zeit in Köln stattfindenen 10. Fachlehrgang für Kommunalarchivare haben gezeigt, daß die Landschaftsverbände in nächster Zukunft jährlich einen Fachlehrgang anbieten

[2] Dazu: Bericht auf dem 21. Rheinischen Archivtag in Krefeld, in: Der Archivar 40, 1987, Sp. 585.

müssen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß für den nächsten voraussichtlich von September bis Dezember 1990 in Dortmund stattfindenden Lehrgang bereits eine Reihe verbindlicher Anmeldungen vorliegen.

Die Mitarbeit und Betreuung bei der Verzeichnung von Urkunden, Akten- und Kartenbeständen durch die Archivare der Archivberatungsstelle hat vornehmlich bei kleinen Kommunalarchiven zu Abschlüssen geführt – um einige Beispiele zu nennen – in: Heinsberg, Kall, Much, Waldfeucht, ferner von Teilbeständen der Stadtarchive in Rees, Hünxe, Schermbeck und Issum. Eine Urkundensammlung im Kreisarchiv Heinsberg, deren Überlieferung im 14. Jahrhundert einsetzt, wurde ebenfalls durch Regesten erschlossen. Die Vorarbeiten zur Verzeichnung des historisch wertvollen Bestandes von Spiering-Tüschenbroich im Stadtarchiv Wegberg sind vorbereitend für eine intensive Erschließung in Kürze beendet. Betrachtet man die gesamte historische Überlieferung zur Geschichte einer Stadt, so müssen natürlich die Kirchen- und Privatarchive einbezogen werden. Die Archivberatungsstelle Rheinland hat in Abstimmung mit den zuständigen Diözesanarchiven und dem Archiv der Evangelischen Landeskirche in Düsseldorf den Stadtarchiven z. B. in Essen, Düsseldorf, Ratingen, Oberhausen und Bonn Findbücher von den in ihrem Sprengel liegenden kirchlichen Archiven zur Verfügung gestellt. Bei den Privatarchiven ist zunächst eine Zusammenstellung insbesondere der Adelsarchive in Vorbereitung, deren Benutzung über die Archivberatungsstelle im Einverständnis mit dem jeweiligen Archiveigentümer nach vorheriger Absprache ermöglicht werden kann. Die Hilfe bei der Verzeichnung älterer Bestände in kleinen Stadtarchiven kann nur in begrenztem Rahmen durchgeführt werden; die Erschließung von kirchlichen Archiven besitzt nur subsidiären Charakter. Häufig müssen langjährige Bearbeitungszeiten in Kauf genommen werden, ein Faktum, das häufig zu berechtigten Klagen der Archiveigentümer in der Vergangenheit geführt hat. Die Archivberatungsstelle Rheinland kann an dieser Stelle nur um Verständnis bitten, daß Verzeichnungsarbeiten in nur seltenen Fällen durch die Archivare der Archivberatungsstelle kontinuierlich zum Abschluß geführt werden können.

Die auf dem 13. Rheinischen Archivtag 1973[3] angesprochene Hilfe bei der Bewältigung von Massenakten hat in jüngster Zeit zu dem an die kreisfreien Städte und die Kreisarchive verteilten Bewertungskatalog zur Archivierung von Akten der Ausgleichsverwaltung in Kommunalarchiven geführt[4].

Im folgenden sollen nun drei aktuelle Arbeitsbereiche aus der Arbeit in den rheinischen Kommunalarchiven vorgestellt werden.

Ein Schwerpunkt bei der Beratung der Kommunalarchive wird in der Betreuung von PC-Anwendungen bestehen. Das Rechenzentrum des Landschaftsverbandes Rhein-

[3] Vgl. Schmitz, (wie Anm. 1) S. 25.
[4] Abdruck in: Der Archivar 42, 1989, Sp. 175-188.

land hat mit Zustimmung der Archivberatungsstelle Rheinland, wenngleich dieser Entschluß nicht leicht gefallen ist, beschlossen, auf die kostenintensive Fortentwicklung eines Großrechnerprogramms für die nähere Zukunft zu verzichten. Angesichts der positiven Ergebnisse bei archivischen Arbeiten, die mit dem Programm NIXAS-Archiv in Baden-Württemberg[5] erzielt worden sind, und der Bitte der Kommunen in Nordrhein um Beratung bei PC-Anwendungen wurde in Abstimmung mit dem Westfälischen Archivamt das Programm NIXAS-Archiv intensiv getestet. Die Ergebnisse waren nach vierwöchigen Bemühungen zufriedenstellend, und zu Recht können die vorliegenden Findbücher der Akten des Pfarrarchivs Düsseldorf- Himmelgeist, des älteren Aktenbestandes aus dem Stadtarchiv Hückeswagen, des Kartenbestandes aus dem Adelsarchiv von Kempis-Rankenberg sowie der Fotosammlung aus der Pressestelle des Landschaftsverbandes Rheinland als fachlich zufriedenstellende, nach archivischen Methoden erarbeitete Arbeitsmittel angesehen werden. Diesen vier Findbüchern haften Mängel an, die der kritische Benutzer bei genauer Durchsicht – insbesondere beim Druckbild, den Verweisen, der Gestaltung der Datumspalte, den Konkordanzen – feststellen wird.

Diese Fehler sind jedoch nicht dem Programm anzulasten, vielmehr resultieren sie aus den Schwierigkeiten, die bei den Archivaren in der Archivberatungsstelle Rheinland in der kurzen zum Erlernen des Programms zur Verfügung stehenden Einarbeitungszeit auftraten. Norbert Reimann hat in seinem grundlegenden Aufsatz »EDV-Einsatz in Kommunalarchiven – Erfahrungen, Tendenzen und Empfehlungen aus der Sicht des Westfälischen Archivamts«[6] die Ziele des EDV-Einsatzes präzisiert und eine ausgewogene Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen der Großrechnerlösungen und der PC-Anwendungen geleistet. Danach ist insbesondere bei den kleinen und mittleren Archiven die PC-Lösung vorzuziehen. Die Anzahl der zu erschließenden Archivalien in diesen Archiven ist generell problemlos mit modernen PCs zu erfassen und zu bearbeiten. Auch die Unterschiedlichkeit der Archivalientypen wie mittelalterliche und neuzeitliche Urkunden, Akten, Amtsbücher, Karten, Pläne und Fotos stellen das Programm NIXAS-Archiv nicht vor nennenswerte Probleme. Das verbindende Element der schriftlichen Quellen und ihrer Erschließung bildet, von Reimann besonders hervorgehoben[7], der Text als historische Überlieferung, der mit Hilfe eines modernen *Textverarbeitungsprogramms,* wie in diesem Fall WordPerfect, bearbeitet wird. Das Ergebnis der Erschließung, das Findbuch, ist heute nach wie vor für den Archivar das Arbeitsmittel im Archiv, zu dessen Erarbeitung auf der Grundlage archi-

[5] N. Reimann, EDV-Einsatz in Kommunalarchiven – Erfahrungen, Tendenzen und Empfehlungen aus der Sicht des Westfälischen Archivamtes, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe Heft 29, April 1989, S. 25; vgl. ferner ders., in: Der Archivar 42, 1989, Sp. 236.

[6] Archivpflege in Westfalen und Lippe Heft 29, April 1989, S. 23-27.

[7] Ebd., S. 27.

vischer Methodik nun ein kostengünstiges und praktikables Arbeitsinstrument vorliegt; der klassische Karteikasten als Vorstufe zum Findbuch wird sicher mit der Zeit mehr und mehr durch den Computer ersetzt werden. Darüberhinaus muß mit einem PC-Programm die On-line-Recherche möglich sein, ein erheblicher Vorteil für den Archivar, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Bestände seines Archivs erfaßt sind. Die On-line-Recherche durch den Benutzer wird sicherlich in absehbarer Zeit ebenso wenig erwünscht sein wie die Verknüpfung der Bestände mehrerer Archive untereinander.

Die Archivberatungsstelle Rheinland und das Westfälische Archivamt empfehlen auf der Grundlage der eigenen Erfahrungen gemeinsam den von ihnen betreuten Archiven die Einführung des EDV-Verfahrens »NIXAS-Archiv« für PC. »Von den hier bekannten Programmen bietet es die sichersten und komfortabelsten Arbeitsmöglichkeiten für Titelaufnahme, Findbucherstellung, Indizierung, für Recherchen am Bildschirm sowie Archivverwaltung einschließlich Abwicklung von Schriftverkehr«[8]. Damit schließen sich die Archivpflegestellen in Münster und Brauweiler den Empfehlungen an, die in Baden-Württemberg vom Landkreistag für die Kommunalarchive ausgesprochen worden sind. Diese Empfehlungen bedeuten jedoch nicht, daß bei Bekanntwerden eines neuen PC-Programms, das archivfachlichen Voraussetzungen entspricht und als Referenz zumindest ein Findbuch als nachvollziehbares Ergebnis vorweisen kann, eine entsprechende Empfehlung ausbleiben wird. Die Archivberatungsstelle Rheinland wird für Arbeiten im eigenen Hause nach Freigabe der Haushaltsmittel NIXAS-Archiv anschaffen. Im Jahre 1989 werden vom Westfälischen Archivamt vom 16. 10. – 20. 10. und von der Archivberatungsstelle Rheinland vom 11. 12. – 15. 12. Schulungen in NIXAS-Archiv angeboten; die Teilnehmerzahl für den Kurs, der im Rechenzentrum des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln-Deutz angeboten wird, ist allerdings auf acht Pesonen begrenzt.

Es ist unmittelbar einsichtig, daß die möglichen Anwender des von den Landschaftsverbänden empfohlenen PC-Programms nicht nur durch eine zweistündige Demonstration überzeugt werden können, zumal viele Archive in Nordrhein auf die Entscheidungen zuständiger kommunaler Rechenzentren angewiesen sind. Insoweit legt die Archivberatungsstelle Rheinland zunächst die oben genannten Findbücher der kritischen Begutachtung vor.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Archivberatungsstelle Rheinland im Bereich der Kommunalarchive besteht z. Zt. in der Materialsammlung für das Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen, das zusammen mit dem Westfälischen Archivamt in Münster erarbeitet und herausgegeben wird[9]. Der Nutzen der ange-

[8] PC-Verfahren »NIXAS-Archiv« – Gemeinsame Empfehlung der Archivberatungsstelle Rheinland und des Westfälischen Archivamtes, in diesem Heft s. S. 79 f.

[9] Vgl. Anm. 2.

strebten Veröffentlichung bedarf keines weiteren Kommentars. Die gezielte Benutzung der reichen Überlieferungen in den Archiven durch die historische Forschung wird durch dieses Arbeitsmittel erheblich erleichtert werden; für die Archivare vermitteln die Angaben zu den Sammlungen sowie die Literaturhinweise für die Gesamtheit der nordrhein-westfälischen Städte ferner Informationen, die über die Überlieferung vor Ort weit hinausgehen und dabei mühsame Recherchen in der alltäglichen Arbeit reduzieren werden. Im Jahr 1981 erschien in den Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung das »Handbuch der niedersächsischen Stadtarchive«[10], eine Publikation, die im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Kommunalarchive entstanden ist. Diese Veröffentlichung hat in den Rezensionen durchgehend eine positive Beurteilung gefunden, von denen eine resümiert: »Dieses Gemeinschaftswerk der niedersächsischen Kommunalarchive wird künftig beredtes Zeugnis von den kostbaren Schätzen historischer Dokumentation in den Stadtarchiven Niedersachsens ablegen, das mit diesem Handbuch eine sprichwörtliche Pioniertat geleistet hat. Es bleibt sehr zu hoffen, daß auch andere Bundesländer diesem Beispiel in absehbarer Zeit folgen, sowohl im Interesse einer gezielten Benutzung der Archive als auch zum besseren Verständnis der archivarischen Verrichtungen und Aufgaben in der breiten Öffentlichkeit«[11]. Insgesamt 118 Archive niedersächsischer Städte, 80% also der insgesamt 152 Städte, sind in diesem Handbuch erfaßt.

In Nordrhein-Westfalen schloß sich die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalarchivare der Beurteilung des Handbuches in Niedersachsen an und befürwortete die Erarbeitung einer vergleichbaren Veröffentlichung; mit der Koordination wurden das Westfälische Archivamt in Münster und die Archivberatungsstelle Rheinland beauftragt. Die folgenden Ausführungen zum Stand der Bearbeitung beschränken sich auf den Tätigkeitsbereich der Archivberatungsstelle Rheinland. Im Februar 1988 erfolgte die Versendung der Fragebögen an alle Städte und Gemeinden. Im Juni 1988 konnte die Dienststelle einen Rücklauf von ca. 45% feststellen. Daraufhin erfolgte eine erneute Versendung der Fragebögen an die betreffenden Archive, denen als Musterbeitrag die Ausführungen der Stadt und des Kreises Neuss beigefügt wurden. Die ausstehenden Beiträge wurden zwischenzeitlich mehrmals erbeten. Dennoch gingen bis Juni 1989 von den kreisfreien Städten und den Kreisen lediglich 50%, von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden 60% der Beiträge ein. Die Archivstellen in Münster und in Brauweiler halten die Nennung aller kommunaler Archivträger in Nordrhein-Westfalen für erforderlich, um einen exakten Überblick über ihre historische Überlieferung, ihren Erschließungszustand und ihre Benutzbarkeit zu erhalten. Nicht zuletzt hierdurch wird die Arbeit der Archive in der Öffentlichkeit verständlich und transpa-

[10] Handbuch der niedersächsischen Stadtarchive, im Auftrag d. Arbeitsgemeinschaft d. niedersächsischen Kommunalarchivare hrsg. v. W. Hillebrand (Veröffentlichungen d. niedersächsischen Archivverwaltung Heft 40), Göttingen 1981.

[11] Vgl. Rezension von M. Garzmann, in: Der Archivar 35, 1982, Sp. 382.

rent. Das Westfälische Archivamt und die Archivberatungsstelle sind übereingekommen, daß die Beiträge derjenigen Archivträger, die zur Zeit noch kein Archiv unterhalten oder zur Zeit noch über kein Fachpersonal verfügen, von den beiden Archivpflegestellen bearbeitet werden. Die bereits eingegangenen Manuskripte lassen darüberhinaus erkennen, daß die Handbuchbeiträge einer intensiven redaktionellen Bearbeitung bedürfen. Nur so ist sichergestellt, daß alle infrage kommenden Beiträge möglichst auf gleichem Niveau zum Druck gebracht werden können, auch wenn dadurch für die geplante Drucklegung zeitliche Verzögerungen entstehen. Das Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen, das über die Benutzbarkeit der Archive keinen Soll-, sondern den Ist-Zustand widerspiegeln wird, bietet den Kommunalarchiven die Möglichkeit, ihre Bedeutung durch die Beschreibung der vorhandenen Archivalien den zuständigen Verwaltungen und der historisch interessierten Öffentlichkeit verständlich zu machen und zugleich ihre Aufgabenstellung und ihre Anforderungen in personeller und finanzieller Hinsicht zu präzisieren. Die Archivberatungsstelle wird sich bemühen, ihren Beitrag zum Zustandekommen dieses Projekts zu leisten.

Die geplante Förderung der Archive der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund wird von der Archivberatungsstelle Rheinland und dem Westfälischen Archivamt als sehr hilfreich und begrüßenswert angesehen. Mit der Gründung einer Arbeitsgemeinschaft fänden die angesprochenen Städte und Gemeinden die Möglichkeit der Unterstützung durch den zuständigen kommunalen Spitzenverband, der die kreisfreien Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen in den bereits seit Jahren bestehenden Arbeitsgemeinschaften bei dem nordrhein-westfälischen Städtetag bzw. Landkreistag teilhaftig werden. Zu diesem Zwecke hatte der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund am 12. Dezember 1988 in Lippstadt-Bad Waldliesborn zu dem eintägigen Seminar »Gemeindliches Archivwesen in kreisangehörigen Städten und Gemeinden« eingeladen. Die Veranstaltung wurde von ca. 200 Stadt- und Gemeindedirektoren, Verwaltungsbeamten und Archivleitern besucht. Die Ziele der Zusammenarbeit formulierte der Beigeordnete Hauschild wie folgt: »1. Zielgruppe für eine stärkere Zusammenarbeit sind die Kommunalarchive im kreisangehörigen Raum . . . 2. Die Zusammenarbeit wird maßgeblich betrieben für die gemeindlichen Archive in ihrer Organisationsform als unselbständige gemeindliche Anstalt und deren fachspezifische Aufgaben und Probleme. Die verstärkte Zusammenarbeit setzt nicht bei den Kommunalarchiven an, deren standes- und berufsspezifischen Probleme nicht im Vordergrund stehen können. Hierfür sind andere Formen gegeben oder zu schaffen . . . 4. Inhaltlich müssen im Vordergrund der stärkeren Zusammenarbeit stehen: a) der Erfahrungsaustausch, der sich auf die gesamte Spannbreite und Vielfalt der Archive in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im gesamten Land Nordrhein-Westfalen erstreckt. b) Ferner muß im Vordergrund stehen die Fortentwicklung der Archivpraxis in allen

Archiven der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Nordrhein-Westfalens, auch und gerade der nebenamtlich oder ehrenamtlich geleiteten Archive. Dies soll geschehen in Abstimmung mit den Zusammenschlüssen der Kreis- und Großstadtarchivare und in Abstimmung mit den Archivberatungsstellen der Landschaftsverbände. Ausdrücklich sei klar gestellt, daß eine verstärkte Zusammenarbeit sich nicht gegen jemand oder gegen etwas richtet, sondern daß sie die Fortentwicklung der gemeindlichen Archivpraxis zum Ziel hat«. Der vollständige Wortlaut der Erklärung des Städte- und Gemeindebundes ist der inzwischen veröffentlichten Dokumentation des Seminars ebenso zu entnehmen wie sämtliche Vorträge und Diskussionsbeiträge[12]. Zu einer Gründung der Arbeitsgemeinschaft, die wegen der Mitgliedschaft von über 300 angeschlossenen Städten und Gemeinden einer angemessenen Organisationsform bedarf, konnten sich die Seminarteilnehmer nicht entschließen. Beschlossen wurde die Bildung eines Arbeitsausschusses, der bis zur Verabschiedung des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes über die Ziele der Arbeitsgemeinschaft beraten sollte. Die notwendige Legitimation der Arbeitsgemeinschaft liegt nun vor, da das Archivgesetz in Nordrhein-Westfalen am 19. Juni 1989 veröffentlicht wurde[13]. Die Voraussetzungen für die Fortentwicklung des gemeindlichen Archivwesens in Zusammenarbeit mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund in allen archiv- und kulturpolitischen Fragen sind damit geschaffen. Als eine der ersten Aufgaben für die geplante Arbeitsgemeinschaft ist die Erarbeitung einer Dienstanweisung und Benutzungsordnung für Kommunalarchive auf der Grundlage des verabschiedeten Archivgesetzes in Zusammenarbeit mit den Archivstellen in Brauweiler und Münster wünschenswert. Als wertvolle Vorarbeit liegt der Musterentwurf von Rickmer Kießling vor, der bereits 1985 unter Berücksichtigung des Entwurfs zum Landesarchivgesetz im KGSt-Gutachten »Kommunales Archiv« veröffentlicht worden ist[14]. Insofern bedarf dieser Entwurf der Aktualisierung auf der Basis des verabschiedeten Gesetzes[15].

Mit den drei Bereichen wird nur ein Teil der gegenwärtigen Arbeit der Archivberatungsstelle skizziert. Zusammen mit den übrigen Aufgaben der Archivberatungsstelle erfordert ihre Erledigung Mühe und Geduld; denn die Erhaltung und Erschließung von Archivalien zu fördern, die Bedeutung der Kommunalarchive und ihre Aufgaben

[12] Gemeindliches Archivwesen in kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Dokumentation des Seminars des Nordrheinwestfälischen Städte- und Gemeindebundes, hrsg. v. Nordrheinwestfälischen Städte- u. Gemeindebund, S. 10-12.

[13] Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 43. Jg. Nr. 26 v. 13. 6. 1989, S. 302-305; in diesem Heft s. S. 33 ff. Vgl. auch die Beiträge von Hans Schmitz und Paul-Günter Schulte in diesem Heft, s. S. 9 ff. und S. 17 ff.

[14] Kommunales Archiv, hrsg. v. d. Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung, Köln 1985, S. 55-59

[15] Vgl. die Empfehlungen in diesem Heft s. S. 41 ff.

bei den zuständigen Verwaltungen und Gremien festzuschreiben, den zu befürchtenden Mangel an ausgebildeten Archivaren und Restauratoren zu beheben, die Intensivierung der Beratung bei Erschließungsarbeiten zu garantieren und übergreifende Lösungen von Fachaufgaben für die Kommunalarchive in angemessener Zeit durchzuführen, sind Anforderungen, die gleichzeitig und im ausgewogenen Rahmen nur schwer zu realisieren sind. Die Mitarbeiter der Archivberatungsstelle Rheinland werden dennoch die in sie gesetzten Erwartungen in der Zukunft zu erfüllen suchen.

# Zur Benutzung von rheinischen Adelsarchiven

von Hans Budde

Wilhelm Kisky hat in seinem grundlegenden Aufsatz »Die Archivberatungsstelle Rheinland und die nichtstaatlichen Archive der Rheinprovinz«[1] auf die Bedeutung der Archive der rheinischen Adelsfamilien für die Geschichtsforschung hingewiesen. Die Inventarisation dieser Archive gehört daher ebenso wie die ständigen Bestrebungen um ihren Erhalt zu den vordringlichen Aufgaben der Archivberatungsstelle Rheinland, die sich ferner von Anfang ihrer Tätigkeit an bemühte, die Archiveigentümer mit in die Verantwortung für die Archive einzubeziehen. Als Vorbild diente der 1923 in Westfalen gegründete Verein »Vereinigte Westfälische Adelsarchive e. V.«, der in seiner Satzung[2] die Förderung und Überwachung der fachgemäßen Ordnung und Aufbewahrung der Adelsarchive als zentrale Aufgabe festschrieb.

Die Archivberatungsstelle Rheinland kann 60 Jahre nach ihrer Gründung – und diese Feststellung verdient wohl zu Recht an dieser Stelle hervorgehoben zu werden – auf nennenswerte Ergebnisse der Tätigkeit in den Adelsarchiven verweisen. Die Erschließung der mittelalterlichen und neuzeitlichen Überlieferungen wurde kontinuierlich angegangen und hat sowohl in mehreren gedruckten Inventaren[3] als auch in der Erstellung von zahlreichen Findbüchern ihren Niederschlag gefunden. Auf die Erhaltung und Sicherung dieser Archive richtete die Archivberatungsstelle während des Zweiten Weltkrieges ihre Bemühungen, und im Verlauf der letzten Jahrzehnte wurde der Aus-

[1] Nachrichtenblatt für Rheinische Heimatpflege 1. Jg., Heft 9/10 (1. Archivheft), 1929/30, S. 6-16.

[2] Ebd. S. 12 Anm. 2.

[3] Inventar der Urkunden des Archivs von Schloß Diersfordt bei Wesel, Bd. 1: 1272-1599, bearb. v. C. Wilkes u. R. Brandts (Inventare nichtstaatlicher Archive = INA Bd. 5), 1957. Rheinische Urkunden aus dem Gräflich Landsbergischen Archiv, bearb. v. W. Kohl (INA Bd.8), 1962. Inventar des Urkundenarchivs der Fürsten v. Hatzfeldt-Wildenburg zu Schönstein/Sieg, Bd. 1: Regesten Nr. 1 bis 450: 1217-1467, bearb. v. J. Kloft (INA Bd. 18), 1975; Bd. 2: Regesten Nr. 451-1050: 1467-1536, bearb. v. J. Kloft (INA Bd. 22),1979; Bd. 3: Regesten Nr. 1051-1650: 1536-1574, bearb. v. J. Kloft (INA Bd. 23), 1980; Bd. 4: Regesten Nr. 1651-2250: 1574-1607, bearb. v. J. Kloft (INA Bd. 28), 1984; Bd. 5: Regesten Nr. 2251-3507: 1607-1852, bearb. v. J. Kloft (INA Bd. 31), 1988. Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften und Besitzungen Alpen, Bedburg, Hackenbroich, Helpenstein, Linnep, Wevelinghoven und Wülfrath sowie der Erbvogtei Köln, bearb. v. G. Aders (INA Bd. 21), 1977. Urkunden des Archivs von Schloß Gartrop, bearb. v. W. Kohl (INA Bd. 25), 1980. Die Urkunden des Archivs von Burg Rösberg, bearb. v. D. Höroldt (INA Bd. 26), 1981. Inventar des Archivs von Schloß Eicks, bearb. v. E. Frhr. v. Weichs (INA Bd. 29), 1985.

bau von geeigneten Archivräumen in den Schlössern durch finanzielle Zuwendungen des Landschaftsverbandes Rheinland gefördert. Besonders hervorzuheben ist die Einrichtung des Adelsarchivdepots in Schloß Ehreshoven, das 1982 mit einer modernen Kompaktanlage ausgerüstet wurde, die denjenigen Adelsarchiven als Standort dient, deren Unterbringung auf Dauer von ihren Eigentümern nicht gewährleistet werden kann. Die Einrichtung des Depots war letztlich möglich, da das von Kisky bereits angestrebte Ziel der Gründung eines Adelsarchivvereins nach westfälischem Vorbild im Jahre 1982 erreicht werden konnte. Der Verein »Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e. V.«, dessen Geschäftsstelle die Archivberatungsstelle Rheinland ist, fördert die Erforschung und Nutzung der Adelsarchive in Nordrhein. Ausdrücklich wird in der Satzung die Nutzung durch die Öffentlichkeit hervorgehoben, die als Voraussetzung für die Tätigkeit der Mitarbeiter der Archivberatungsstelle in den einzelnen Adelsarchiven gewährleistet sein muß.

Die Benutzung von Archivalien aus Adelsarchiven im Rheinland, die von der Archivberatungsstelle betreut werden, ist in Abstimmung mit den Archiveigentümern für historische Forschungen möglich. Im Unterschied zur Benutzung von Archiven öffentlicher Körperschaften dient als Grundlage nicht das im Juni 1989 veröffentlichte Archivgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, das die Grundlage für die Benutzung der Staats- und Kommunalarchive bildet. In der Regel genügt ein schriftlicher, formloser Antrag an die Archivberatungsstelle Rheinland oder die Eigentümer, in dem der Zweck der Benutzung mitgeteilt wird; die Anfragen werden in der Archivberatungsstelle bearbeitet. Die Archivalien werden in der Regel zur Einsichtnahme in die Archivberatungsstelle Rheinland gebracht und können hier nach vorheriger Terminabsprache unter Aufsicht benutzt werden. Eine Benutzung in den Archiven selbst ist nur nach Absprache mit den Eigentümern möglich.

Für folgende Adelsarchive können derzeit durch die Archivberatungsstelle Benutzungen ermöglicht oder vermittelt werden: Graf Berghe von Trips – Lede; Freiherr von Boeselager – Heimerzheim; Freiherr von Fürstenberg – Gimborn; Freiherr von Fürstenberg – Stammheim; Freiherr von Fürstenberg – Hugenpoet (Benutzung im Archiv); von Eicks; von Geyr – Alfter; Fürst von Hatzfeldt – Köln; von Haeften; Graf von Hoensbroech – Haag; Freiherr von Holzschuher – Gymnich; von Kempis – Rankenberg; Freiherr von La Valette – Auel; Graf von Loë – Wissen; Freiherr von Loë – Adendorf; Freiherr von Loë – Bergerhausen; Graf von Mirbach-Harff; Freiherr von Nagell – Gartrop; Fürst zu Salm-Reifferscheidt-Dyck; Prinz zu Sayn-Wittgenstein – Strauweiler (ebenfalls für das Archiv Rösberg); Graf von Spee – Heltorf; Graf von Spee – Untermaubach; Freiherr von Spies – Hall; Graf von Stolberg-Wernigerode – Diersfordt.

Einige Adelsarchive, die zur Zeit in der Bearbeitung sind, fehlen in der Zusammenstellung, da erste Findmittel selbst für Teilbestände ausstehen; eine Nennung ist daher noch nicht angebracht.

Das Archiv des Freiherrn von Bönninghausen – Willich befindet sich im Rijksarchief in Zwolle. Das Archiv des Freiherrn von Hoevell liegt im Rijksarchief Arnheim, Hulpdepot Schaarsbergen.

Zwei weitere umfangreiche rheinische Adelsarchive, das der Grafen von Manderscheid-Blankenheim (Archiv des Nationalmuseums Prag) und das der Grafen von Hompesch-Bolheim (Staatsarchiv Brünn) werden zur Zeit verfilmt, wobei die Verfilmung des Archivs Manderscheid nahezu abgeschlossen ist. Die Filme können nach Fertigstellung in der Archivberatungsstelle Rheinland benutzt werden.

# Die Benutzung von Fotos in Archiven

von Paul-Günter Schulte

»Man wird nicht leugnen können, daß in den Archiven ein Prozeß der Technisierung und Mechanisierung begonnen hat, seit zum erstenmal Schreibmaschinen und Fotoausrüstungen Eingang gefunden haben . . . Die Archive handeln also marktkonform, wenn sie moderne Technologien einsetzen, um ihr Angebot zu optimieren. Sie tun dies vor allem, indem sie optische und elektronische Verfahren benutzen, um Informationen zu miniaturisieren, zu visualisieren, zu sortieren und zu kommunizieren«.[1] Die Daguerreotypie feierte vor zwei Jahren die 150. Wiederkehr.

Und dennoch scheinen die Fotografien Stiefkinder der Archive zu sein, wie Roland Klemig und Knud Petersen[2] dartun, – das gilt übrigens auch für andere »Bildstücke« in Archiven – den Karten etwa.

Angesichts der »Bilderschwemme«, wie Hermann Hesse das Phänomen der Massenfotografie unseres Jahrhunderts gekennzeichnet hat, oder angesichts der Fotografie und des Kunstwerks im Zeitalter der technischen Reproduzierbarkeit, so Walter Benjamin (1931), ist das recht verwunderlich.

Die Bilder als Geschichtsquelle haben wieder Konjunktur, wenn man an orts- und regionalgeschichtliche Publikationen denkt oder an die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit dem Bild als Geschichtsquelle.[3]

Weshalb sind Fotos für Archive Stiefkinder geblieben?

Bei der Benutzung von Fotos in Archiven greife ich insbesondere drei Themenkreise heraus:

1. Einmal die Erschließung, Identifizierung und Klassifizierung von Bildern für die Handhabung und Benutzung,

* Aktualisierte Fassung des Vortrags, gehalten auf dem 22. Rheinischen Archivtag am 6. Juni 1988 in Solingen. Zuerst gedruckt in: Archivpflege in Westfalen und Lippe Heft 28, Oktober 1988, S. 26-31.

1 H. Boberach, Technik im Dienst der Archivbenutzung . . . in: Aus der Arbeit des Bundesarchivs (= Schriften des Bundesarchivs 25), Boppard 1977, S. 241 f.

2 R. Klemig u. K. Petersen, Fotografien – Stiefkinder der Archive? in: Der Archivar 37, 1984, Sp. 209-218.

3 Vgl. R. Wohlfeil, Das Bild als Geschichtsquelle, in: Historische Zeitschrift 243, 1986, S. 91-100; E. Keyser, Das Bild als Geschichtsquelle, in: Historische Bildkunde 2, 1935, S. 5-32; H. Boockmann, Die Stadt im späten Mittelalter, München 1986.

2. die Fragen des Rechts, soweit es das Persönlichkeitsrecht und das Urheberrecht an Fotos angeht, und

3. die möglichen Konsequenzen, die sich daraus für eine Benutzungsordnung und Entgeltordung bei Fotos ergeben.

Wenden wir uns zunächst der Erschließung und damit auch der Benutzung von Fotos in Archiven zu. Überblicken wir die großen Bildarchive in ihrem Angebot für den Benutzer, so ergibt sich folgender Standard: Zunächst einmal finden sich Ordnungskriterien

1. nach der Topographie, z. B. Orte, Straßen usw.;

2. nach Personen A – Z;

3. vielfach ist der Marburger Index als Thesaurus Grundlage der eigenen Verzeichnung;

4. angestrebt wird vielfach mit Hilfe der EDV ein Schlagwortregister oder Schlagwortindex.

Das Bundesarchiv hat zum Beispiel eine Einzelverzeichnung als Ausnahme angeführt, statt dessen wird eine Gruppenverzeichnung, deren Verzeichnungseinheiten eine kleine und größere Anzahl von Bildarchivalien berücksichtigen, angewandt – angesichts der Massen von 1.559.000 Stück.

Ferner unterscheidet das Bundesarchiv nach der Provenienz:

a) Archivbestände mit fotografischer Überlieferung;

b) archivarisches Sammlungsgut und Dokumentationsbestände.

Jedes Bild trägt auf der Rückseite aller Papierpositive, die dem Benutzer ausgehändigt werden, folgende Angaben:

»Hergestellt im . . . Bestandssignatur . . . Weitergabe dieser Aufnahme nicht gestattet . . . Reproduktion nur mit schriftlicher Genehmigung von . . .«

Das Bundesarchiv übernimmt oder erwirbt die Fotos nur mit allen einfachen Nutzungsrechten. Es verpflichtet jeden Benutzer auf die Einhaltung der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung sowie auf die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, und so gebe es dort keine Schwierigkeiten. Das Ausgangsmaterial, Negative wie Positive, geht in keinem Fall außer Haus.

Nach den rechtlichen Bedingungen, die wir später behandeln, sollten die Fotos auf jeden Fall den Lichtbildner, das Herstellungsjahr, die abgebildeten erkennbaren Personen und das eventuelle Erscheinungsjahr vermerken.[4]

[4] Th. Trumpp, Zur Geschichte, Struktur und Nutzung der photographischen Überlieferungen des Bundesarchivs, in: Der Archivar 36, 1983, Sp. 365-379.

Horst Romeyk liefert in seiner Darstellung[5] eine Reihe von wichtigen Voraussetzungen und Direktiven zum Verzeichnen von Bildern. So betont er die Bedeutung des Lichtbildners und des Copyrightinhabers, ferner eine Reihe von formalen Angaben, etwa die Datierung, und bei der inhaltlichen Erschließung die Darstellung der Bildnachrichten nach dem Ereignis, dem Ort des Geschehens, nach den handelnden Personen und, ob es sich um Porträtaufnahmen handelt. Dazu fordert er eine quellenkritische Bewertung nach Aufnahmezeitpunkt, Aufnahmestandort, ob es sich um eine Fotomontage handelt, welche Kopiermethode angewandt worden ist und welche Retuschen vorgenommen wurden sowie welche technischen Grundlagen des Bildes zu erkennen sind.

Ähnlich weitgehend versucht Peter Neuheuser[6] die Bilderschließung für eine EDV-Auswertung voranzutreiben. So fragt er nach den Rechten bei Luftbildern, nach dem Freigabedatum, nach der Publikationsform, nach der Provenienz der Vorlage, nach der Lokalisierung in den Gauß-Krüger-Koordinaten, nach den technischen Angaben, nach dem Autor, nach dem Bildinhalt, den Personen- und Ortsnamen sowie der Darstellung des Vorder-, Mittel- und Hintergrundes.

Erich Keyser hatte schon 1935[7] folgendes Schema aufgestellt, was bei dem Verzeichnis bildlicher Geschichtsquellen anzugeben sei; dabei dachte er in erster Linie an Ölgemälde u. ä.:

1. der Gegenstand der Darstellung,
2. die Aufschriften des Bildes,
3. Beizeichen und Sprüche der Bilder,
4. Verfertiger der Darstellung,
5. Ort der Herstellung des Bildes,
6. Zeit der Herstellung des Bildes,
7. Art der Herstellung des Bildes und des Werkstoffes,
8. die Maße,
9. der Quellenwert,
10. der Besitzer des Bildes,
11. bildliche Wiedergaben und Abdrucke,
12. die wissenschaftlichen Bearbeitungen.

Die Datenverarbeitung bei den großen Film- und Bildarchiven geht ähnlich umfängliche Erschließungsarbeiten an: nach Orten, Personen und Sachen, wobei letztere häufig nach der Dezimalklassifikation erfaßt werden.

[5] H. Romeyk, Archivalische Erschließung und quellenkritische Bewertung von Bildbeständen, in: Der Archivar 28, 1975, Sp. 43-45.
[6] Vgl. Formular zur Bilderfassung bei der Archivberatungstelle Rheinland.
[7] Keyser, (wie Anm. 3) S. 30 f.

Dagen warnt Roland Klemig, der Leiter des Bildarchivs Preußischer Kulturbesitz, in der Zeitschrift »Visuell« (1985) vor der offenbar verbreiteten Absicht, mit Hilfe der EDV eine Rückwärtsdokumentation historischer Bestände erstellen zu wollen, was er als »kostspieligen Unfug« bezeichnet[8].

Die großen Kommunalarchive erzielen in einer Zugriffszeit von ca. fünf Minuten bei Bildbeständen von ungefähr 25.000 bis 100.000 Bildern eine für den Benutzer zumutbare Trefferquote in einfachen Suchmodellen. Diese Bildarchive halten in der Regel »handgestrickt« auf einer Karte eine Reproduktion oder das Original oder sogar das Negativ in einer Tasche, auf die Karte geklebt, bereit. Auf diesen Karteikarten, oder in Hängemappen zu mehreren abgelegt, finden sich Daten wie Vorbesitzer, die Erwerbsart, Gliederung nach Orten, Gebäuden, Straßen und Plätzen, Ereignissen, Personenporträts A-Z, Karten und Plänen, Nachweise über Repros, Veröffentlichungen, Technik und Entstehungszeit.

Häufig begnügt man sich damit, durch die Art der Lagerung und Aufbewahrung die Bilder auffindbar zu halten. Besondere Aufbewahrung erfahren allenfalls Color-Dias.

Problematisch daran ist zunächst einmal, wenn der Benutzer Zugang zu dieser Bildsammlung hat, die Frage der Gewährleistung des Personenschutzes. Wichtiger und bedeutender ist die Lagerung von Fotoabzügen und Negativen, die häufig – oder soll ich sagen in der Regel – wegen der Praktikabilität und Zugänglichkeit in den Benutzerräumen, aber auf jeden Fall nicht in den klimatisierten Magazinen untergebracht sind. Hier begehen die Archivare bei den Bildern in der Regel die größten Fehler.

Die Fotos und Abzüge sollten wie Akten unter gleichen Bedingungen bei 18° Celsius und max. 55% Luftfeuchtigkeit im Magazin aufbewahrt werden. Für die Negative gelten strengere Temperaturvorschriften, die noch niedrigere Temperaturen, insbesondere für Farbnegative verlangen. Aus dieser Forderung an das Material ergibt sich nun eine Belastung für den Archivar, was die Bereitstellung der Findmittel angeht. Dabei sollten dem Benutzer gedruckte Findmittel in Buchform bereitgestellt werden oder Kopien der Fotos wie in Kanada, Frankreich oder München in Kartei- oder Buchform oder gar nach dem Vorbild des Bildarchivs Foto Marburg oder nach der ähnlichen Praxis des Rheinischen Bildarchivs in Köln in Form von Mikrofiches.

Nach diesen Findmitteln kann der Benutzer ähnlich wie der Archivar rasch eine Gruppe von Fotos ausmachen und die Inhalte mit Hilfe des Lesegerätes oder der Fotokopie analysieren, um so schnell zu dem gewünschten Ziel zu kommen. Die Niedersächsische Archivverwaltung verfährt so mit gutem Ergebnis bei alten Karten.

Mit dieser Form umgeht man auch die arbeitsintensive und meistens nur von Spezia-

[8] Klemig, in: Der Archivar 38, 1985, Sp. 299.

listen zu leistende inhaltliche Bildanalyse und Verschlagwortung mit Unterschlagworten im Sachkatalog.

Theoretisch müßte diese Umsetzung bei einer genannten Masse bis zu 100.000 Bildern mit Hilfe des Kopierers und beim Vorhandensein von geordneten Negativen zur Mikrofichierung schnell zu bewältigen sein. Dann erst kann das Bild ähnlich wie die Akten sachgerecht klimatisiert im Magazin aufbewahrt werden.

Bei den Archiven, die noch keine geordneten Bildsammlungen in Abzügen und Negativen vorliegen haben, sei auf einen Versuch hingewiesen.

So hat sich 1979 innerhalb des Bundesverbandes der Pressebild-Agenturen Bilderdienst und Bildarchive e. V. eine Kommission als zentrale Auffangstelle zur Sicherung gefährdeter Bildbestände konstituiert, unter Federführung von Bildarchiv Foto Marburg. Man wollte damit die verstreuten Bildbestände, soweit diese nicht zuverlässig archiviert und allgemein zugänglich waren, auffangen und erfassen, diese Bildbestände sichten und sichern, Bildqualität benoten und klassifizieren sowie die Deponierung von Bilddokumenten usw. regeln.

Dieses Projekt geht einher mit dem Projekt des Marburger Index, einer Bilddokumentation zur Kunst in Deutschland, der 1977 begonnen wurde und nun für die Bestände des Bildarchivs Foto Marburg, für das Rheinische Bildarchiv, für das Bayerische Nationalmuseum und für die Sammlung Preußischer Kulturbesitz abgeschlossen ist. In einer zweiten Phase sollen weitere kleinere Archive, Museen und Denkmalämter erfaßt und in den Marburger Index integriert werden.

Diese so entstehende Datenbank ist indiziert und erscheint im COM-Ausdruck-Verfahren; das erste Register erschien 1979 und ist sowohl als Microfiche als auch als Ausdruck zu erwerben[8a].

Nachdem ich kurz die Problematik der Findmittel für die Benutzung angesprochen habe, komme ich nun zu dem ebenfalls schwierigen Problem der Anfertigung von Spezialaufnahmen für die Benutzer. Es gibt nur wenige Archive, die eigene Archivbildstellen unterhalten. Die meisten Kommunalarchive geben deshalb die Vorlagen, Originale oder Negative zu örtlichen Fotografen oder zu den kommunalen Medienzentren und Bildstellen. Eine zeitlich lange Bearbeitungsdauer ist daher in jedem Falle üblich.

In diesem Zusammenhang sollte auf die kommunalen Medienzentren hingewiesen werden, zu denen eine enge Zusammenarbeit nach den Empfehlungen der KGSt gesucht werden sollte.

[8a] Vgl. neuerdings Gerd Brinkhus u. Hartmut Weber, Bestandserhaltung – eine Herausforderung unserer Zeit. Ein Programm des Landes Baden-Württemberg zur Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut, in: Der Archivar 42, 1989, Sp. 382 ff.

In der Zusammenarbeit von Archiven und Medienzentren sah der damalige Sprecher der Medienzentren NW, Drießen, von dem Medienzentrum des Kreises Viersen folgende Möglichkeiten:

a) Archivierung von Bildgut, Filmen und anderen modernen Medien in Absprache mit Archivaren oder in den Archiven.

b) Enge Zusammenarbeit bei der Herstellung von Repertorien und Findmitteln, die den Anforderungen von Archivaren genügen und letztendlich dem Benutzer sowohl im Archiv als auch in Medienzentren das Suchen und Finden von Bildgut ermöglichen.

c) Die Hilfestellung von Medienzentren beim Reproduzieren von Archivalien (Einzelaufnahmen, Mikrofilmen, Mikrofiches usw.) für Ausstellungen, Benutzer, zur Sicherung und als Ersatz von Archivalien.

In dem Gutachten der Konrad-Adenauer-Stiftung »Kommunalarchive im Wandel« (1986) ebenso wie in dem KGSt-Gutachten zum Archivwesen wird als Mindestausstattung für die Benutzer und Archive in Bezug auf Fotos festgehalten, daß die Archive für reprografische Arbeiten zumindest ein Reprostativ mit Beleuchtungseinrichtungen bereithalten sollten, weil es die Notwendigkeit, Archivgut für gute Reproduktionen außer Haus zu geben, vermindert.

Nicht übersehen werden darf die Frage nach der rechtlichen Seite der Benutzung von Fotos. Diese sind auch und zunächst Werke in künstlerisch-schöpferischem Sinn, an denen die Autoren geschützte Urheberrechte besitzen. Selbst wenn das Archiv Eigentümer des Dokuments wird, hat es das Urheberrecht des Autors zu beachten, das beim Inhaber dieses Rechts abgegolten werden muß.

### Der Personen- und Datenschutz im Fotobereich

Die Fotosammlungen in Archiven sind nach dem Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 15. 3. 1988 zu betrachten, da die Bilder, soweit sie in den Akten der Verwaltungen entstanden sind, dem Datenschutz unterliegen. Soweit diese dann mit Hilfe des neuen Landesarchivgesetzes an das Archiv gelangen können, sind sie mit den dort genannten Sperrfristen zu versehen, zum Beispiel Bilder in Personalakten oder in den Akten nach dem Melderechtsrahmengesetz, d. h. diese Bilder sind nach dem Personenschutz zu behandeln, auch etwa Akten mit Fremdarbeiterpässen des Zweiten Weltkrieges oder Judenpässen aus der Nazizeit.

Das neue Archivgesetz sieht in § 7 Abs. 2 vor: »Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentli-

chen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt. Fristen und Nutzungsrechte aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder besonderer Vereinbarungen mit Eigentümern beim Erwerb privaten Archivguts bleiben unberührt« (Nachlässe). »Die Sperrfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren« (Absatz 3).

Das neue Gesetz sagt in Absatz 4:

»Die Sperrfristen nach Absatz 2 können verkürzt werden, wenn

a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder

b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, das schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden« (zum Beispiel Anonymisierung, Schwärzung, Balken im Gesicht auf Fotos: sogenannte Augenbalken).

Bei den Fotos in Archiven und aus Archiven sind hinsichtlich der Benutzung folgende über den Personenschutz hinausgehende oder diesen nicht berührende Felder zu berücksichtigen:

1. das schon eingangs zitierte Urheberrecht und

2. das Recht am eigenen Bild.[8b]

### 1. Das Urheberrecht

Das Urheberrecht stellt nach der Novellierung von 1985 grundsätzlich Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch frei, das entspricht der bis dahin geltenden Formulierung für den persönlichen Gebrauch. Damit ist sichergestellt, daß alle Fotografien und Fotokopien von Fotos, aber auch von Akten aus Archiven für den privaten Gebrauch vom Urheberrecht nicht betroffen sind. Der private Gebrauch darf nicht beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen.

»Von privatem Gebrauch ist immer auszugehen«, so die Kommentierung des Urhebergesetzes § 53, »wenn Vervielfältigungen zur Ausübung einer Liebhaberei oder eines Hobbys im Familien- oder Freundeskreis hergestellt werden« (Familiengeschichte in begrenzter Zahl).

Ähnlich freigestellt sind Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch.

[8b] Vgl. neuerdings Rainer Hoffmann u. Hans Reil, Rechte an Lichtbildern, in: Aus der Arbeit der Archive. Festschrift für Hans Booms, Boppard 1989, S. 318-327.

In dem Paragraphen 53 des Urheberrechts, Abs. 2, Satz 2 ist außerdem für zulässig erklärt, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv. Dabei dachte der Gesetzgeber an Fälle, in denen ein Archiv seine Bestände auf Mikrofilm aufnimmt, um die Filme an einem vor Katastrophen sicheren Ort aufzubewahren. Ebenso kommt aber eine Archivierung durch Behörden, Privatleute usw. in Betracht.

Es muß sich um ein eigenes, also verwaltungsinternes Archiv handeln; unzulässig ist dagegen die Vervielfältigung für das Archiv eines anderen Archivs.

Das Urheberrecht schützt seit 1965 und insbesondere seit 1985 bei der Gewährung von Benutzungsgenehmigungen, bei der Vervielfältigung von Archivalien oder Archivauszügen (zum Beispiel Spezialaufnahmen, auch Mikroverfilmung oder Fotokopierung) die urheberrechtlichen Belange der Verwaltung.

Schutzgegenstand des Urheberrechts ist nicht der Urheber als solcher, sondern ein individuelles Werk.

Diese im Gesetz geregelten Voraussetzungen des Werkbegriffs können auch auf Behördenakten, also auch auf Archivalien und Registraturgut zutreffen.

Sofern Archivalien urheberrechtlich geschützte Werke enthalten, besteht das Urheberrecht bis zum Ablauf von 70 Jahren seit dem Tod des Urhebers. Ist der Urheber eines geschützten Werkes nicht bekannt, endet die Schutzfrist erst 70 Jahre nach Veröffentlichung des Werks.

Für die Archivbenutzer und für die urheberrechtlichen Befugnisse der Archive muß festgehalten werden, daß die Archive im Regelfall alle aus dem etwaigen Urheberrecht an archivierten Schriftwerken oder Darstellungen fließenden Rechte wahrzunehmen haben; diese Nutzungsrechte schließen auch die Befugnisse ein, einzelne Verwertungsrechte an Dritte, also Benutzer, zu übertragen.

Jeder Archivbenutzer bedarf zur urheberrechtlich vorbehaltenen Verwertung des Inhalts von ihm eingesehener Archivalien – soweit es sich bei diesen um geschützte Werke handelt – der Zustimmung des Archivs. Naturgemäß, so Siegfried Dörffeldt[9], kann aber ein Archiv nur solche urheberrechtlichen Befugnisse übertragen, über die es selbst verfügt. (Beispiel: Luftbilder, die von Dritten erworben sind mit Veröffentlichungsrecht selbst.) Die Einräumung von Nutzungsrechten, die dem Urheber verblieben sind, an Dritte wäre nicht nur unzulässig, sondern unwirksam.

»Das Archiv ist tatsächlich nicht in der Lage, und es gehört wohl auch rechtlich nicht

[9] S. Dörffeldt, Das neue Urheberrecht und seine Bedeutung für das Archivwesen, in: Der Archivar 21, 1968, Sp. 215-230; vgl. zu dem neuen Urheberrecht R. Heydenreuter, Urheberrecht und Archivwesen, in: Der Archivar 41, 1988, Sp. 397-408.

zu dessen Aufgaben, die Einhaltung des Urheberrechts durch Archivbenutzer zu überwachen und durchzusetzen.«[10]

Auch Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer oder Eingriffe in die Nutzungsrechte Dritter, etwa durch unbefugte Veröffentlichung, können nicht dem Archiv oder seinen Mitarbeitern zur Last gelegt werden. Das Urheberrecht schützt nicht die schöpferische Tätigkeit selbst, sondern nur deren Ergebnis, das Geisteswerk.

Im Zusammenhang mit dem Urheberrecht ist ferner der Leistungsschutz geregelt. Dazu gehören auch die Erzeugnisse der Fotografie.

Bei den Fotografien schützt das Gesetz auch die nichtkünstlerische Aufnahme, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden. Heinrich Hubmann schreibt dazu: »Da sich aber der Schutz nur auf die Aufnahme selbst, nicht auf den aufgenommenen Gegenstand erstreckt, . . . läßt sich die gesetzliche Regelung vertreten.[11]

Damit ist bei Fotos in Archiven das Urheberrecht zu beachten und dessen Geltungsdauer.

Das Urheberrecht von 1965/1985 unterscheidet zwischen Lichtbildwerken in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Lichtbildern (§ 72 UrhG). Den Lichtbildwerken wird ein Urheberrecht eingeräumt; den Lichtbildern wird ein Leistungsschutzrecht zuerkannt.

Als Lichtbildwerke sind nur solche Fotografien anzusehen, in denen die künstlerische Auffassung und Gestaltungskraft des Fotografen, sei es durch die Wahl des Motivs, durch Herausarbeitung von Licht und Schatten, durch Retuschierung, durch Fotomontagen oder durch die Verwendung anderer künstlerischer Gestaltungsmittel Ausdruck gefunden hat. Eine besondere Frage gilt den von Künstlern in den Medienstellen oder in den Verwaltungen geschaffenen Lichtbildwerken.

Wem steht dann das Urheberbewertungsrecht zu, dem Dienstherrn oder dem Fotografen? Wenn das Bild aus Anlaß der amtlichen Tätigkeit und in Erfüllung der Verpflichtungen geschaffen ist, d. h. auf ausdrücklichen dienstlichen Auftrag hin, so ist zu sagen, daß die Tätigkeit im Hauptamt mit den Dienstbezügen abgefunden worden ist. Dabei ist aufgrund von Inhalt und Zweck des Dienstverhältnisses zu bestimmen, in welchem Umfang die Urheberverwertungsrechte dem Dienstherrn einzuräumen sind.[12]

Für Lichtbildwerke sah das Gesetz ein zeitlich verkürztes Urheberrecht vor. Es erlosch bereits 25 Jahre nach dem Erscheinen bzw. nach der Herstellung des Werkes

[10] Dörffeldt, Sp. 229.
[11] So H. Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, 51984, S. 43.
[12] Vgl. nun O. Seewald u. G. Freudling, Der Beamte als Urheber, in: Neue Juristische Wochenschrift H 43, 1986, S. 2688 ff.

(§ 68 UrhG). In der Novelle, die ab 1. 7. 1985 in Kraft ist, gilt für Lichtbildwerke die allgemeine urheberrechtliche Schutzfrist von 70 Jahren.

Bei Filmwerken unterscheidet das Urhebergesetz wie bei den Fotos, einmal Filmwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) und zum anderen laufende Bilder (§ 5 UrhG), die dem Leistungsschutz unterstehen.

Das Urheberrecht schützt die Urheberehre, indem es darin ein Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk gibt:

1. Danach kann der Urheber eine Bestreitung und Anmaßung der Urheberschaft abwehren.

2. Der Urheber hat ferner ein Recht auf Namensnennung. Der Urheber kann verlangen, daß er dabei als Urheber genannt wird. Er kann Entstellungen und sonstige Beeinträchtigungen verbieten, er kann jedoch nicht sachliche Kritik, auch wenn sie das Werk schärfstens verurteilt, untersagen.

Bestellt nun jemand im Archiv ein Porträt oder eine Fotografie einer Person, so erwirbt er zwar das Eigentum am Bild, jedoch verbleibt das Urheberrecht an dem Lichtbildwerk beim Fotografen; § 60 des Urhebergesetzes gestattet aber dem Besteller oder dem Rechtsnachfolger, Lichtbilder von den Bildern herzustellen oder herstellen zu lassen und diese unentgeltlich zu verbreiten oder zum Beispiel zu verschenken.

Die 70jährige Schutzfrist wird grundsätzlich vom Tode des Urhebers an gerechnet, ausnahmsweise vom Erscheinen oder von der Veröffentlichung des Werkes an.

Bei Lichtbildwerken gilt die Herstellung, wenn es innerhalb von 70 Jahren nicht erschienen ist.

Die Schutzfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres. Nach der herrschenden Lehre erlischt auch das im Urheberrecht enthaltene Urheberpersönlichkeitsrecht mit Ablauf der Schutzfrist.

Für einfache Lichtbilder heißt es in § 72: Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften . . . geschützt; damit sind Lichtbild und Lichtbildwerk absolut gleichgestellt.

Das Recht nach Abs. 1 steht dem Lichtbildner zu. Das Recht nach Abs. 1 erlischt für Lichtbilder, die Dokumente der Zeitgeschichte sind, 50 Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes, jedoch bereits 50 Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist; für alle anderen Lichtbilder tritt an die Stelle der Frist von 50 Jahren eine Frist von 25 Jahren.

Ein Blick in die Geschichte der Fotografie erklärt die Rechtsentwicklung.[13]

Einfache Lichtbilder blieben im 19. Jahrhundert schutzlos, erst das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie von 1907 verschaffte Lichtbildern den gleichen Urheberrechtsschutz wie Lichtbildwerken, allerdings beiden nur mit einer Schutzdauer von zehn Jahren. Im Jahre 1940 wurde diese gemeinsame Schutzdauer auf 25 Jahre verlängert. Die Schutzfrist betrug auch 1965 einheitlich, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu umgehen, 25 Jahre. Durch die Novelle zum Urheberrechtsgesetz vom 24. 6. 1985 wurde jedenfalls eine neue Kategorie von Lichtbildern geschaffen.

Es ist zu unterscheiden zwischen Lichtbildern, die Dokumente der Zeitgeschichte sind, und allen anderen Lichtbildern (§ 72.3). Die lange Schutzfrist von 50 Jahren wurde deshalb gewählt, weil der Wert dokumentarischer Lichtbilder oft gerade aus dem besonders großen Zeitabstand zwischen dokumentiertem Ereignis und Nutzung des Fotos erwächst.

Lichtbilder sind in gleicher Weise sowohl Schnappschüsse eines Fotografen als auch die »Knipsbilder« eines Amateurs. Voraussetzung für den Leistungsschutz ist ein Mindestmaß an persönlicher Leistung; Kopien sind deshalb ausgeschlossen.

Lichtbilder, die Dokumente der Zeitgeschichte sind, lassen eine weite Auslegung zu. Es umfaßt alles, was in der Öffentlichkeit regional beachtet wird. Der Charakter eines Lichtbildes als Dokument der Zeitgeschichte wird sich häufig erst aus späterer Sicht ergeben. Im Zweifelsfall ist die längere Schutzdauer anzunehmen. Auch den Schöpfern einfacher Lichtbilder stehen die Urheberpersönlichkeitsrechte zu, und zwar neben den Verwertungsrechten (zum Beispiel Namensnennung).

Verzicht des Lichtbildners auf eine Urheberbezeichnung ist möglich. Die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse verbleiben dem Lichtbildner auch nach Ablauf der Schutzfrist mindestens bis zum Lebensende. Lediglich das Veröffentlichungsrecht (§ 12) erlischt nach Ablauf der Schutzfrist.[14]

Der Lichtbildner hat das ausschließliche Recht, seine Lichtbilder in »körperlicher Form« (Vervielfältigungen, Verbreiten, Ausstellen) und in »unkörperlicher Form« (Bildprojektion, Fernsehsendung) zu verwerten. »Wer ein Lichtbild vervielfältigt und verbreitet, ohne sich ausreichend zu vergewissern, wem die Nutzungsrechte an dem Lichtbild zustehen, handelt zumindest fahrlässig . . . Es genügt nicht, daß der Erwerber sich auf die einseitige Behauptung des Veräußerers verläßt, er könne über das Urheberrecht verfügen. Auch die Veröffentlichung von Lichtbildern ohne Namensangabe des Fotografen ist kein Freibrief zur beliebigen Verwendung.«[15]

[13] Vgl. Gerstenberg, in: G. Schricker, Kommentar zum Urheberrecht 1987; ferner F. Fromm u. W. Nordemann, Urheberrecht. Kommentar zum Urheberrechtsgesetz und zum Wahrnehmungsgesetz, Stuttgart [6]1986.
[14] Vgl. Gerstenberg, (wie Anm. 13) S. 855.
[15] Ebda. S. 860 f.

Bei der Bestellung von Lichtbildern zum Zwecke der Reproduktion bedarf es klarer vertraglicher Absprachen über den Umfang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse. Bei Lichtbildern ist jeder Abzug und jede Vergrößerung als Original anzusehen, nicht aber das Negativ. Die Folge zeigt sich bei der Veräußerung von Lichtbildern. Die Veräußerung eines Negativs spricht für die gleichzeitige Einräumung des Nutzungsrechts. Veräußert der Lichtbildner dagegen das Original des Lichtbildes, so räumt er damit im Zweifel dem Erwerber ein Nutzungsrecht nicht ein. Der Erwerber wird Eigentümer (zum Beispiel einer Vergrößerung oder eines Farbdias), nicht aber automatisch Nutzungsberechtigter.

Das Leistungsschutzrecht an Lichtbildern ist wie an Lichtbildwerken vererblich. Im übrigen ist es im Gegensatz zu bereits eingeräumten Nutzungsrechten nicht übertragbar.

Das Leistungsrecht steht dem Lichtbildner zu. Der Hersteller von Vervielfältigungen und originalgetreuen Kopien ist kein Lichtbildner. In seiner Person kann kein Leistungsschutzrecht entstehen, d. h. auch nicht bei Archiven!

Wir haben also drei verschiedene Schutzfristen zu unterscheiden:

1. für Lichtbildwerke 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers;

2. für Lichtbilder, die Dokumente der Zeitgeschichte sind, 50 Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes bzw. nach der Herstellung;

3. für alle anderen Lichtbilder 25 Jahre nach dem Erscheinen bzw. nach der Herstellung.

Für die Berechnung der Schutzfristen ist wichtig:

Ein Lichtbild aus dem Jahre 1978 erscheint 1990, also endet die Schutzdauer 25 Jahre nach dem Erscheinen 2015.

Oder: ein Lichtbild aus dem Jahre 1962 erscheint 1989, also ein Jahr nach Ablauf der alten Schutzfrist von 1965, so kann es von jedermann genutzt werden, jedoch ist dem Urheber zu Lebzeiten das Urheberpersönlichkeitsrecht zuzubilligen.

Zu den Bildern, die Dokumente der Zeitgeschichte sind, ist jedoch zu beachten, daß die neue Schutzfrist nur gilt bei den Bildern, die am 1. 7. 1985 noch unter Schutzfrist standen:

a) Die Schutzfrist für ein Lichtbild aus dem Jahre 1960, erschienen im gleichen Jahr, das zugleich als Dokument der Zeitgeschichte angesehen ist, endet mit Ablauf des Jahres 2010.

b) Ein Lichtbild aus dem Jahre 1942, das Dokument der Zeitgeschichte ist, erscheint 1956; die Schutzfrist ist mit dem Jahre 1981 abgelaufen. Hier bleibt es bei der alten, kürzeren Schutzfrist von 25 Jahren.

Bei Porträtfotos auf Bestellung verbleiben dem Lichtbildner die Urheberpersönlichkeitsrechte.

## 2. Das Recht am eigenen Bild

Der Lichtbildner hat jedoch seinerseits das Recht des Abgebildeten am eigenen Bild zu beachten. Das leitet uns über zu dem zweiten Rechtsproblem: »Zum Recht am eigenen Bild« nach den alten, noch gültigen Paragraphen 22 und 23 des Urhebergesetzes von 1907.

Dieses Recht ist eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und müßte an den »neuen« Personenschutz angeglichen werden. Das neue Urhebergesetz von 1965 und 1985 enthält keine Bestimmungen über den Schutz am eigenen Bild, so daß das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Fotografie vom 9. 1. 1907 in den §§ 22 und 23, in denen der Bildnisschutz geregelt ist, weiter gilt.

Die §§ 22 und 23 des Kunst- und Urhebergesetzes vom 9. 1. 1907 regeln, daß Bildnisse von Privatpersonen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zu Schau gestellt werden dürfen. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten (Ehegatte, Kinder, Eltern des Abgebildeten).

Ohne Einwilligung dürfen verbreitet oder zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;

2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen;

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

Dazu kommt noch das Feld der Ehre; es ist in dem Persönlichkeitsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches § 823 Abs. 1 genannt. Es geht um das Recht der »persönlichen Ehre«.

Für die Benutzung von Bildern in Archiven ergibt sich, daß, soweit nicht Vorbehaltsrechte der Hinterleger oder Behörden bestehen, die Bilder für geschichtliche Studien zur Verfügung gestellt werden dürfen.

So nimmt der Verfasser einer geschichtlichen Arbeit berechtigte Interessen wahr, wenn er dabei nach sorgfältiger Prüfung und Verwertung der Quellen Persönlichkeiten behandelt, die am öffentlichen Leben teilgenommen, in ihm gestanden und gewirkt haben. Es muß ein allgemein geschichtliches Anliegen sein, nicht ein persönliches. So kann sich etwa derjenige, der sich an der Verfolgung der Juden oder als

Gegner des Nationalsozialismus in der Öffentlichkeit hervorgetan hat, nicht dagegen wehren, wenn seine Tätigkeit in zeit- oder ortsgeschichtlichen Arbeiten sachlich behandelt wird.

In einem Ausblick auf das neue Landesarchivgesetz und die darin geforderten Benutzungs- und Gebührenordnungen (§ 8 des Entwurfes) ist dieses neue Urheberrecht in der Novellierung von 1985 ebenso wie der Daten- und Personenschutz zu beachten. Für das seit 1907 bestehende »Recht am Bild« wird mit dem neuen Daten- und Personenschutz eine Angleichung noch erforderlich sein. Es besteht dort ein Regelungsbedarf, den die Juristen schon erkannt haben.

Bei der Entgeltordnung sind der hohe Verwaltungsaufwand und die mögliche publizistische und kommerzielle Nutzung insbesondere zu privatwirtschaftlichen Zwecken bei den Kosten zu berücksichtigen sowie bereits bestehende Entgeltordnungen anderer Verwaltungsämter.

Zu achten ist auf die Benutzer, die Bildgut für kommerzielle Auswertung einsehen möchten und gezielt nach bestimmten Bildthemen fragen (z. B. Windmühlen, Eisenbahnen).

Die Mehrzahl dieser Benutzer verfügt über einschlägige Erfahrungen mit privaten, kommerziell arbeitenden Bildagenturen. So hat sich gerade das Bundesarchiv unter kaufmännischen Gesichtspunkten dieser Praxis angeschlossen; das schlägt sich in der Benutzungsordnung und Entgeltordnung nieder. Gerade kommerzielle Benutzer verletzen oft die Benutzungsordnung und sind deshalb von der Benutzung im Bundesarchiv ausgeschlossen; sie zahlen etwa nicht pünktlich die Rechnungen und Laborkosten, liefern nicht die Belegexemplare oder zahlen nicht das Veröffentlichungsentgelt.[16]

Bei der Benutzungsordnung ergeben sich Schwierigkeiten in der Handhabung. So schlagen Klemig und Petersen vor, daß

1. nur ausgeliehen werden: wiederholbare Fotos;

2. seltene Originale dürfen nur unter besonderen Bedingungen außer Haus gegeben werden;

3. Ausstellungsbedingungen müssen vereinbart und kontrolliert werden für Bilder, an denen noch Copyright besteht;

4. historisch wertvolle Negative, etwa Glasplatten, dürfen nur für besondere Zwecke zum Vergrößern verwendet werden;

[16] Vgl. Trumpp, in: Der Archivar 36, 1983, Sp. 365 ff.

5. für die Herstellung von Verbrauchsmaterial sind nur Repronegative bzw. Negativkopien zu verwenden.[17]

Weitere Schwierigkeiten sind darin zu sehen, daß viele Archive mangels hinreichender Rechtsmittel vor ihren Kunden kapitulieren, die ohne Rücksicht auf geltendes Recht Fotos ohne Nachweis und ohne Entrichtung der Honorare veröffentlichen.

Klemig rät etwa unter anderem, bei kommerziellen Agenturen vertragliche Vereinbarungen zu treffen und bei fehlendem Bildnachweis einen Honoraraufschlag von 100 % zu berechnen.

Ferner wird davor gewarnt, daß nicht nur kommerzielle Fotoagenturen und Archivbenutzer neue Dokumentationszentren entstehen lassen, aus denen wiederum – meist ohne Quellennachweis – publiziert wird. Eine Kontrolle des Übels ist nicht möglich oder nur schwer durchführbar. Bei den anzufertigenden Benutzungs- und Entgeltordnungen sollte auf die schon bestehenden Ordnungen der Medienzentren verwiesen werden.

So führe ich zum Beispiel die Entgeltordnung des Kreises Viersen 1983 an; dort heißt es in § 2:

Entgelt für die Überlassung von Veröffentlichungsrechten

Veröffentlichung von Schwarz-Weiß-Aufnahmen:

einmaliges Wiedergaberecht, unabhängig vom Druckformat, bzw. einmalige andersartige Nutzung 50,00 DM.

Zuschlag für die Wiedergabe auf einer Titel- bzw. Umschlagseite + 100 %.

Die zur Wiedergabe erforderliche Druckvorlage wird gesondert in Rechnung gestellt.

Veröffentlichung von Farbaufnahmen: einmaliges Wiedergaberecht bis zur Flächengröße von DIN A 5 120,00 DM;

einmaliges Wiedergaberecht mit größerem Flächeninhalt als DIN A 5 300,00 DM;

Zuschlag für die Wiedergabe auf einer Titel- bzw. Umschlagseite + 100 %.

Die zur Wiedergabe erforderliche Druckvorlage wird in Form eines Farbdias leihweise zur Verfügung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung wird diese Druckvorlage mit 100,00 DM berechnet.

Oder ich zitiere aus der Satzung desselben Medienzentrums § 5 zu den allgemeinen Benutzungsbestimmungen:

»Absatz 4: Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten. Eventuell fällig

[17] Vgl. Klemig u. Petersen, in: Der Archivar 37, 1984, Sp. 212 f.

werdende Gebühren sind vom Entleiher oder Benutzer, der das Medienzentrum insoweit von Ansprüchen Dritter freistellt, direkt an die jeweiligen Verwertungsgesellschaften zu entrichten . . .

§ 8 Die Aufnahmen des Medienzentrums sind urheberrechtlich geschützt«.

# Steuerrechtliche Aspekte bei Archiveinrichtungen*

von Rudolf Kleeberg

## Vorbemerkung

Nach der im Selbstverlag des Vereins Deutscher Archivare, München 1986, erschienenen Schrift »Archive und Archivare in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz« werden für den Bereich der Bundesrepublik unterschieden: Staatliche Archive, kommunale Archive, kirchliche Archive, Herrschafts-, Haus- und Familienarchive, Archive der Wirtschaft, Parlamentsarchive und Archive politischer Parteien und Verbände, Presse-, Rundfunk- und Filmarchive, Universitätsarchive und Archive wissenschaftlicher Institutionen.

Das Referat bezieht sich in erster Linie auf steuerliche Aspekte bei Herrschafts-, Haus- und Familienarchiven; daneben werden noch die Archive der Wirtschaft berührt.

Die Steuergesetzgebung erwähnt die Archive im Bereich der Einkommensteuer lediglich im koordinierten Ländererlaß vom 24. 11. 1972 über die Anwendung des § 33 EStG auf Aufwendungen zur Erhaltung schutzwürdiger Kulturwerte (BStBl I 1973 S. 2), im Bereich des Bewertungs- und Vermögensteuerrechts in § 115 BewG, ferner in § 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG und § 4 Nr. 20 UStG. Die Rechtsprechung der Finanzgerichte hat sich mit Archiven kaum befaßt. Erwähnenswerte Entscheidungen werden im folgenden genannt:

Der Begriff »Archiv« wird definiert als eine Einrichtung zur systematischen Erfassung, Ordnung, Verwahrung, Verwaltung und Verwertung von Schrift-, Bild- oder Tonschriftgut. Aufbewahrungswürdig erscheinen Dokumente, die für den laufenden Geschäftsverkehr entbehrlich sind, aber aus wissenschaftlichen, politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Gründen oder allgemein kulturell wertvoll sind.

Die für Archive maßgebenden steuerlichen Bestimmungen gelten entsprechend auch für zum Kulturgut gehörende Bibliotheken.

## 1. Einkommensteuerliche Aspekte

Das deutsche Einkommensteuerrecht unterscheidet in § 2 EStG sieben Einkunftsarten. Bei jeder einkommensteuerlichen Betrachtung eines Archivs stellt sich zunächst

* Referat, gehalten auf der Mitgliederversammlung des Vereins »Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e.V.« am 26. April 1988 in Köln.

die Frage, ob die Einnahmen und Ausgaben unter eine dieser Einkunftsarten fallen, wobei die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb vor allem in Frage kommen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 Nr. 2 EStG oder sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG wohl nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen vorliegen.

Sind die Einnahmen und Ausgaben unter keine dieser Einkunftsarten einzuordnen, so liegen sie in der privaten Sphäre und werden dann steuerrechtlich auch als »Liebhaberei« bezeichnet.

Im Einkommensteuerrecht unterscheidet man notwendiges Betriebsvermögen, gewillkürtes bzw. belassenes Betriebsvermögen und notwendiges Privatvermögen. Archivgut gehörte vielfach ursprünglich zu einem land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebsvermögen, da es für die Führung der Betriebe erforderlich war. Erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums wurde es für den laufenden Betrieb entbehrlich oder bedeutungslos. Soweit im Geltungsbereich des Einkommensteuerrechts (ab EStG 1925) ursprünglich notwendiges Betriebsvermögen vorlag, können Archivalien weiterhin im Betrieb belassen oder in das Privatvermögen überführt, also aus dem Betriebsvermögen entnommen werden. Ein Entnahmewert ist in der Regel nicht anzusetzen, da dem für den Betrieb nicht mehr benötigten Archivgut kein Teilwert zukommt.

Werden zum Privatvermögen gehörende Archivalien ausnahmsweise und im Einzelfall noch für betriebliche Zwecke verwendet, z. B. anläßlich einer betrieblichen Jubiläumsschrift, so sind nur die anteiligen Aufwendungen Betriebsausgaben, während das ausgewertete Archivgut im Privatvermögen verbleibt. Nur im Ausnahmefall kann das Archivgut bei dauernder oder wiederholter betrieblicher Nutzung als Betriebsvermögen gewillkürt, also mit seinem Teilwert wiederum in das Betriebsvermögen eingebracht werden.

Archive der gewerblichen Wirtschaft gehören regelmäßig zum Betriebsvermögen und verbleiben dort, da sie weiterhin unternehmerischen Zwecken dienen und auf die wirtschaftliche Zielsetzung des Unternehmens ausgerichtet sind. In bestimmten Fällen stellen sie sogar die wesentliche Geschäftsgrundlage eines Unternehmens dar (z. B. Auskunfteien). Werden solche Archive isoliert oder mit einem gesamten Unternehmen erworben, so stellt das Archiv nicht Teil eines Geschäftswerts dar, sondern ist einheitliches, selbständig bewertbares, immaterielles Wirtschaftsgut, welches abschreibungsfähig ist (RFH vom 4. 11. 1942 – VI 263, Steuer und Wirtschaft 1943 Nr. 7, desgl. FG Münster vom 23. 6. 1980 – VII 1231/77 E EFG 1981, S. 11, beide Urteile eine Auskunftei betreffend).

Die Herausgabe und das Verlegen eines Archivs stellt einen Gewerbebetrieb dar (BFH vom 1. 3. 1956 – IV 612/54 StRK § 2 Abs. 1 GewStG Nr. 99, bezüglich eines Archivs für das Zeitungswesen).

Gehört ein Archiv zum Privatvermögen und übersteigen die Aufwendungen die Einnahmen, was bei den herrschaftlichen Archiven der Regelfall sein dürfte, so sind die Mehraufwendungen nach dem koordinierten Ländererlaß vom 24. 11. 1972 als außerordentliche Belastung nach § 33 EStG einkommensmindernd zu berücksichtigen wenn

1. die Erhaltung der Kulturwerte wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt,

2. die Kulturwerte in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht werden, es sei denn, daß dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist,

3. der Steuerpflichtige bereit ist, die Kulturwerte den geltenden Bestimmungen der Denkmal- und Archivpflege zu unterstellen,

4. die beweglichen Kulturwerte sich seit mindestens 20 Jahren in der Familie des Steuerpflichtigen befinden oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts bzw. in das Verzeichnis national wertvoller Archive (§ 1 Abs. 3, § 10 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung vom 6. 8. 1955 BGBl. I, 501) eingetragen sind (letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger Nr. 192 a vom 15. 10. 1986),

5. Erhaltungsaufwendungen im Einverständnis mit der zuständigen staatlichen Stelle gemacht werden,

6. der Nachweis, daß die Voraussetzungen der Ziffern 1 – 5 vorliegen und daß die Erhaltungsaufwendungen notwendig sind, durch eine gutachterliche Bestätigung der zuständigen staatlichen Stelle geführt wird (in NRW Landschaftsverband).

Da die Mehraufwendungen regelmäßig eine Dauerbelastung darstellen, verzichtet die Finanzverwaltung meist auf den Ansatz der sogenannten zumutbaren Eigenbelastung, die vom Familienstand und der Einkommenshöhe der Steuerpflichtigen abhängig ist (§ 33 Abs. 3 EStG).

Die als außerordentliche Belastung anzuerkennenden Aufwendungen müssen jedoch erforderlich sein, d. h. überhöhte Aufwendungen, die beispielsweise darauf beruhen, daß der Eigentümer des Archivs eine besondere persönliche Vorliebe für das Archiv hat und deswegen aus subjektiven Gründen überhöhte Aufwendungen tätigt, fallen nicht unter die außerordentliche Belastung und sind dann auch einkommensteuerlich nicht berücksichtigungsfähig.

Im Rahmen der außerordentlichen Belastung wird auf den Mittelabfluß abgestellt, also auf die Zahlungsvorgänge. Dagegen wird nicht zwischen Herstellungs- und Erhaltungsaufwand unterschieden. Werden gestohlene Archivalien zurückgekauft, kann der Kaufpreis (Anschaffungskosten) nicht als außerordentliche Belastung berücksichtigt werden (BFH vom 19. 3. 1976 – VI R 64/74 n. v. gegen FG Düsseldorf

vom 29. 11. 1973, EFG 1974, 204 im Falle einer wertvollen Madonnenplastik, da mit der Rückgewinnung der Plastik gegen Zahlung an den Hehler ein Gegenwert erhalten wurde).

Versicherungsbeiträge sind berücksichtigungsfähig, falls es sich nicht um die bloße wertmäßige Sicherung eines Gegenstandes des privaten Vermögens handelt, was z. B. bei Einschluß von Wasserschäden, Kosten der Ersatzbeschaffung etc. nicht der Fall ist.

Leider konnte sich die Finanzverwaltung bisher nicht entschließen, die Aufwendungen als Ausfluß einer öffentlich-rechtlichen, dauernden Last voll im Rahmen der Sonderausgaben des § 10 Abs. 1 Nr.1 a EStG zum Abzug zuzulassen. Die angeführte Verwaltungsregelung wird möglicherweise novelliert, wenn der Gesetzgeber über die einkommensteuerliche Behandlung der eigenen Wohnzwecken dienenden Baudenkmäler endgültig, d. h. nach Ablauf der Übergangsregelung befunden hat.

Das Erfordernis eines mindestens zwanzigjährigen Familienbesitzes erscheint sachlich nicht mehr gerechtfertigt, nachdem alle Bundesländer in der Zwischenzeit Denkmalschutzgesetze haben.

## 2. Bewertungsrechtliche und vermögensteuerliche Aspekte

Nach § 115 BewG sind bewegliche Gegenstände, die zum sonstigen Vermögen gehören, mit 40 v. H. des Werts anzusetzen, wenn ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

Archive werden nicht angesetzt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Erhaltung der Gegenstände muß wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegen.

2. Die Gegenstände müssen in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht werden.

3. Der Steuerpflichtige muß bereit sein, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege zu unterstellen.

4. Die Gegenstände müssen sich, wenn sie älter als 30 Jahre sind, seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung eingetragen sein.

5. Die jährlichen Kosten müssen in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen.

Werden Archive Dritten gegen Kostenübernahme zur Verwaltung überlassen, so kann die Befreiuungsvorschrift nicht angewendet werden, weil es an der Voraussetzung eines regelmäßigen Mehraufwandes fehlt. Es empfiehlt sich in diesen Fällen, einen

jährlichen Unterhaltsbeitrag zu vereinbaren, um die Vermögensteuerbefreiung sicherzustellen.

Die Befreiungsvorschrift umfaßt nur das Archivgut, nicht aber die Einrichtungen, die im übrigen dem Archiv dienen, wie Regale, Schreib- und Lesetische, Einrichtungen zur Inventarisierung, Beleuchtung, Sicherung etc.; derartige Vermögensgegenstände gehören mit ihrem gemeinen Wert zum sonstigen Vermögen gemäß § 110 Abs. 1 BewG.

Die Frage, ob das gesamte Archivgut sich seit 20 Jahren im Familienbesitz befinden muß, um steuerbefreit zu sein, oder ob auch Ergänzungen in jüngerer Zeit unter die Befreiungsvorschrift fallen, brauchte der Bundesfinanzhof in dem eine Kunstsammlung betreffenden Urteil vom 14. 11. 1980 – III R 9/79, BStBl II 1981, S. 251 nicht zu entscheiden. Da das Archiv ein einheitliches Wirtschaftsgut darstellt, bleiben m. E. auch solche Ergänzungen und Erweiterungen steuerfrei.

Bei einer Novellierung des Bewertungsrechts, die in dieser Legislaturperiode nicht erfolgen wird, sollte die Befreiungsvorschrift in zweifacher Weise geändert werden, nämlich einerseits sollte im Hinblick auf die Denkmalschutzgesetzgebung der Länder die Voraussetzung einer zwanzigjährigen Zugehörigkeit zum Familienvermögen entfallen, zum anderen sollten die dem Archiv dienenden Einrichtungsgegenstände ebenfalls steuerbefreit werden.

Anhand der jährlichen Mehraufwendungen für das Archiv ist der Jahresbetrag der öffentlich-rechtlichen Unterhaltslast zu ermitteln. Der Eigentümer hat diese Unterhaltslast im Interesse der Öffentlichkeit zu tragen. Anspruchsberechtigt aus dieser Last ist die Allgemeinheit, jeweils vertreten durch die zuständige Gebietskörperschaft und diese wiederum durch ihre Fachbehörde. Die öffentlich-rechtliche Erhaltungspflicht leitet sich aus § 6 Fideikommißerlöschensgesetz und/oder aus dem Landesdenkmalschutzgesetz her. Da beide Vorschriften nicht deckungsgleich sind, unterliegt ehemaliges Fideikommißvermögen der jeweils weiterreichenden Vorschrift.

Vervielfältigt man den Jahresbetrag der Last mit 18, so ergibt sich der steuerliche Wertansatz. Diese Unterhaltslast mindert trotz ganzer oder teilweiser Freistellung des Archivs von der Vermögensteuer das steuerpflichtige Vermögen kraft der ausdrücklichen Vorschrift des § 118 Abs. 2 Satz 2 BewG.

Gleiches gilt für Verbindlichkeiten, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Archiv eingegangen wurden.

Die Vermögensteuerbefreiung (und Befreiung von der Gewerbekapitalsteuer) von Archiven der gewerblichen Wirtschaft scheitert in der Regel am fehlenden Nachweis, daß das Archiv Mehraufwendungen verursacht. So wird von der Finanzverwaltung angenommen, daß ein Werksarchiv einen Beitrag zum Gesamterfolg des Unternehmens leistet, der die Aufwendungen für das Archiv übersteigt (so im Fall einer Werks-

bibliothek OFD Koblenz vom 9. 7. 1986 S 3281 A-St 44 3 a, dgl. Seitrich, Betriebsberater 1985, S. 1326).

Derartige steuerpflichtige Werksarchive werden bewertungsrechtlich mit einem anhand der jährlichen Kosten geschätzten Wert erfaßt (z. B. Bewertung eines Verlagsarchivs mit dem 2 bis 2,5fachen der jährlichen Personal- und Sachaufwendungen laut FinMin Schleswig-Holstein vom 21. 6. 1967 StRK § 109 BewG Nr. 11).

### 3. Erbschafts- und schenkungssteuerliche Aspekte

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG bleiben Archive steuerfrei mit 60 v. H. ihres Werts, wenn die Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht sind oder werden,

in vollem Umfang steuerfrei, wenn die erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind und der Steuerpflichtige bereit ist, das Archiv den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege zu unterstellen,

und das Archiv sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befindet oder im Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutze deutschen Kulturguts gegen Abwanderung vom 6. 8. 1955 eingetragen ist.

Diese Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn Gegenstände innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb veräußert werden oder die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb dieses Zeitraums entfallen.

Auch hier sollte bei einer Novellierung die Voraussetzung des zwanzigjährigen Familienbesitzes für die volle Steuerbefreiung im Hinblick auf die Denkmalschutzgesetzgebung der Länder entfallen.

Im Gegensatz zum Vermögensteuerrecht sind Verbindlichkeiten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem ganz oder teilweise steuerbefreiten Vermögensgegenstand nicht abzugsfähig. Seit dem 1. 1. 1986 gibt jedoch § 13 Abs. 3 ErbStG dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der Finanzverwaltung auf die ganze oder teilweise Steuerbefreiung zu verzichten. In diesem Falle ist das Archiv mit seinem gemeinen Wert als immaterielles Wirtschaftsgut für Zwecke der Schenkungsteuer bzw. Erbschaftsteuer anzusetzen (§12 Abs. 1 ErbStG). Andererseits sind die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Archiv stehenden Verbindlichkeiten einschließlich der Erhaltungslast vom steuerpflichtigen Erwerb zu kürzen. Außerdem entfällt die zehnjährige Überwachungsfrist, wie sie bei einer ganzen oder teilweisen Steuerbefreiung besteht.

Die Finanzverwaltung kann bei einer Steuerbefreiung ein Verzeichnis unter Wertan-

gabe verlangen (Abschn. 1.7 ErbStV). Bei einem Archiv ist jedoch zu berücksichtigen, daß ein einheitliches, immaterielles Wirtschaftsgut vorliegt. Dies schließt daher die isolierte Bewertung einzelner Archivalien aus.

### 4. Umsatzsteuerliche Aspekte

Nach § 4 Nr. 20 UStG sind die Umsätze eines privaten Archivs, das mit Archiven der öffentlichen Hand vergleichbar ist, steuerfrei. Die Gleichstellung mit Archiven der öffentlichen Hand ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen. Liegt diese Bescheinigung vor, so ist die Steuerbefreiung zwingend, d. h. es kann nicht für die Regelbesteuerung optiert werden. Die Steuerbefreiung hat immer zur Folge, daß die Vorsteuern für Fremdleistungen, welche das Archiv in Anspruch nimmt, in die Kosten eingehen. Die Steuerbefreiung unter Erstattung der Vorsteuer wäre eine allgemein für den Denkmalschutz förderliche und begrüßenswerte Maßnahme. Sie kann jedoch nur durch eine entsprechende EG-Richtlinie erreicht werden, nicht über die nationale Steuergesetzgebung.

Unter die Steuerbefreiung fallen nur die typischen Leistungen, z. B. Anfertigung von Gutachten, Auskünfte, Fotokopien, Siegelabgüsse u. ä., einschl. der Hilfsumsätze (z. B. Verkauf von Altmaterial), nicht aber die Veräußerung der Archivalien selbst.

### 5. Aspekte bei der Grundsteuer

Ist das Archivgebäude selbst ein Baudenkmal und übersteigen in der Regel die Kosten die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile, so ist auf Antrag die Grundsteuer zu erlassen. Der Antrag ist bis zum 31. 3. des Folgejahres für das abgelaufene Jahr zu stellen. Es handelt sich um einen Pflichterlaß der Gemeinde, der auch die Kreisumlage mindert (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 GrStG).

Ist das Archivgebäude kein Baudenkmal, wird sein Rohertrag aber durch die Nutzung nachhaltig gemindert, ist von der Grundsteuer der Hundertsatz zu erlassen, um den der Rohertrag gemindert ist, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Landes über die wissenschaftliche, künstlerische oder geschichtliche Bedeutung der untergebrachten Gegenstände vorliegt (§ 32 Abs. 2 GrStG, Abschn. 35 GrStR).

### Schlußbemerkung

Die obigen Ausführungen zeigen, daß bei der steuerrechtlichen Beurteilung eines Archivs an erster Stelle die Frage zu beantworten ist, ob das Archiv ertragsteuerlich und damit auch bewertungsrechtlich zu einem Betriebsvermögen oder zum Privatvermögen gehört. Da herrschaftliche Archive oftmals bedeutende Werte darstellen und im Einzelfall auch zur Veräußerung gelangen können, sollten sie im Privatvermögen verbleiben, um die Steuerfreiheit eines Veräußerungsgewinns sicherzustellen. Mehr-

aufwendungen sind dann einkommensteuerlich im Rahmen einer außerordentlichen Belastung berücksichtigungsfähig.

Um die Vermögensteuerfreiheit und Erbschaftsteuerfreiheit sicherzustellen, müssen für das Archiv nachweislich in der Regel Mehraufwendungen anfallen.

Für Privatarchive werden häufig Wissenschaftler und Pensionäre tätig. Ob im Einzelfall bei diesen Personen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, die Ausfluß eines Arbeitsverhältnisses sind, oder aber eine freiberufliche Tätigkeit vorliegt, die bei entsprechender Höhe der Vergütung der USt unterliegt, ist nach den allgemeinen Abgrenzungskriterien zwischen den Einkünften aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit zu entscheiden. Der Umsatzsteuersenat des BFH hat die unter wissenschaftlichen Blickpunkten erfolgende Ordnung eines Archivs und die Forschungstätigkeit anhand der Archivbestände durch einen Privatgelehrten als selbständige und für einen Privatgelehrten typische Tätigkeit anerkannt (BFH vom 24. 5. 1960 – V 201 / 58 U BStBl. III 1960, S. 300).

Da bei zum Privatvermögen gehörenden Archiven die notwendigen Mehraufwendungen als außerordentliche Belastung berücksichtigungsfähig sind, kann der private Eigentümer des Archivs die Aufwendungen zur Förderung einer wissenschaftlichen Arbeit im Regelfall nicht einkommensteuerlich geltend machen. Es empfiehlt sich in solchen Fällen, die betreffende wissenschaftliche Arbeit im Auftrag von einer Universität oder einer ähnlichen öffentlich-rechtlichen Bildungsstätte durchführen zu lassen und diese durch eine zweckgebundene Spende zu unterstützen, die dann im Rahmen des § 10b EStG beim Spender als Sonderausgabe abzugsfähig ist. Spenden für kulturelle und wissenschaftliche Zwecke können das Einkommen jährlich bis zur Höhe von 10 v. H. der Summe der Einkünfte mindern.

# Verfahren der Steuerbegünstigung bei Aufwendungen für Kulturdenkmäler*

von Jörg Schulze

Die behördliche Organisation und die Verwaltungsverfahren der Denkmalpflege gelten mit einigem Recht als unübersichtlich und kompliziert. Um so erfreulicher ist es, daß die Zuständigkeiten wenigstens bei der Steuerbegünstigung baulicher Aufwendungen für Denkmäler recht klar sind, zumindest aus der Sicht des Eigentümers. Sie beschränken sich nämlich auf nur zwei Behörden, das Finanzamt und die Untere Denkmalbehörde, d. h. die jeweilige Gemeinde, in deren Gebiet das bezogene Objekt liegt.

Das Finanzamt braucht erst nach Abschluß der Maßnahme eingeschaltet zu werden, wenn man nämlich die finanziellen Aufwendungen für eine Baumaßnahme im Rahmen der normalen Steuererklärung geltend macht. Die Untere Denkmalbehörde muß aber bereits vor Inangriffnahme jeder Änderung beteiligt werden. Dies ist keine besondere Schikane des Steuergesetzgebers, sondern durch das Denkmalschutzgesetz (DSchG) vorgegeben. Nach § 9 DSchG sind alle Änderungen – und dazu zählt bereits ein schlichter Anstrich – erlaubnispflichtig. Und diese Erlaubnis muß ohnehin bei der Unteren Denkmalbehörde beantragt werden.

Ich setze voraus, daß es sich bei den Gebäuden, für die die steuerliche Begünstigung beantragt werden soll, um Denkmäler handelt. Dann und nur dann sind die baulichen Aufwendungen nach § 81 i (oder k) als Herstellungsaufwand (oder Erhaltungsaufwand) begünstigt. Denkmaleigenschaft nach landesrechtlicher Vorschrift ist die erste grundlegende Voraussetzung, an die der Gesetzgeber die Möglichkeit einer erhöhten steuerlichen Abschreibung von baulichem Aufwand gebunden hat.

Die zweite Bedingung: Die Aufwendungen müssen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sein.

Die dritte Voraussetzung: Die Maßnahmen müssen rechtzeitig von ihrem Beginn im einzelnen mit der jeweils zuständigen Unteren Denkmalbehörde abgestimmt und entsprechend ausgeführt werden.

Ich komme zurück auf die Denkmaleigenschaft. In Nordrhein-Westfalen gilt ein Gebäude in diesem Sinne erst dann als Baudenkmal, wenn es bestandskräftig in die Denkmalliste eingetragen ist. Es reicht aber auch aus, wenn das Gebäude aufgrund

* Aktualisiertes und erweitertes Referat, gehalten auf der Mitgliederversammlung des Vereins »Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e.V.« am 26. April 1988 in Köln.

einer Anordnung gemäß § 4 DSchG als vorläufig in die Liste eingetragen gilt. Eine solche vorläufige Eintragung wird in der Regel auf Initiative der Gemeinde vorgenommen, wenn eine größere Baumaßnahme für ein Objekt beantragt wird, dessen Denkmalcharakter in dem beschriebenen Sinne bis dahin noch nicht konstitutiv festgelegt worden ist.

Nach Inkrafttreten des DSchG haben viele Denkmaleigentümer in Unkenntnis dieser Voraussetzung Baumaßnahmen zunächst noch ohne Bauanträge und Abstimmung mit den Unteren Denkmalbehörden durchgeführt. Bis 1986 war es in solchen Fällen als Übergangsregelung möglich, die Steuerbescheinigung auch dann zu erteilen, wenn das bezogene Objekt

– nach früheren Grundsätzen ein Denkmal war,
– die Unbedenklichkeit der Maßnahme bescheinigt
– und das Objekt im zeitlichen Zusammenhang mit der Steuerbescheinigung – aber vor dieser – noch in die Liste eingetragen wurde.

Seit dem 1. 1. 1987 ist die Eintragung in die Denkmalliste vor Durchführung einer Baumaßnahme zwingende Voraussetzung für die Ausstellung der Steuerbescheinigung, von der auch aus Billigkeitsgründen nicht mehr abgewichen werden darf.

Da noch bei weitem nicht alle Denkmäler in die Listen eingetragen sind, sollte man selbst darauf achten, daß die Eintragung oder zumindest die vorläufige Eintragung vor der Änderungserlaubnis erfolgt. In der Regel müßte ein Bau- oder Erlaubnisantrag eine entsprechende Initiative der Gemeinde auslösen. Ist das aber nicht der Fall, so sollte der Eigentümer darauf drängen oder seinen Antrag auf Änderungserlaubnis gleich mit einem formlosen Antrag auf Unterschutzstellung verbinden.

Die zweite Bedingung enthält die inhaltlichen Voraussetzungen für die Abschreibung. Die beiden, im Gesetzestext genannten Voraussetzungen, nämlich das Erfordernis der durchgeführten Maßnahmen sowohl für die Erhaltung als auch für die sinnvolle Nutzung, müssen stets nebeneinander gegeben sein. Die Ergänzung des zu überprüfenden Gesichtspunktes Erhaltung durch die zusätzliche Bedingung einer sinnvollen Nutzung soll sicherstellen, daß nur Eingriffe begünstigt werden, die einer langfristigen Existenzsicherung dienen. Logischerweise können nur solche Maßnahmen für die Erhaltung und sinnvolle Nutzung erforderlich sein, die die Substanz eines Denkmals nicht oder jedenfalls nicht wesentlich beeinträchtigen. Führen Baumaßnahmen aber zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Denkmaleigenschaft oder entsprechen sie nicht der Eigenart des Denkmals, so kann die Bescheinigung nicht erteilt werden.

Es gibt aber noch eine weitere wichtige Einschränkung. Auch Art und Umfang der Baumaßnahme müssen erforderlich sein. Durch diese Begrenzung sollen überflüssige Eingriffe von der erhöhten Absetzung ausgeschieden werden. Das gilt zunächst für reine Luxusaufwendungen, d. h. für Baumaßnahmen, die über den üblichen Standard

weit hinausgehen, etwa den Einbau eines Schwimmbades an einer Burganlage. Das Merkmal erforderlich definiert einen strengen Maßstab für die Aufwendungen. Es reicht nicht aus, daß die Aufwendungen angemessen oder vertretbar oder aus der Sicht des Bauherren wünschenswert sind.

Auch ist zu beachten, daß die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit im steuerlichen Sinne abweichen von den Möglichkeiten der Erlaubnis nach § 9 DSchG. Es gibt eine Vielzahl von Maßnahmen, die genehmigungsfähig sind, weil ihnen Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, die aber im Sinne von § 82i nicht erforderlich sind und deshalb auch nicht steuerlich begünstigt. Erforderlich sind selbstverständlich alle Maßnahmen, die der Erhaltung dienen, d. h. zunächst alle statischen Sicherungsmaßnahmen, aber auch die Ausbesserung oder Neudeckung eines Daches, die Reparatur eines Putzes, die nötige Erneuerung eines Fensters oder Anstriches und viele mehr. Für eine sinnvolle Nutzung erforderlich ist etwa der Einbau einer modernen Heizungs- und Sanitärinstallation, eine zeitgemäße Innenbeleuchtung und eine angemessene Wärmedämmung, um nur einige Beispiele zu nennen. Bei einem Archiv kann aber auch die Kompaktus-Anlage oder eine Klimatisierung zum erforderlichen Aufwand gehören.

Nicht begünstigt ist dagegen der Erwerb eines Denkmals oder der Neubau eines Archivs, und sei es auch zu dem Zweck, wertvolle Archivbestände angemessen unterzubringen. Die Aufwendungen für den Wiederaufbau eines abgebrochenen Baudenkmals sind nicht als Aufwendung zur Erhaltung bescheinigungsfähig. Kosten einer Translozierung können logischerweise nur dann anerkannt werden, wenn das Gebäude nach der Umsetzung noch der gesetzlichen Definition für ein Denkmal entspricht. Dies wird aber in der Regel nicht der Fall sein. Wird ein Baudenkmal entkernt, d. h. werden wesentliche Innenteile entfernt, die Bestandteile des Denkmals sind, so können allenfalls solché Aufwendungen bescheinigt werden, die zur Erhaltung des noch verbleibenden Restbestandes der Außenmauern erforderlich sind. Wenn von vornherein nur die Fassade als ein Teil einer baulichen Anlage ein Denkmal ist, so können Aufwendungen für den Abbruch und Wiederaufbau des angrenzenden Gebäudes nicht bescheinigt werden. Bescheinigungsfähig sind aber die Aufwendungen zur Erhaltung der Fassade, die erschwerte Baustelleneinrichtung, die erschwerte Bauabwicklung oder besondere bautechnische Vorkehrungen.

Werden im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen an einem Denkmal neue Gebäude oder Gebäudeteile geschaffen, z. B. der Anbau eines Wohnraumes, so können diese in der Regel nicht anerkannt werden. Allerdings bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob eine sinnvolle Nutzung des Bestandes ohne neue Gebäudeteile möglich oder unmöglich ist. Können etwa bei einem kleinen Gebäude die heute als nötig anerkannten Nebenräume nicht untergebracht werden, so können die Kosten eines Anbaus zur Unterbringung dieser Räume bescheinigt werden. Dies gilt natürlich

nicht, wenn man ein Haus mit 180 m² Wohnfläche in ein Vierfamilienhaus für Kinderreiche umfunktionieren möchte. Es dürfte auch kaum angehen, wenn man ein – nicht unterkellertes – kleineres Herrenhaus mit 200 m² Nutzfläche um einen Heizkeller erweitern will, während sich der Heizraum mit moderner Technik und ohne Schaden für die Substanz auf kleinstem Raum ebenso gut im Erdgeschoß unterbringen ließe.

Die dritte Bedingung, die Abstimmung der Maßnahme mit der Unteren Denkmalbehörde vor Beginn der Durchführung, ist in vielen Fällen, aber keineswegs immer, durch die Änderungserlaubnis bzw. Genehmigung gegeben. Der Bauherr sollte daher in jedem Fall um eine schriftliche Bestätigung bitten, ob und inwieweit die genehmigten Baumaßnahmen auch steuerlich begünstigt sind. Ob der Eigentümer einen Bauantrag gemäß BauO NW (Bauordnung, Nordrhein-Westfalen) gestellt hat oder einen Erlaubnisantrag gemäß DSchG, ist dagegen ohne Bedeutung. Es ist Aufgabe der Gemeinde, darauf zu achten, daß jede Genehmigung für Baumaßnahmen an einem Denkmal auch die denkmalrechtlichen Belange mit einschließt.

Verhandlungen und Zustimmungen der Denkmalämter, d. h. der Landeskonservatoren Rheinland oder Westfalen können die Abstimmung mit den Unteren Denkmalbehörden nicht ersetzen. Ebenso wenig ist die Mitteilung über eine finanzielle Zuwendung – sei es des Regierungspräsidenten, des Landschaftsverbandes, der Kreise oder Kommunen – ein Ersatz für die offizielle Erlaubnis, auch wenn darin Auflagen oder Bedingungen für die Ausführung genannt sind. Dies zu erwähnen, scheint mir gerade deshalb wichtig, weil Vorgespräche über Ausführung und Finanzierung meist mit dem gleichen Personenkreis erfolgen, d. h. Vertretern der Denkmalämter und der Unteren Denkmalbehörden.

Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, so kann dieses Versäumnis nicht geheilt werden, unabhängig davon, ob die Denkmaleigenschaft nach der Durchführung noch vorhanden ist oder nicht. Das konsequente Beharren auf der Einhaltung des Verfahrens hat einen ebenso einfachen wie einleuchtenden Grund: Ohne Kenntnis des Gebäudezustandes vor Beginn der Baumaßnahmen ist es für die Untere Denkmalbehörde nicht möglich, die Erforderlichkeit der Eingriffe zu beurteilen.

Nach Abschluß der Arbeiten müssen die Rechnungen der Unteren Denkmalbehörde vorgelegt werden, die überprüft, ob die Ausführung der vorausgegangenen Abstimmung entspricht und welcher Kostenrahmen den ordnungsgemäß ausgeführten Eingriffen entspricht. Damit es hier nicht zu Überraschungen kommt, sollte man alle unerwarteten Befunde, die während der Arbeiten auftreten, und erst recht die dadurch erzwungenen Änderungen einer baulichen Konzeption unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde melden und nötige Varianten schriftlich abstimmen.

Die schließlich von der Unteren Denkmalbehörde erteilte Bescheinigung beschränkt sich auf die Tatbestände des zum Landesrecht gehörenden Denkmalrechtes; sie umfaßt aber nicht die bundesrechtlichen Regelungen, wie etwa die steuerlichen Begriffe

der Herstellungskosten und des Erhaltungsaufwandes, oder das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung. Hat beispielsweise der Steuerpflichtige einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln erhalten, so kann er nach dem Steuerrecht wählen, ob er die um den Zuschuß verminderten Kosten steuerlich ansetzen will oder die vollen Aufwendungen geltend macht und den Zuschuß dabei als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung der Besteuerung unterwirft.

Die auch für das Finanzamt bindenden Feststellungen der Bescheinigung schließen demnach ein
– die Denkmaleigenschaft,
– die Höhe der Aufwendungen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich waren, und
– die Bestätigung der vorherigen Abstimmung der Baumaßnahmen mit der Unteren Denkmalbehörde.

Für das Ausstellen der Bescheinigung sind die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfg) zu beachten.

Das Ausstellen der Bescheinigung gem. § 82i Abs. 2 EStDV ist eine Aufgabe des Denkmalschutzes und damit Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, weil die Bescheinigung der hoheitlichen Steuerfestsetzung dient. Ein Widerspruchsbescheid wird deshalb (gem. § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO) von der zuständigen Aufsichtsbehörde, hier der Oberen Denkmalbehörde, erlassen. Für die gerichtliche Anfechtung der Bescheinigung ist der Rechtsweg zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten gegeben.

Die beiden Denkmalämter in Münster und Brauweiler sind an den geschilderten Vorgängen insofern beteiligt, als jede Entscheidung der Unteren Denkmalbehörden, also sowohl die vorherige Abstimmung über die Bauausführung als auch die Ausstellung der Bescheinigung nur im Benehmen mit ihnen erfolgen kann. Wird dabei gegen die Auffassung der Denkmalämter verstoßen, so haben sie das Recht, den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Entscheidung anzurufen. Die Bescheinigung des Ministers ist für alle Denkmalbehörden verbindlich und kann nur auf dem Rechtsweg angefochten werden. Die Beteiligung der Landeskonservatoren ist aber nicht Sache der Eigentümer, die bestimmte Maßnahmen durchführen, sondern hat durch die Unteren Denkmalbehörden zu erfolgen.

**Veröffentlichungen der Archivberatungsstelle Rheinland**

**Inventare nichtstaatlicher Archive**

Herausgegeben von der Archivberatungsstelle Rheinland

1. **Inventar des Archivs der Evangelischen Gemeinde Duisburg**
   Bearbeitet von Carl Wilkes und Walter Schmidt
   1941. XXXII, 456 Seiten
2. **Inventar der Urkunden des Stiftsarchivs Xanten**
   Bd. 1: 1119-1449
   Bearbeitet von Carl Wilkes
   1952. IX, 479 Seiten
   vergriffen
3. **Inventar des Archivs der Pfarrkirche St. Martin in Euskirchen**
   Bearbeitet von Rudolf Brandts
   1956. 87 Seiten
   vergriffen
4. **Inventar des Archivs der Pfarrkirche St. Antonius in Wickrath**
   Bearbeitet von Rudolf Brandts
   1957. XIV, 120 Seiten
   20 Abbildungen,
   kart. 32,50 DM
   ISBN 3-7927-0117-0
5. **Inventar der Urkunden des Archivs von Schloß Diersfordt bei Wesel**
   Bd. 1: 1272-1599
   Bearbeitet von Carl Wilkes und Rudolf Brandts
   1957. XXXII, 434 Seiten
   6 Tafeln, 2 Stammtafeln
   vergriffen
6. **Inventar des Archivs der Pfarrkirche St. Suitbertus in Kaiserswerth**
   Bearbeitet von Guido Rotthoff
   1961. XII, 173 Seiten
   kart. 27,— DM
   ISBN 3-7927-0119-7
   Ln. 32,50 DM
   ISBN 3-7927-0134-0
7. **Urkunden und Akten des Klosters Merten aus dem Archiv Schram in Neuss**
   Bearbeitet von Theodor Sukopp
   1961. XVII, 65 Seiten
   kart. 17,— DM
   ISBN 3-7927-0120-0
   Ln. 22,— DM
   ISBN 3-7927-0135-9
8. **Rheinische Urkunden aus dem Gräflich Landsbergischen Archiv**
   Bearbeitet von Wilhelm Kohl
   1962. VIII, 232 Seiten
   kart. 32,50 DM
   ISBN 3-7927-0121-9
   Ln. 38,— DM
   ISBN 3-7927-0136-7
9. **Inventar des Archivs der Pfarrkirche St. Lambertus in Düsseldorf**
   Bearbeitet von Dietrich Höroldt
   1963. XV, 370 Seiten,
   20 Tafeln
   kart. 43,50 DM
   ISBN 3-7927-0122-7
   Ln. 49,— DM
   ISBN 3-7927-0137-5
10. **Urkundenbuch der Stadt und des Amtes Uerdingen**
    Bearbeitet von Guido Rotthoff
    1968. XXIX, 626 Seiten,
    43 Abbildungen,
    Ln. 49,— DM
    ISBN 3-7927-0123-5

11. **Das Abschriftenbuch der Stadt Wipperfürth**
Bearbeitet von Anneliese Triller und Jörg Füchtner
1969. XIX, 139 Seiten
kart. 27,— DM
ISBN 3-7927-0124-3
Ln. 32,50 DM
ISBN 3-7927-0138-3

12./13. **Protokolle der Niederländisch-Reformierten Gemeinde in Köln von 1661-1803**
Bearbeitet von Rudolf Löhr und Jan Pieter van Dooren
1971. XIII, 358; VII, 445 Seiten
Ln. 70,— DM
ISBN 3-7927-0125-1

14. **Protokolle der Lutherischen Gemeinde in Köln von 1661-1765**
Bearbeitet von Rudolf Löhr
1972. XI, 99 Seiten
9 Abbildungen, Ln. 22,— DM
ISBN 3-7927-0155-3

15. **Inventar des Archivs der Stadt Nideggen bis 1794**
Bearbeitet von Jörg Füchtner
1973. XXIV, 270 Seiten, 25 Abbildungen,
Ln. 42,— DM
ISBN 3-7927-0164-2

16. **Gohr, Nievenheim, Straberg. Quellen zur Geschichte des Amtes Nievenheim, seiner Bewohner und Siedlungen**
Herausgegeben von Walter Lorenz im Auftrag des Amtes Nievenheim, nach Vorarbeiten von Horst Breuer, Alfred und Heide Vogel, Teil 1
1973. 222 Seiten, 9 (1 Farb-)Tafeln,
Ln. 35,— DM
ISBN 3-7927-0225-8

17. **Protokolle der Wallonischen Gemeinde in Köln von 1600-1776**
Bearbeitet von Rudolf Löhr
1975. XII, 242 Seiten, 13 Abbildungen,
Ln. 40,— DM
ISBN 3-7927-0211-9

18. **Inventar des Urkundenarchivs der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Schönstein/Sieg**
Bd. 1: Regesten Nr. 1 bis 450: 1217-1467
Bearbeitet von Jost Kloft
1975. 256 Seiten
vergriffen

19. **Gohr, Nievenheim, Straberg. Quellen zur Geschichte des Amtes Nievenheim, seiner Bewohner und Siedlungen**
Herausgegeben von Walter Lorenz im Auftrag des Amtes Nievenheim, nach Vorarbeiten von Horst Breuer, Alfred und Heide Vogel, Teil 2
1974. 344 Seiten, 8 Tafeln,
Ln. 46,— DM
ISBN 3-7927-0213-4

20. **Protokolle der Hochdeutsch-Reformierten Gemeinde in Köln von 1599-1794**
Teil 1: Protokolle von 1599-1630
Bearbeitet von Rudolf Löhr
1976. XIV, 424 Seiten, 12 Tafeln
Ln. 52,— DM
ISBN 3-7927-0294-0

21. **Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften und Besitzungen Alpen, Bedburg, Hackenbroich, Helpenstein, Linnep, Wevelinghoven und Wülfrath sowie der Erbvogtei Köln**
Bearbeitet von Günter Aders

1977. VIII, 436 Seiten,
4 Tafeln
Ln. 52,— DM
ISBN 3-7927-0309-2

22. **Inventar des Urkundenarchivs der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Schönstein/Sieg**
Bd. 2: Regesten Nr. 451-1050: 1467-1536
Bearbeitet von Jost Kloft
1979. 408 Seiten,
Ln. 48,— DM
ISBN 3-7927-0342-4

23. **Inventar des Urkundenarchivs der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Schönstein/Sieg**
Bd. 3: Regesten
Nr. 1051-1650: 1536-1574
Bearbeitet von Jost Kloft
1980. 476 Seiten,
Ln. 52,— DM
ISBN 3-7927-0547-8

24. **Protokolle der Hochdeutsch-Reformierten Gemeinde in Köln von 1599-1794**
Teil 2: Protokolle von 1630-1668
Bearbeitet von Rudolf Löhr
1981. V, 542 Seiten,
Ln. 48,— DM
ISBN 3-7927-0548-6

25. **Urkunden des Archivs von Schloß Gartrop**
Bearbeitet von Wilhelm Kohl
1980. XXXVI, 290 Seiten,
37 Abbildungen, 5 Beilagen
Ln. 42,— DM
ISBN 3-7927-0551-6

26. **Die Urkunden des Archivs von Burg Rösberg**
Bearbeitet von
Dietrich Höroldt
1981. 522 Seiten,
23 Abbildungen, 4 Tafeln,
Ln. 48,— DM
ISBN 3-7927-0549-4

27. **Protokolle der Hochdeutsch-Reformierten Gemeinde in Köln von 1599-1794**
Teil 3: Protokolle von 1669-1794
Bearbeitet von Rudolf Löhr
1983. 362 Seiten,
13 Abbildungen
Ln. 48,— DM
ISBN 3-7927-0685-7

28. **Inventar des Urkundenarchivs der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Schönstein/Sieg**
Bd. 4: Regesten
Nr. 1651—2250: 1574—1607
Bearbeitet von Jost Kloft
1984. 560 Seiten
Ln. 52,— DM
ISBN 3-7927-0802-7

29. **Inventar des Archivs von Schloß Eicks**
Bearbeitet von
Engelhart Frhr. von Weichs
1985. 432 Seiten,
40 Abbildungen,
Ln. 48,— DM
ISBN 3-7927-0550-8

30. **Inventar der Sammlung Vielhaber im Stadtarchiv Krefeld**
Bearbeitet von Guido Rotthoff
1988. 316 Seiten,
24 Abbildungen, 4 Tafeln
Ln. 48,– DM
ISBN 3-7927-1014-5

31. **Inventar des Urkundenarchivs der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Schönstein/Sieg**
Bd. 5: Regesten
Nr. 2251-3507: 1607-1852
Bearbeitet von Jost Kloft
1988. 474 Seiten
Ln. 75,–DM
ISBN 3-7927-1053-6

32. **Inventar der Urkunden des Pfarrarchivs St. Peter zu Zülpich**
Bearbeitet von Dieter Kastner
1989. 240 Seiten, 36 Abbildungen
Ln. 39,– DM
ISBN 3-7927-0912-0

**Archivhefte**

Herausgegeben von der
Archivberatungsstelle Rheinland

(1—10 vergriffen)

11. **Archiv und Geschichte. Festschrift Rudolf Brandts**
Herausgegeben von
Hanns Peter Neuheuser,
Horst Schmitz, Kurt Schmitz,
1978. 372 Seiten,
48 (2 farbige) Abbildungen
Ln. 52,— DM
ISBN 3-7927-0383-1

12. **Kostbarkeiten aus rheinischen Archiven**
50 Jahre Archivberatungsstelle
Rheinland
Redaktion:
Hanns Peter Neuheuser
1979. 248 Seiten,
40 (13 farbige) Abbildungen
Kart. 22,— DM
ISBN 3-7927-0458-7

13. **50 Jahre Archivberatungsstelle Rheinland 1929-1979**
Redaktion: Horst Schmitz
1979. 104 Seiten,
17 Abbildungen
Kart. 14,— DM
ISBN 3-7927-0440-4

14. **Beiträge aus bergischen Archiven**
Redaktion: Horst Schmitz
1980. 127 Seiten,
25 Abbildungen
Kart. 12,— DM
ISBN 3-7927-0594-X

15. **Beiträge zum rheinischen Archivwesen I**
Redaktion:
Adelheid Rahmen-Weyer
1983. 144 Seiten,
24 Abbildungen, Tabellen
Kart. 15,— DM
ISBN 3-7927-0722-5

16. **Landkarten als Geschichtsquellen**
Redaktion:
Hanns Peter Neuheuser
1985. 232 Seiten,
49 (4 farbige) Abbildungen,
2 ausklappbare Karten,
Beilage
Kart. 24,— DM
ISBN 3-7927-0860-4

17. **Beiträge zum kommunalen Archivwesen**
Redaktion:
Hanns Peter Neuheuser
1987. 241 Seiten,
38 Abbildungen und
Grundrisse, Graphiken,
Tabellen
Kart. 24,— DM
ISBN 3-7927-09767-7

18. **Erschließung und Auswertung historischer Landkarten**
Redaktion:
Hanns Peter Neuheuser
1988. 328 Seiten,
74 (11 farbige) Abbildungen,
eine herausklappbare Karte
Kart., 49,– DM
ISBN 3-7927-1010-2

19. **Rechtsgrundlagen der Heraldik**
Herausgegeben von
Rolf Nagel
Redaktion: Dieter Kastner
1988. 76 Seiten, 7 Abbildungen
Kart. 14,80 DM
ISBN 3-7927-1011-0

20. **Worringen 1288.**
Ursachen und Folgen
einer Schlacht
von Vera Torunsky
1988. 124 Seiten
zahlreiche Abbildungen, 1 Karte
Kart. 24,–DM
ISBN 3-7927-1029-3

Rheinprovinz

Dokumente und Darstellungen zur Geschichte der Rheinischen Provinzialverwaltung und des Landschaftsverbandes Rheinland

Herausgegeben von der Archivberatungsstelle Rheinland

1. Mathias Leipert, Rudolf Styrnal, Winfried Schwarzer
   **Verlegt nach unbekannt. Sterilisation und Euthanasie in Galkhausen 1933-1945**
   Redaktion:
   Wolfgang Franz Werner
   1987. 264 Seiten, Faksimiles, 33 Abbildungen
   Kart. 29,— DM
   ISBN 3-7927-0939-2

2. Dieter Kastner
   **Der Rheinische Provinziallandtag und die Emanzipation der Juden im Rheinland 1825-1845**
   Eine Dokumentation
   Teil 1 und Teil 2
   1989, zusammen 988 Seiten
   Kart. 70,– DM
   ISBN 3-7927-0909-0

3. Linda Orth
   **Die Transportkinder aus Bonn »Kindereuthanasie«**
   mit einem Beitrag von Paul-Günter Schulte
   Redaktion: Wolfgang Franz Werner
   1989. 113 Seiten, 33 Abbildungen
   Kart. 24,80 DM
   ISBN 3-7927-1050-1